

# Islamischer Religionsunterricht an der Volksschule im Kanton Thurgau

## Fallstudie über einen sozialen Konflikt

Matthias Loretan  
Neuhofstrasse 72, CH 8590 Romanshorn  
[matthias.loretan@outlook.com](mailto:matthias.loretan@outlook.com), +41 79 644 52 73  
Matrikelnummer: 12103569

Master-Thesis zur Erreichung des akademischen Grades  
«Master of Arts in Spiritual Theology» (MA)  
Universitätslehrgang "Spirituelle Theologie im interreligiösen Prozess (MA)"  
Curriculum 2021-2024  
Paris Lodron Universität Salzburg

Betreuer: Prof. Dr. Martin Rötting

Romanshorn, 21. April 2025



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	5
Abstract .....	7
Vorwort.....	10
Abkürzungsverzeichnis .....	11
1 Einleitung: Erkenntnisleitendes Interesse und Entwicklung der Forschungsfragen .....	12
1.1 Partizipative Forschung .....	12
1.2 Definition des IRU und seine Abgrenzung als konfessioneller Religionsunterricht von anderen Unterrichtsformen.....	14
1.3 Entwicklung des IRU in der Schweiz: eine ernüchternde Zwischenbilanz.....	15
1.4 Der IRU im Kontext der rechtlichen Regulierung von Schule und Religion.....	17
1.4.1 Föderalistische Strukturen des Bildungssystems und des Religionssystems.	17
1.4.2 Föderalistisches Bildungssystem .....	18
1.4.3 Föderalistisches Religionssystem .....	19
1.4.4 Rechtliche Regulierung religiöser Bildung in der Schule.....	23
1.4.5 Rechtliche Regulierung religiöser Bildung im Thurgau .....	26
1.4.6 Grundlagen zur rechtlichen Regulierung des IRU .....	29
1.5 Forschungsziel und gewählte Methoden .....	32
2 Rekonstruktion der pfadabhängigen Entwicklung der IRU-Projekte im Kanton Thurgau: Dynamik und Blockierungen .....	34
2.1 Dynamik des Aufbruchs .....	34
2.2 Interreligiöses Lernen an exemplarischen Problemlösungen .....	38
2.2.1 Entwicklung und Einführung eines IRU-Lehrplanes .....	38
2.2.2 Kopftuch für Lehrpersonen im Auftrag der muslimischen Religionsgemeinschaft – Lernen über praktische Konfliktlösungen .....	44
2.3 Legitimationskrise und niederrechtliche Regelung des IRU .....	46
2.4 Politische Widerstände gegen die IRU-Projekte.....	47
2.5 Selbstkritische Zwischenbilanz der IRU-Projekte im Kanton Thurgau (aus der Perspektive des partizipativen Forschers).....	50
2.5.1 Stärken der IRU-Projekte im Kanton Thurgau.....	50
2.5.2 Offene Fragen zur Entwicklung der IRU-Projekte – ernüchternde Zwischenbilanz .....	51
2.5.3 Religionspolitische Verantwortung proaktiv wahrnehmen .....	51

3	Der IRU in den Begründungsstrategien der Parteien: Interpretation und Diskursanalyse von Interviews mit Politikerinnen und Politikern .....	53
3.1	Forschungsdesign .....	53
3.2	Stellungnahmen der Interviewpartner und ihre Begründungsstrategien.....	58
3.2.1	Anders Stokholm, Präsident der FDP-Fraktion im Kantonsrat, Stadtpräsident von Frauenfeld .....	58
3.2.2	Sandra Stadler, Präsidentin der Mitte-Partei Thurgau .....	61
3.2.3	Hermann Lei, Präsident der SVP-Fraktion im Kantonsrat .....	66
3.2.4	Marcel Wittwer, Vizepräsident der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) .....	69
3.2.5	Christian Stricker, Co-Präsident der Evangelischen Volkspartei (EVP) Thurgau .....	73
3.2.6	Stefan Leuthold, Präsident der Grünliberalen Partei im Thurgau .....	77
3.2.7	Kurt Egger, Präsident der GRÜNEN Partei im Kanton Thurgau.....	80
3.2.8	Barbara Dätwyler-Weber, Präsidentin der Fraktion Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften (SP) .....	82
3.3	Analyse der Begründungsstrategien.....	86
3.3.1	Der IRU und die politischen Gestaltungsspielräume (Policy).....	87
3.3.2	Begründungsstrategien im Hinblick auf die Mobilisierung von sozialer Akzeptanz und politischer Legitimation (Politics) .....	91
3.3.3	Empfehlungen für eine konstruktive Konfliktbearbeitung .....	95
4	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	98
4.1	Fazit - Handlungsperspektiven für die wichtigsten Akteure im Kanton Thurgau..	100
4.1.1	Klärung der rechtlichen Grundlagen durch Exekutive und Legislative .....	100
4.1.2	Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen .....	102
4.1.3	Muslimische Akteure: Moscheegemeinden und ihre Dachverbände (z.B. DIGO) .....	103
4.1.4	Christliche Landeskirchen und ihre Institutionen .....	104
4.1.5	Interreligiöser Arbeitskreis im Kanton Thurgau, Runder Tisch der Religionen .....	106
	Literaturverzeichnis .....	108
	Anhang.....	115

## Abstract

Die vorliegende Masterarbeit untersucht den Islamischen Religionsunterricht (IRU) an der Volksschule im Kanton Thurgau. Das Pionierprojekt in Kreuzlingen wurde 2010 in Analogie zum konfessionellen christlichen Religionsunterricht der Landeskirchen entwickelt. Die Initianten strebten eine fachliche, organisatorische und interreligiöse Vernetzung an. Trotz der Anerkennung des Kreuzlinger IRU-Experiments als innovative Problemlösung (Policy), stellen politische Interventionen den IRU radikal in Frage (Politics).

Die Initianten und Verantwortlichen sehen im IRU ein grosses Potenzial: Der IRU fördert die (religiöse) Identitätsbildung und Sprachfähigkeit muslimischer Schülerinnen und Schüler. Er trägt dazu bei, dass muslimische Kinder die gleichen Chancen auf religiöse Bildung haben wie Kinder anderer Glaubensrichtungen. Der IRU unterstützt die Integration muslimischer Schülerinnen und Schüler, indem er ihnen hilft, sich in der Gesellschaft besser zurechtzufinden. Indem die Schule als Sozialraum der Inklusion genutzt wird, fördert der IRU die Gleichberechtigung muslimischer Gemeinschaften. Der interreligiöse Dialog und der innerislamische Austausch werden gefördert. Die Verantwortlichen verfolgen diese Ziele mit einer pragmatischen und rechtlich niederrangigen Strategie, welche mit lokalen Projekten ergebnisoffene Experimente schafft, die im Hinblick auf Lösungen mit grösserer Reichweite weiterentwickelt werden können.

Die Gegenspieler erkennen im IRU ein Instrument der Machtergreifung muslimischer Akteure sowie das Risiko kultureller Ghettobildung. Der IRU gefährde die christlich bzw. säkular geprägte Leitkultur. Sie lehnen deshalb Kooperationen staatlicher Institutionen mit islamischen Gemeinschaften ab und versuchen, diese mit politischen und rechtlich hochrangigen Regulierungen zu verhindern.

Trotz 15-jähriger Entwicklung sind die IRU-Projekte im Thurgau, wie auch jene in anderen Kantonen, strukturschwach. Sie erreichen nur einen kleinen Teil der möglichen Zielgruppe. Die Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulbehörden) schätzen zwar die lokalen Projekte, die soziale Akzeptanz des IRU erweist sich jedoch als hohes Hindernis. Dieses wird von spontanen politischen Initiativen sowie von Parteien mit einem islam-skeptischen Profil aufgegriffen. Ihre Interventionen zielen darauf ab, den IRU und seine Projekte abzuschaffen.

Wollen die Verantwortlichen der IRU-Projekte und ihre Verbündeten nicht nur Objekte dieser konträren, oft lähmenden Interventionen sein, müssen sie ihre Anliegen selbst in die öffentlichen Diskurse und politischen Entscheidungsprozesse einbringen und ihre Anliegen proaktiv kommunizieren. Der Verfasser dieser Studie leistet dazu aus der Beteiligtenperspektive einen Beitrag, indem er mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien das Gespräch sucht. In Leitfaden gestützten Interviews werden sie befragt zu ihren Wahrnehmungen und Stellungnahmen. Es geht darum, ihre Begründungsstrategien

zur rechtlichen Regulierung des IRU zu analysieren und Spielräume für politisch akzeptierte Konfliktbearbeitungen zu finden. Dazu rekonstruiert die Studie die pfadabhängige Entwicklung der IRU-Projekte im Thurgau und evaluiert ihre Qualität der Problembearbeitung. Die soziale Akzeptanz des IRU bzw. seine politische Legitimierung erweisen sich jedoch als Herausforderung. Anhand der Interviews mit den Politikerinnen und Politikern der im Grossen Rat vertretenen Parteien wird die Dynamik des politischen Konflikts analysiert. Dazu werden die Aussagen der Politikerinnen und Politiker miteinander verglichen und auf Narrative der Legitimation mit analytisch-hermeneutischen Methoden untersucht. Die Studie schließt mit einem Ausblick auf Handlungsoptionen für die am Konflikt beteiligten Akteure.

This master's thesis examines Islamic religious education (IRE) at primary schools in the canton of Thurgau. The pioneering project in Kreuzlingen was developed in 2010 in analogy to the denominational Christian religious education of the regional churches. The initiators aimed for professional, organizational and interreligious networking. Despite the recognition of the Kreuzlingen IRE experiment as an innovative problem solution (policy), political interventions radically called the IRE into question (politics).

The initiators and those responsible see immense potential in the IRE: the IRE promotes the formation of (religious) identity and language skills of Muslim pupils. It helps to ensure that Muslim children have the same opportunities for religious education as children of other faiths. The IRE supports the integration of Muslim pupils by helping them to find their way better in society. By using the school as a social space for inclusion, the IRE promotes the equal rights for Muslim communities. Interreligious dialogue and intra-Islamic exchange are promoted. Those responsible pursue these goals with a pragmatic and legally low-ranking strategy, creating open-ended experiments with local projects that can be further developed regarding solutions with broader reach.

The opponents see the IRE as an instrument for seizure of power by Muslim actors and the formation of cultural ghettos. They believe the IRE endangers the dominant Christian or secular culture. Therefore, they reject cooperation between state institutions and Islamic communities and try to prevent it with political and legally high-ranking regulations.

Despite 15 years of development, IRE projects in Thurgau, as well as those in other cantons, are structurally weak. They reach only a small part of the potential target group. Although the participants (pupils, parents, school authorities) appreciate the local projects, the social acceptance of the IRE proves to be a major obstacle. This is picked up by spontaneous political initiatives and parties with an Islam-sceptical profile. Their interventions aim to abolish the IRE and its projects.

If the responsible of the IRE projects and their allies do not want to be mere objects of these contrary, often paralyzing interventions, they themselves must bring their concerns into public discourse and political decision-making processes themselves and communicate them proactively. The author of this study contributes to this from the perspective of a participant by seeking dialogue with representatives of political parties. In guided inter-

views, they are asked about their perceptions and statements. The aim is to analyse their justification strategies for the legal regulation of the IRE and to find room for politically accepted conflict solutions. To this end, the study reconstructs the path-dependent development of IRE projects in Thurgau and evaluates their problem-solving quality. However, the social acceptance of the IRE and its political legitimation proved to be a challenge. The dynamics of the political conflict are analysed based on interviews with politicians from the parties represented in the Grand Council. The statements of the politicians are compared and examined for narratives of legitimation using analytical-hermeneutic methods. The study concludes with an outlook on options for action for the actors involved in the conflict.

## Vorwort

Die vorliegende Masterarbeit untersucht den Islamischen Religionsunterricht (IRU) an der Volksschule im Kanton Thurgau. Dieses Pionierprojekt, das 2010 in Kreuzlingen ins Leben gerufen wurde, stellt eine innovative Problemlösung dar, die sowohl fachliche, organisatorische als auch interreligiöse Vernetzung anstrebt. Trotz der Anerkennung des IRU als wegweisendes Modell, wird es durch politische Interventionen immer wieder in Frage gestellt.

In dieser Arbeit wird die Entwicklung des IRU im Thurgau nachgezeichnet und die Qualität der Problembearbeitung evaluiert. Durch Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien werden die Begründungsstrategien zur rechtlichen Regulierung des IRU analysiert und Möglichkeiten für politisch akzeptierte Konfliktlösungen aufgezeigt. In den vergangenen Jahren war ich selbst aktiv in diesem Feld tätig. Diese Rolle reflektiere ich in Abschnitt 1.1 unter dem Stichwort «Partizipative Forschung». Ziel dieser Arbeit ist es, die soziale Akzeptanz und politische Legitimation des IRU zu fördern sowie konstruktive Handlungsempfehlungen für die am Konflikt beteiligten Akteure zu entwickeln

Ich möchte mich bei allen Beteiligten, insbesondere bei meinem Betreuer Prof. Dr. Martin Rötting, für ihre Unterstützung und wertvollen Beiträge bedanken. Ein besonderer Dank gilt auch den Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien, die sich für die Interviews zur Verfügung gestellt haben. Mark Keller hat Teile dieser Arbeit kritisch gegengelesen.

Ich danke allen Personen, die sich für den IRU im Thurgau einsetzen: den Mitgliedern im Vorstand des Interreligiösen Arbeitskreises im Kanton Thurgau, den Lehrpersonen sowie den Verantwortlichen der Trägervereine der IRU-Projekte in Kreuzlingen, Romanshorn und Bürglen, der Fachgruppe, die den IRU Lehrplan Thurgau entwickelte, insbesondere ihrem Leiter Daniel Ritter, und dem Vorstand des Dachverbands Islamischer Organisationen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Ich freue mich, Menschen islamischen Glaubens kennengelernt zu haben, die mir die Schönheit und Authentizität ihrer Spiritualität erschlossen haben. Stellvertretend und namentlich will ich hier meinen Freund Imam Rehan Neziri erwähnen.

Mein persönlicher Dank gilt meiner Frau Brigitt Loretan, die durch ihr sorgfältiges Korrekturlesen und ihre beständige Unterstützung wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Ohne ihr Zuhören und ihre Geduld hätte ich viele meiner Fragen nur mir selbst stellen können.

Romanshorn, 21. April 2025

Matthias Loretan

## Abkürzungsverzeichnis

DIGO	Dachverband Islamischer Organisationen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein
IATG	Interreligiöser Arbeitskreis im Kanton Thurgau
IRU	Islamischer Religionsunterricht
PHTG	Pädagogische Hochschule Thurgau
VIUK	Verein Islamischer Unterricht Kreuzlingen, Trägerverein

## Parteien im Grossen Rat (aktuell vertreten im Grossen Rat Legislative\*)

EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union*
EVP	Evangelische Volkspartei*
FDP	Die Liberalen*
GLP	Grünliberale Partei*
GRÜNE	GRÜNE Thurgau*
IVP	Islamische Volkspartei der Schweiz
Mitte	Die Mitte (vormals CVP)*
SD	Schweizer Demokraten
SP	Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften*
SVP	Schweizerische Volkspartei*

Die in Klammer angefügten Ziffern im Kapitel 3 beziehen sich auf die je fortlaufenden Zeilenangaben in den Transkripten der Interviews im Anhang.

# 1 Einleitung: Erkenntnisleitendes Interesse und Entwicklung der Forschungsfragen

Seit 2010 gibt es Islamischen Religionsunterricht (IRU) im Kanton Thurgau. Das Pionierprojekt in Kreuzlingen wurde in Analogie zum konfessionellen christlichen Religionsunterricht der Landeskirchen entwickelt. Seine Initianten strebten eine fachliche, organisatorische und interreligiöse Vernetzung des Projektes an. In der Diskussion um die Organisation des IRU in der Schweiz wurde das Kreuzlinger Experiment als exemplarisch gewürdigt. Gleichwohl stellten politische Interventionen den IRU im Thurgau radikal in Frage. Zur Kontroverse, ob und wie der IRU im Thurgau eingeführt und institutionalisiert werden soll, versucht die vorliegende Studie einen Beitrag zu leisten.

## 1.1 Partizipative Forschung

Die Initianten des **Islamischen Religionsunterrichts (IRU)** an öffentlichen Schulen verfolgen ein Bündel von Zielen:

1. **Förderung der religiösen Identitätsbildung:** Der IRU hilft muslimischen Kindern und Jugendlichen, ihre religiöse Identität zu entwickeln und ihre religiöse Sprachfähigkeit zu stärken. Dies ist wichtig in einer von Diversität geprägten Gesellschaft.
2. **Chancengerechtigkeit in Bezug auf die religiöse Bildung muslimischer Kinder:** Es soll sichergestellt werden, dass muslimische Kinder die gleichen Chancen auf religiöse Bildung haben wie Kinder anderer Glaubensrichtungen.
3. **Unterstützung der Integration muslimischer Kinder und deren Eltern:** Der IRU kann zur Integration muslimischer Schülerinnen und Schüler beitragen und ihnen helfen, sich in der Gesellschaft besser zurechtzufinden. Zudem kann er präventiv wirken, indem er jungen Muslimen eine fundierte religiöse Bildung vermittelt und sie vor extremistischen Einflüssen schützt.
4. **Nutzen der Schule als Sozialraum der Inklusion:** Die Einführung des IRU würde die Gleichberechtigung der muslimischen Gemeinschaften fördern und ihnen analoge Rechte wie den christlichen Kirchen einräumen. Dabei sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften möglich.
5. **Erhöhung der Transparenz des Religionsunterrichts:** Der Religionsunterricht soll transparent gestaltet werden, um Vertrauen und Akzeptanz zu schaffen.
6. **Interreligiöser Austausch:** Der interreligiöse Dialog und der innerislamische Austausch sollen gefördert werden.

Die **Gegenspieler** lehnen den IRU ab. Ihre Begründungen machen seine Einführung und Weiterentwicklung zu einer komplexen und umstrittenen Aufgabe:

1. **Verhinderung der institutionellen Anerkennung des Islam:** Sie wollen verhindern, dass der Islam und seine Institutionen offiziell anerkannt werden und somit Sicht-

barkeit, Präsenz und Macht in der Öffentlichkeit erhalten. Den IRU sehen sie als einen der Schritte zur Machtergreifung.

2. **Schutz der christlichen Leitkultur:** Sie sehen den Islam als Bedrohung für die christliche Ordnung und Leitkultur und möchten diese schützen.
3. **Vermeidung von kulturellen Ghettos:** Sie befürchten, dass muslimische Institutionen die Sichtbarkeit der Migrationskultur fördern und somit kulturelle Ghettos entstehen. Entsprechend nehmen sie im IRU vor allem die Gefahr der Segregation und nicht die Chance der Inklusion wahr.
4. **Ablehnung der staatlichen Zusammenarbeit mit muslimischen Organisationen:** Sie lehnen pragmatische Formen der strukturellen Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und muslimischen Organisationen ab und versuchen, diese mit hochrangigen rechtlichen Regelungen sowie politischen Interventionen zu verhindern.

Der Verfasser dieser Studie ist am untersuchten Gegenstand beteiligt. Er prägte die Geschichte des Islamischen Religionsunterrichts im Kanton Thurgau in verschiedenen Etappen und Rollen mit. Als Gemeindeleiter der katholischen Pfarrei St. Ulrich in Kreuzlingen (2007-2012) gehörte er zu den Mitinitianten des IRU-Pilotprojektes in Kreuzlingen (Start 2010), er stiess später die Gründung des IRU-Projektes in Romanshorn an (Start 2022) und beteiligte sich am Aufbau des IRU in Bürglen (Start 2024). Bei den drei Projekten war er für die Ausarbeitung der Projektbeschreibungen (mit-)verantwortlich. Als Präsident des Interreligiösen Arbeitskreises im Kanton Thurgau (IATG) koordiniert er seit Sommer 2023 die Projekte des Islamischen Religionsunterrichts auf kantonaler Ebene im Auftrag und in Absprache mit den Trägervereinen der IRU-Projekte in Kreuzlingen, Romanshorn und Bürglen sowie mit dem Dachverband Islamischer Organisationen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO). Dieses Mandat ist zeitlich auf zwei Jahre befristet, es dauert vom Juni 2024 bis zum Sommer 2026.

Der IATG setzt dieses Mandat um, indem er

1. Möglichkeiten für weitere IRU-Projekte im Thurgau prüft und initiiert (in Schulgemeinden mit einem Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler von ca. 15% und mehr) und die IRU-Projekte miteinander vernetzt
2. die politische Klärung der rechtlichen Grundlagen des islamischen Unterrichts im Kanton Thurgau anstösst und inhaltliche Beiträge dazu einbringt
3. konkrete vertrauensbildende Massnahmen entwickelt und fördert: Evaluation und Begleitung des Unterrichts, didaktische und theologische Weiterbildung der Lehrpersonen, Entwickeln einer kompetenzorientierten Lehrplanung (religionspädagogisches Profil).

## 1.2 Definition des IRU und seine Abgrenzung als konfessioneller Religionsunterricht von anderen Unterrichtsformen

Zur Definition meines Untersuchungsgegenstandes soll Bezug genommen werden auf die Studie des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft, die eine aktuelle Bestandesaufnahme über den IRU in der Schweiz und seine Gestaltungsspielräume bietet.<sup>1</sup>

Als **Definition** schlägt die Studie vor:

«Unter islamischem Religionsunterricht wird hier eine Unterrichtsform verstanden, die in pädagogisch und didaktisch zeitgemässer Form und in der lokalen Landessprache Grundelemente islamischen Glaubens vermittelt und sie mit der hiesigen Lebenswelt der Kinder verknüpft. Er zielt somit besonders auf die religiöse Sprachfähigkeit und damit auf eine Grundbildung für die religionsrelevante Teilidentität von muslimischen Kindern und Jugendlichen im Kontext einer von Diversität geprägten Gesellschaft. Der Unterricht ist in einem islamischen Bekenntnis verankert, umfasst aber gleichermassen Elemente der Reflexion.»<sup>2</sup>

Die Studie hebt den Islamischen Religionsunterricht von anderen **Unterrichtsformen** ab, nämlich vom Unterricht in den Moscheen sowie vom konfessionsneutralen Unterricht in den Schulen. Zwischen beiden nimmt er eine mittlere Stellung ein.<sup>3</sup>

Der **Unterricht in den Moscheen** ist wie der IRU im islamischen Bekenntnis verankert. Er zielt darauf ab, muslimischen Kindern und Jugendlichen religiöse Kenntnisse und Praktiken zu vermitteln, oft mit einem starken Fokus auf die Glaubensausübung und die religiösen Rituale wie Koranrezitation und Gebete. Der Unterricht wird von Imamen oder anderen religiösen Lehrpersonen erteilt, die in der Regel entweder über eine religiöse oder pädagogische Ausbildung verfügen.

Der **konfessionsneutrale Unterricht in der Volksschule** zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern aus einer neutralen Perspektive Grundkenntnisse über verschiedene Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. Er fördert das Verständnis und die Toleranz gegenüber religiöser Vielfalt. Der Unterricht findet in öffentlichen Schulen statt und ist Teil des regulären, obligatorischen Lehrplans. Staatlich angestellte Lehrpersonen mit einer pädagogischen Ausbildung erteilen den Unterricht. Der Unterricht umfasst religionskundliche Themen, historische und kulturelle Aspekte verschiedener Religionen und ethische Fragen. Er ist darauf ausgerichtet, Wissen zu vermitteln und kritisches Denken zu fördern. Der konfessionsneutrale Unterricht trägt zur Integration bei, indem er alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit anspricht und ihnen aus einer Aussenperspektive ein Verständnis für religiöse Vielfalt vermittelt.

---

<sup>1</sup> Schmid, Hansjörg/René Pahud De Mortanges/Andreas Tunger-Zanetti/Tatiana Roveri: Religiöse Diversität, interreligiöse Perspektiven und islamischer Religionsunterricht in der Schweiz. Bestandesaufnahme und Gestaltungsspielräume. In: SZIG/CSIS-Studies, Freiburg (Schweiz), Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), 2023a, [online] doi:10.51363/unifr.szigs.2023.010d.

<sup>2</sup> Vgl. Schmid et al., 2023a, 10.

<sup>3</sup> Vgl. Schmid et al., 2023a, 7.

Der **Islamische Religionsunterricht (IRU)** ist im islamischen Bekenntnis verankert und vermittelt Grundelemente dieses Glaubens. In pädagogisch und didaktisch zeitgemässer Form verknüpft er diese mit der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler. Er setzt religiöse Identität nicht einfach voraus, sondern unterstützt Kinder und Jugendliche auf ihrer Suche nach einem erfüllten Leben oder einem authentischen Sinn, indem er ihnen aus einer konfessionellen Binnenperspektive einen Vorschlag macht. Der IRU umfasst islamische Glaubensinhalte, religiöse Praktiken und ethische Fragen. Das freiwillige Angebot richtet sich speziell an muslimische Kinder und Jugendliche. Die Lehrpersonen werden in der Regel von muslimischen Gemeinschaften gestellt, die meistens eine pädagogische Ausbildung und religiöse Qualifikation haben.

### 1.3 Entwicklung des IRU in der Schweiz: eine ernüchternde Zwischenbilanz

In der Schweiz ist der **IRU kein Erfolgsmodell**. Er wird bzw. wurde nur in sechs Kantonen angeboten, insgesamt in nicht einmal einem Dutzend Schulgemeinden: Kriens, Ebikon und Luzern im Kanton Luzern, Obersiggenthal im Kanton Aargau, Wil und Uzwil im Kanton St. Gallen, an wechselnden Orten im Zürcher Oberland, in Neuhausen im Kanton Schaffhausen sowie in Kreuzlingen, Sulgen, Romanshorn und Bürglen im Kanton Thurgau. Viele dieser Projekte entstanden auf Initiative von Einzelpersonen, zum Teil ohne breite institutionelle Unterstützung. Es fehlten etablierte Trägerstrukturen und eine nachhaltige organisatorische Basis, die den Unterricht langfristig hätten sichern können.<sup>4</sup> Die unsichere finanzielle Basis erschwerte die langfristige Planung und Stabilität. <sup>[OBJ]</sup>

Die Projekte in Wil und Uzwil, im Zürcher Oberland sowie in Obersiggenthal wurden nicht wegen eines richterlichen Beschlusses oder einer konkreten politischen Intervention aufgegeben, sie litten an Strukturschwäche oder gingen wegen bürokratischen Hürden ein. Im Aargau wurde das Projekt aufgegeben, weil die Lehrerin ihren Wohnort ins Ausland verschob.<sup>5</sup> Im Kanton St. Gallen wurde das Projekt in Uzwil 2016 eingestellt, weil es mit den Verpflichtungen des Imams in Wil nicht mehr zu vereinbaren war. In Wil endete das IRU-Projekt 2017 mit der Einführung des neuen religionsneutralen Schulfachs «Ethik, Religionen, Gemeinschaft».

Neben den vier Projekten im Kanton Thurgau überlebten (Stand April 2025) die Projekte in Kriens, Ebikon und Luzern (Kanton Luzern), das Projekt im Zürcher Oberland sowie jenes in Neuhausen (Kanton Schaffhausen). Die 9 etablierten IRU-Projekte (Stand April 2025) befinden sich alle in der deutschsprachigen Schweiz.

#### **Vergleich mit dem IRU in den deutschsprachigen Nachbarländern**

**In Deutschland** wird in elf von 16 Bundesländern IRU angeboten. Die Gesamtzahl der regelmäßig am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler liegt bei über 70'000.

---

<sup>4</sup> Vgl. Schmid et al., 2023a, 77.

<sup>5</sup> Vgl. Schmid et al., 2023a, 60.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Deutschland insgesamt etwa eine Million muslimische Schulpflichtige beherbergt. Der tatsächliche Besuch des islamischen Religionsunterrichts bleibt jedoch aufgrund der noch lückenhaften, regionalen Angebote und der individuellen Entscheidungen deutlich geringer.<sup>6</sup>

In **Österreich** wird der IRU - gemäß den Rahmenbedingungen der jeweiligen Religionsgesellschaften - bereits seit dem Schuljahr 1982/83 flächendeckend angeboten. Laut einem Fact-Sheet des Integrationsfonds nahmen im Schuljahr 2016/17 etwa 73'346 Schülerinnen und Schüler an diesem Unterricht teil.<sup>7</sup> Der IRU wurde 2016/17 in 2'272 Schulen angeboten.

In Deutschland wurden erste Schulversuche und Modellprojekte in den frühen 2000er Jahren unter staatlicher Aufsicht gestartet. Im nördlichen Nachbarland ist zwar die flächendeckende Einführung des IRU in den einzelnen Bundesländern noch lange nicht abgeschlossen, die rechtlichen Grundlagen dazu sind allerdings weitgehend geklärt. Beide Nachbarländer verfügen über komplexe und ausgefeilte Einrichtungen: geltende rechtliche Regulierungen mit korrespondierenden, von Bildungsministerien approbierten Lehrplänen, staatliche Finanzierung, staatliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für muslimische Lehrpersonen, Einrichtungen für Lehre und Forschungen an Hochschulen, anregende und stufengerechte Unterrichtsmaterialien.

Während in der **Schweiz** der IRU bislang überwiegend als lokale Projekte in einzelnen Schulhäusern angeboten wird, existieren in Deutschland und Österreich etablierte und landesweite Angebote für den islamischen Religionsunterricht. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, welche im Thurgau wöchentlich am IRU teilnehmen, beträgt (Stand Ende März 2025) 146 muslimische Kinder.<sup>8</sup> Eine grobe Schätzung – in Anlehnung an die bekannten Beispiele in den Kantonen Thurgau und Luzern – würde von circa 200 bis 300 Schülern schweizweit ausgehen.

### **IRU im Thurgau: exemplarisches Modell einer Konfliktbearbeitung en miniature**

Islamischer Religionsunterricht im Kanton Thurgau: Was soll an dieser **provinziellen Konstellation** exemplarisch sein? Der Zauber des Anfangs vielleicht? Was sollten Bildungspolitiker, islamische Theologinnen, Lehrpersonen, Eltern oder IRU-Verantwortliche der Nachbarländer Deutschland oder Österreich von den regionalen und strukturschwachen Experimenten im Thurgau lernen können? Auch wenn der Status des Islamischen Religionsun-

---

<sup>6</sup> Suiçmez, Muhammed: Zwischen Modellprojekt und Schulfach - Islamunterricht in Deutschland: Islamischer Religionsunterricht, in: [www.islamiq.de](http://www.islamiq.de), 01.01.2023, [online] doi:10.1007/978-3-658-39143-0.

<sup>7</sup> Islamischer Religionsunterricht in Österreich. Fact-sheet 2019, Factsheet\_32\_Islamischer\_Religionsunterricht\_in\_OEsterreich.pdf. [https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user\\_upload/FactSheet\\_32\\_Islamischer\\_Religionsunterricht\\_in\\_OEsterreich.pdf](https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/FactSheet_32_Islamischer_Religionsunterricht_in_OEsterreich.pdf).

<sup>8</sup> Meine aktuelle Umfrage ergab: In Kreuzlingen nehmen von 140 möglichen muslimischen Schülerinnen und Schülern 91 (65%) in 6 Klassen (4., 5., 6. Klasse) am IRU teil, in Sulgen sind es 13 Schüler in 2 Klassen (3/4. Klasse und 5./6. Klasse), in Romanshorn 35 Schüler in 3 Klassen (4., 5., 6. Klasse), in Bürglen 7 Schüler in vorläufig einer Klasse (Projektstart erst im Sommer 2024).

terrichts in der Schweiz von Kanton zu Kanton variiert und sich kaum Strukturen verfestigen konnten, bleibt die Hoffnung, dass es gelingen wird, mit der vorliegenden Fallstudie die kleinräumigen Problemlösungen und Konfliktbearbeitungen so zu analysieren, dass die gesammelten Erfahrungen über den Thurgau hinaus lehrreich und motivierend sein können für die Gestaltung von vertrauensbildenden und inklusiven Lernprozessen im Zusammenleben mit dem Islam.

## 1.4 Der IRU im Kontext der rechtlichen Regulierung von Schule und Religion

Die Frage, ob und wie der IRU bzw. die religiöse Bildung muslimischer Kinder an der öffentlichen Schule institutionalisiert werden soll, wird in der Schweiz kontrovers diskutiert. Aufgrund der föderalistischen Regulierung sowohl der Schule als auch des Religionssystems ist die Rechtslage in den einzelnen Kantonen unterschiedlich und wenig übersichtlich. Trotzdem soll in diesem Unterkapitel der Versuch gewagt werden, die geltenden rechtlichen Grundlagen sowie die Spielräume für den IRU zu klären.

### 1.4.1 Föderalistische Strukturen des Bildungssystems und des Religionssystems

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat.<sup>9</sup> Die politische Macht ist auf drei Ebenen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt. Jede Ebene hat ihre Zuständigkeiten. Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** wird die Verantwortung für eine öffentliche Aufgabe der kleinsten Einheit zugewiesen, die in der Lage ist, die Aufgabe zu lösen.

- a. Die **Gemeinden** als kleinste politische Einheiten übernehmen die Aufgaben, die ihnen vom Bund und von den Kantonen zugewiesen werden und lösen diese innerhalb ihrer Grenzen oder im Rahmen von Kooperationen selbständig.
- b. Die **Kantone** handeln eigenständig und gleichberechtigt. Jeder Kanton hat seine eigene Kantonsverfassung. Innerhalb ihrer Grenzen haben die Kantone Zuständigkeiten in verschiedenen Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Sicherheit. In ihre Zuständigkeit fällt die rechtliche Regelung des Schulwesens sowie die Regelung der Beziehung zwischen Staat und Religion.
- c. Der **Bund** greift nur ein, wenn die Kantone die zu lösenden Fragen nicht eigenständig oder gemeinsam lösen können. Er ist nur in jenen Bereichen zuständig, die ihm die Verfassung zuweist. In einigen Bereichen teilen sich Bund und Kantone die Kompetenzen. Zu diesen Bereichen gehören u.a. die Bildungs- und Religionspolitik.

---

<sup>9</sup> Bundesamt für Justiz: Föderalismus, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/foederalismus.html#context-sidebar>.

### 1.4.2 Föderalistisches Bildungssystem<sup>10</sup>

Die dezentrale Organisation des Schulwesens ist auf unterschiedliche Sprachen und Kulturen zurückzuführen. Die Schweiz ist offiziell ein mehrsprachiges Land mit vier Landessprachen. Die Unterrichtssprache ist je nach Sprachgebiet Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch.

In der föderalistischen Schweiz teilen sich Bund, Kantone und Gemeinden die Aufgaben im Bildungswesen. Die Hauptverantwortung liegt bei den 26 Kantonen, soweit die Bundesverfassung nicht den Bund dafür als zuständig erklärt. Für den obligatorischen Teil der Schule (Volksschule) tragen die Kantone die strategische Hauptverantwortung. Für das operative Geschäft sind die (Schul-)Gemeinden zuständig.

- a. Die Kompetenzen des **Bundes** betreffen den nachobligatorischen Bildungsbereich. Bei den gymnasialen Maturitätsschulen, der Berufsbildung und den Hochschulen teilt der Bund die Verantwortung mit den Kantonen.
- b. Die **Kantone** sind vor allem für die Regelung und Aufsicht der obligatorischen Schule (Volksschule) zuständig. Sie legen die Lehrpläne, die Unterrichtssprache(n) und Stundentafeln fest und bestimmen die Lehrmittel. Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) werden in der obligatorischen Schule sprachregionale Lehrpläne eingesetzt: der **Lehrplan 21** in der Deutschschweiz, der **Plan d'études romand** in der Westschweiz (PER) und der **Piano di studio** im Kanton Tessin.

Im Projekt Lehrplan 21 hat die **Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK)** von 2010 - 2014 den Lehrplan 21 erarbeitet. Mit diesem ersten gemeinsamen Lehrplan für die Volksschule setzten die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um und harmonisierten die Ziele der Schule. Im Herbst 2014 wurde die Vorlage des Lehrplans 21 von den Deutschschweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren freigegeben. Vom Lehrplan 21 gibt es eine [Vorlage](#) sowie die kantonalen Versionen.

Im Kanton Thurgau trat der Lehrplan 21 im Schuljahr 2017/18 in Kraft. Der Lehrplan, inklusiv die Fächerbereiche "Natur Mensch Gesellschaft" und "Ethik, Religion Gesellschaft", wurde ohne inhaltliche Anpassung übernommen.

Gemäss Lehrplan 21 werden in der Primarschule folgende Fachbereiche unterrichtet:

- Sprachen: Schulsprache, Fremdsprachen (eine zweite Landessprache und Englisch)
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Sozial- und Geisteswissenschaften: u.a. Geografie, Geschichte, Ethik und Religionen
- Musik, Kunst und Gestaltung: Musik, bildnerisches Gestalten, textiles und technisches Gestalten

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu den Überblick in Schule und Bildung in der Schweiz — EDK, [www.edk.ch/de/bildungssystem/beschreibung](http://www.edk.ch/de/bildungssystem/beschreibung).

- **Bewegung und Gesundheit: Bewegung und Sport**  
Verschiedene Themen wie die Verwendung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheitsförderung, Bildung für nachhaltige Entwicklung oder politische und **religiöse Bildung** werden oftmals integriert in andere Fächer bzw. Fachbereiche oder **fachübergreifend** unterrichtet. Auf der Primarstufe werden religiöse Fragen im Fachbereich «Natur Mensch Gesellschaft» aufgegriffen. Sie haben keinen eigenen Platz im Stundenplan, sondern werden fächerübergreifend behandelt. Der Lehrplan 21 strukturiert wirksam die religiöse Bildung an der öffentlichen Schule.
- c. Die **Gemeinden** sind Träger der Volksschulen. Sie organisieren vor allem während der obligatorischen Schulzeit den Schulbetrieb. Sie stellen Lehrkräfte ein, verwalten die Schulgebäude und sorgen für den reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs. Sie erhalten Vorgaben und entsprechende Finanzen vom Kanton und setzen diese lokal um. Gemeinden sind Orte der Begegnung und des sozialen Austauschs. Die lokale Verankerung der Volksschule erlaubt angepasste Lösungen vor Ort. Schulen in Gemeinden fördern die Integration von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Kulturen. Hier ist auch der Ort zur Durchführung von Experimenten mit IRU als konfessionellem Unterricht.

### 1.4.3 Föderalistisches Religionssystem<sup>11</sup>

Aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen hat sich das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat von Kanton zu Kanton unterschiedlich entwickelt. Die föderale Organisation des Religionswesens nimmt darauf Rücksicht.

#### a. Regulierung auf nationaler Ebene

Auf **nationaler Ebene** definiert die Bundesverfassung übergeordnete grundrechtliche Vorgaben, an die sich alle Akteure zu halten haben.

Die **Bundesverfassung** garantiert die **Religions- und Gewissensfreiheit** (Art. 15 BV). Diese schützt sowohl das individuelle Recht auf Glaubensfreiheit als auch das Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften.

Das **Rechtsprinzip**, das zwar nicht ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert ist, sich jedoch aus der Religionsfreiheit und dem Prinzip der Rechtsgleichheit ergibt, ist die **Verpflichtung des Staates zur religiösen Neutralität**. Der Staat darf sich nicht mit einer bestimmten Religion identifizieren. Auch muss sich die Besserstellung von rechtlich-anerkannten gegenüber privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften auf hinreichend plausible Gründe stützen können. Die Bundesverfassung verbietet insbesondere Unterscheidungen, welche an eines der in Artikel 8 Absatz 2 der Schweizeri-

---

<sup>11</sup> In meinen Ausführungen über das föderalistische Religionssystem und seine Formatierungen der religiösen Bildung in der Schule stütze ich mich auf den Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen von René Pahud De Mortanges in: Schmid, Hansjörg/René Pahud De Mortanges/Andreas Tunger-Zanetti/Tatiana Roveri: Religiöse Diversität, interreligiöse Perspektiven und islamischer Religionsunterricht in der Schweiz, 2023a, 87-128.

schen Bundesverfassung genannten Merkmale anknüpft.

«Niemand darf aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden.»<sup>12</sup>

Das **Diskriminierungsverbot** soll verhindern, dass Menschen aufgrund von Eigenschaften benachteiligt werden, die eng mit ihrer Persönlichkeit verbunden sind. Dazu gehört auch die religiöse Überzeugung.

#### b. **Regulierung auf kantonaler Ebene**<sup>13</sup>

Im föderalistischen System der Schweiz haben die **Kantone** weitreichende religionspolitische Kompetenzen. Gestützt auf Art. 72 Abs. 1 der Bundesverfassung können die Kantone ausgewählten Religionsgemeinschaften **mittels Anerkennung einen besonderen Rechtsstatus einräumen**. Zu den möglichen Wirkungen staatlicher Anerkennung zählen:<sup>14</sup>

- **Finanzielle Unterstützung:** Anerkannte religiöse Gemeinschaften können Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung haben, wie z.B. auf finanzielle Unterstützung aus allgemeinen Steuermitteln der Kantone oder aus Kirchensteuern, die bei den Kirchenmitgliedern erhoben und vom Staat eingezogen werden.
- **Recht auf Seelsorge:** Anerkannten Gemeinschaften wird das Recht eingeräumt, Seelsorge in öffentlichen Institutionen anzubieten (z.B. Gesundheitswesen, Justizanstalten, Asylwesen, Bildungswesen usw.).
- **Religionsunterricht:** Anerkannte Gemeinschaften können in bestimmten Kantonen konfessionellen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen anbieten.

Es lassen sich **drei Typen von kantonalen Anerkennungssystemen** unterscheiden:

- **Öffentlich-rechtliche Anerkennung (grosse Anerkennung)**  
Wenn eine Religionsgemeinschaft von einem Kanton öffentlich-rechtlich anerkannt wird, dann wird sie in den Status einer juristischen Körperschaft des kantonalen Rechts erhoben. Es werden ihr bestimmte Sonderrechte eingeräumt. Diese können allerdings von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgestaltet sein. Die meisten Kantone (24 von 26) kennen das Modell der öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Den beiden in der Schweiz traditionell ansässigen Hauptkonfessionen, der römisch-katholischen Kirche und den evangelisch-reformierten Landeskirchen, wird ein öffentlich-rechtlicher Status gewährt. Ausserdem sind in neun Kantonen christkatholische Kirchen anerkannt und in sechs Kantonen jüdische Gemeinden.
- **Öffentliche Anerkennung (kleine Anerkennung)**  
Zusätzlich zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung kennen drei Kantone (Basel-Stadt, Freiburg und Waadt) auch die kleine Anerkennung. Die beiden Kantone Genf und Neuenburg kennen nur die kleine Anerkennung. Bei diesen beiden Kan-

---

<sup>12</sup> Schweizerischen Bundesverfassung, Artikel 8 Absatz 2.

<sup>13</sup> Vgl. Schmid et al., 2023a, 90.

<sup>14</sup> Vgl. Staat und Religion in der Schweiz auf [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

tonen sind die organisatorischen Verbindungen zwischen Staat und religiösen Gemeinschaften auf ein Minimum reduziert. Zwar zieht auch in diesen beiden Kantonen der Staat die Kirchensteuer ein, sie ist allerdings freiwillig. Wird eine Religionsgemeinschaft lediglich öffentlich anerkannt, wird sie nicht eine Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern bleibt dem Privatrecht unterstellt. Je nach Kanton profitiert sie dann von unterschiedlichen Privilegien.

- **Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften** unterstehen ebenfalls dem Privatrecht. Die Mehrzahl der Kantone unterhält zu ihnen keine näher geregelten Beziehungen. Die Kontakte sind dann eher informell und episodisch. Allerdings haben auch nicht-erkannte religiöse Gemeinschaften das Recht, ihre Religion frei auszuüben und sich zu organisieren (kollektive Religionsfreiheit). Die nur öffentlich anerkannten und vor allem die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sind darauf angewiesen, dass in der Kooperation mit staatlichen Einrichtungen rechtlich niederrangige und kreative Lösungen mit der Exekutive gefunden werden. Diese haben auch ohne formelle rechtliche Anerkennung eine **indirekte Anerkennungswirkung**. Solche rechtlich niederrangige Kooperationen dürfen allerdings nicht willkürlich sein. Das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot schreibt vor, dass die staatlichen Akteure ihre gesetzgeberischen und einzelfallweisen Handlungen sachlich begründen müssen. Die kantonalen Regelungen zum Recht auf Seelsorge sowie zum konfessionellen Unterricht der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften an der öffentlichen Schule sind Beispiele dafür.

#### c. **Regulierung auf kommunaler Ebene**

Auf **kommunaler Ebene** spiegelt sich die multikulturelle und multireligiöse Vielfalt. Sie wird konkret erfahren im alltäglichen Zusammenleben der Menschen aus verschiedenen kulturellen und religiösen Traditionen. Kontextsensibel und innovativ können Gemeinden die Inklusion fördern und interkulturelle sowie interreligiöse Initiativen und Projekte unterstützen. Schulgemeinden übernehmen wichtige Aufgaben der Sprachvermittlung, der sozialen Integration sowie der kulturellen Teilhabe von Angehörigen kultureller und religiöser Minderheiten. Sie bilden einen Erfahrungsraum für Vielfalt, indem sie Kinder und Jugendliche unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse zusammenbringen. In die Autonomie der Schulgemeinden fällt im Thurgau etwa die Durchführung von Experimenten mit dem IRU.

#### **Komplexe und aufwändige Regelung der Anerkennungsverhältnisse**

Da die Kantone die Anerkennungsverhältnisse regeln, bestehen schweizweit grosse Unterschiede zwischen den Religionsgemeinschaften. Sie sind von symbolischer Bedeutung, betreffen aber auch die Finanzierung der Religionsgemeinschaften hinsichtlich der staatlichen Förderung und der steuerlichen Regelungen. So stellt sich die Frage, ob die Regelung der staatlichen **Anerkennung von bestimmten Religionsgemeinschaften** dem rechtsstaatlichen **Prinzip der rechtlichen Gleichstellung** der Religionsgemeinschaften widerspricht.<sup>15</sup> Juristisch wird dieser Konflikt so aufgelöst, dass zwischen zwei Dimensionen

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu die Studien: Humanrights.ch: Nationale Rechtsquellen zu Religion und Religionsgemeinschaften, 2023, [online] <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/religion/dossier-religionsrecht/rechtsgrundlagen-religionsrecht/nationale-rechtsquellen-religion-religionsgemeinschaften>

unterschieden wird, die sich gegenseitig ergänzen: Die Gleichstellung schützt den individuellen Glauben, und die Anerkennung schafft praktikable Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Staat und historisch gewachsenen Religionsgemeinschaften.

- **Verfassungsrechtliche Gleichstellung**

Diese Dimension ist in der Verfassung beziehungsweise im Grundgesetz verankert. Sie garantiert, dass alle Menschen und damit auch alle Glaubensgemeinschaften frei sind, ihren Glauben auszuüben. Das bedeutet, dass der Staat sich im Prinzip neutral gegenüber allen Religionen verhalten muss – er erlässt keine speziellen Regelungen, die eine bestimmte Religionsgemeinschaft begünstigen oder benachteiligen. Auch für den Islam, der im Vergleich mit der katholischen oder evangelischen Kirche nicht als historisch gewachsene Großgemeinschaft gilt, gilt der allgemeine Anspruch auf Religionsfreiheit. Das Fundament dieser Gleichstellung liegt im Prinzip der Religionsfreiheit, bei dem jeder Mensch unabhängig von seiner religiösen Überzeugung vor dem Gesetz gleichbehandelt wird.

- **Öffentlich-rechtliche Anerkennung:**

Diese Anerkennung hat einen administrativen und organisatorischen Charakter. Sie ist weniger eine Frage der inhaltlichen Bewertung des Glaubens als vielmehr der praktischen Kooperation zwischen Staat und den traditionellen, historisch gewachsenen Religionsgemeinschaften. Durch diese Anerkennung erhalten Religionsgemeinschaften beispielsweise die Befugnis, Aufgaben in Seelsorge, Bildung oder sozialer Unterstützung zu übernehmen. Ein konkretes Beispiel ist die Erhebung der Kirchensteuer, die eine Finanzierung dieser Aufgaben ermöglicht. Hier geht es also um Rahmenbedingungen, die auf der gemeinsamen Geschichte und den sich daraus ergebenden Selbstverwaltungsstrukturen beruhen, ohne dabei die inhaltliche Glaubensausübung zu bewerten oder zu bevorzugen.

In den meisten Kantonen sind die Kriterien für die Anerkennung neuer Religionsgemeinschaften nicht juristisch festgelegt. Die dazu notwendigen Verfahren sind deshalb stark politisch geprägt. In den meisten Kantonen (wie im Thurgau) hält die Kantonsverfassung die anerkannten Religionsgemeinschaften namentlich fest. Für die Anerkennung von neuen Religionsgemeinschaften ist deshalb entweder eine Volksabstimmung oder ein obligatorisches Referendum nötig. Die Anerkennung von neuen Religionsgemeinschaften ist jedenfalls ein aufwändiger politischer Prozess mit vielen Hürden. Obwohl die Religionslandschaft der Schweiz einem dynamischen Wandel unterworfen ist, wurde seit 2012 in den Kantonen der Schweiz nur gerade eine Religionsgemeinschaft neu anerkannt, nämlich 2021 die Evangelisch-lutherische Kirche im Kanton Basel Stadt.

---

sowie Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR): Staat und Religion in der Schweiz – Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen, in: [www.ekr.admin.ch](http://www.ekr.admin.ch), 2003, <https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d108/1034.html>.

#### 1.4.4 Rechtliche Regulierung religiöser Bildung in der Schule

Die Geschichte der schulischen Bildung in Mitteleuropa ist stark christlich geprägt. **Kirchliche Schulen** gab es vor staatlichen Schulen. In vordemokratischen Verhältnissen spielten Religionsgemeinschaften eine wichtige bildungspolitische Rolle. Klosterschulen im christlichen Kontext oder Medressen im muslimischen Kontext waren Einrichtungen, in denen gemäss den konfessionellen Grundsätzen das Wissen der Zeit vermittelt wurde.<sup>16</sup>

Mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht übernahm der demokratische Staat den Lead bei der rechtlichen und pädagogischen Ausgestaltung der Schule. Die konfessionellen Schulen wurden von den **Volksschulen** abgelöst. Im Kanton Thurgau übernahm der Staat im 19. Jahrhundert die Verantwortung für das Schulwesen. Seither reguliert er die allgemeine Schulbildung und definiert die Lernziele. Je nach kultureller Tradition in den einzelnen Kantonen wurden die Kirchen entweder aus der Schule verdrängt oder blieben im Rahmen des konfessionellen Religionsunterrichts bis heute dauerhaft präsent.

Im Hinblick auf das **Prinzip der Trennung von Staat und Religion** stellt der **konfessionelle Religionsunterricht** eine Herausforderung dar. Das Prinzip, dass der Staat sich nicht mit einer bestimmten Religion identifizieren darf und deshalb religiös neutral sein muss, steht in einer bestimmten Spannung mit der Entscheidung, dass der Staat die Kirchen als Träger des konfessionellen Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule zulässt. Diese Spannung wird im Kontext kulturell und religiös pluralistischer Gesellschaften noch akzentuiert. Sie stellt insofern eine Herausforderung dar, als der konfessionelle Unterricht von spezifischen Religionsgemeinschaften getragen wird und religiöse Inhalte und Haltungen vermittelt. Die Religionsgemeinschaften (heute noch in der Regel die Kirchen) sind für den Lehrplan, die Rekrutierung und Ausbildung der Lehrkräfte sowie für deren Finanzierung zuständig.

Das **Grundrecht auf Religionsfreiheit**, das Religionsgemeinschaften erlaubt, ihren Glauben zu praktizieren, ihn an ihre Mitglieder weiterzugeben und sie in ihrer Identitätsbildung zu fördern, kollidiert mit der **staatlichen Verpflichtung zur Neutralität vor allem dann, wenn der konfessionelle Religionsunterricht am öffentlichen Lernort Schule stattfindet**. Aufgrund unterschiedlicher kultureller und rechtlicher Traditionen haben die Kantone zur Lösung dieser Spannung flexible Lösungen entwickelt. Während laizistische Kantone (Genf, Neuenburg) eine strikte Trennung verfolgen und keinen konfessionellen Unterricht an der Schule dulden, ermöglichen andere Kantone durch öffentlich-rechtliche Anerkennung (Zürich, Basel-Stadt) oder flexible Regelungen (Luzern, Thurgau) eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. In allen Kantonen der deutschsprachigen Schweiz wird konfessioneller Religionsunterricht angeboten, im Kanton Bern findet er allerdings in den Räumen der Kirchgemeinden statt.

---

<sup>16</sup> vgl. Germann, Michael/Cornelius Wiesner: Schule und Religion in der Entwicklung des Schulwesens in Deutschland, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Nr. 61/2013, o. D., doi:10.5771/0034-1312-2013-4-396.

Die Frage nach der angemessenen Art und Weise, wie Religion an öffentlichen Schulen in der Schweiz vermittelt werden soll, hat in jüngster Zeit Bildungsverantwortliche und religiöse Akteure aller Landesteile intensiv beschäftigt. Dabei lassen sich – in Reaktion auf die verstärkte religiöse Pluralisierung bei gleichzeitig stark zunehmender Säkularisierung der Gesellschaft – schweizweit ähnliche Entwicklungen beobachten. Durch die neuen Lehrpläne wie den **Lehrplan 21** in der Deutschschweiz, den **Plan d'études romand** (PER) in der Westschweiz und den **Piano di studio** im Kanton Tessin wurde das Thema Religion Teil des obligatorischen Unterrichts. Die neuen Lehrpläne führten religionskundliche Fachbereiche wie "Ethik, Religionen, Gemeinschaft" (ERG), "Natur, Mensch, Gesellschaft" (NMG), "Éthique et cultures religieuses" (ECR) und "Storia delle religioni" ein, die eine neutrale Vermittlung von Religionen und Weltanschauungen fördern.

Im Lehrplan 21 kommen religiöse Themen im **Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft»** (NMG)<sup>17</sup> vor. Darin setzen sich Schüler\*innen mit der Welt auseinander.

«Um sie zu verstehen, sie aktiv mitzugestalten und in ihr verantwortungsvoll handeln zu können, setzen sie sich mit natürlichen Erscheinungen, unterschiedlichen Lebensweisen, vielfältigen gesellschaftlichen und kulturellen Errungenschaften aus vier inhaltlichen Perspektiven auseinander: 1. Natur und Technik, 2. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt, 3. Räume, Zeiten, Gesellschaften, 4. Ethik, Religionen, Gemeinschaft.»<sup>18</sup>

Die vier Perspektiven ermöglichen einen fächerübergreifenden Zugang zu Themen aus Natur- und Sozialwissenschaften

Der Lehrplan 21 beschreibt «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» als fachliche Perspektive des Integrationsfaches «Natur, Mensch, Gesellschaft». 17 Kantone setzen sie so um. Nur in vier Kantonen wird sie als separate Lektion im Stundenplan ausgewiesen.

«In der **Perspektive «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»** entwickeln Schülerinnen und Schüler Kompetenzen für das Leben mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Werteeinstellungen. In einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft gilt es, eine eigene Identität zu finden, Toleranz zu üben und zu einem respektvollen Zusammenleben beizutragen. Dazu denken Schülerinnen und Schüler über menschliche Grunderfahrungen nach und gewinnen ein Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze. Sie begegnen religiösen Traditionen und Vorstellungen und lernen mit weltanschaulicher Vielfalt und kulturellem Erbe respektvoll und selbstbewusst umzugehen. Dies trägt zur Toleranz und Anerkennung von religiösen und säkularen Lebensweisen und damit zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in der demokratischen Gesellschaft bei. Es handelt sich dabei um einen Unterricht über Religionen, nicht um Unterweisung in einer

---

<sup>17</sup> Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz: Lehrplan 21: Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft, 2015. [https://v-fe.lehrplan.ch/container/V\\_FE\\_DE\\_Fachbereich\\_NMG.pdf](https://v-fe.lehrplan.ch/container/V_FE_DE_Fachbereich_NMG.pdf).

<sup>18</sup> Lehrplan 21: Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft, 4.

Religion. Diese ist Sache der Eltern sowie der Kirchen und Glaubensgemeinschaften.»<sup>19</sup>

Der Religionsrechtler Lorenz Engi beschreibt diesen Prozess der **allgemeinen Thematisierung von Religion in der Schule** als «**Neutralisierung bei gleichzeitiger Aufwertung**»<sup>20</sup>. Das Thema Religion wurde Teil des obligatorischen Unterrichts. In jenen Kantonen, die Religion im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichts bisher überhaupt nicht thematisiert hatten, wurde ein religionskundlicher Unterricht eingeführt.<sup>21</sup> Seine flächendeckende Einführung macht ihn laut Engi zum «Standardmodell». Im Anschluss an den Lehrplan 21 entwickelten die christlichen Kirchen ihrerseits einen kompetenzorientierten Lehrplan für den konfessionellen Unterricht. Auf den Lehrplan 21 und seine kompetenzorientierte Didaktik bezieht sich auch der IRU-Lehrplan für den Thurgau.

Die Einführung der neuen Lehrpläne führte insgesamt zu einer **profilierteren Unterscheidung zwischen den Formaten religiöser Bildung im Auftrag des Staates sowie jenen im Auftrag der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften**. Konfessionell geprägte Schulfächer wie z.B. «Biblische Geschichte» wurden durch die neutralen Lehrinhalte der religionskundlichen Fachbereiche ersetzt. Die pädagogischen Profile der Lehrkräfte der Schule sowie der Lehrkräfte der Kirchen wurden geschärft. Nur noch in wenigen Kantonen wird die neutrale Wissensvermittlung zu religiösen Themen den Lehrpersonen des konfessionellen Religionsunterrichts der Kirchen anvertraut. Bisherige Schulfächer, in denen Lehrpersonen der öffentlichen Schule christliche Glaubensinhalte aus einer innerreligiösen Perspektive vermittelten (konfessioneller Religionsunterricht bzw. «teaching in religion»), wurden zunehmend durch Unterrichtsformen ersetzt oder ergänzt, die den Schülerinnen und Schülern aus einer Aussensicht Grundkenntnisse über verschiedene Religionen und Weltanschauungen vermitteln (sog. Religionskundeunterricht bzw. «teaching about religion»). In den Kantonen Tessin und Solothurn wurde diese Trennlinie erst kürzlich nachgezogen, indem Lehrpersonen im Auftrag der Kirchen die konfessionsneutrale Vermittlung religiöser Bildung entzogen wurde.<sup>22</sup>

Trotz dieses Trends zur Neutralisierung der religiösen Bildung in der Verantwortung der Schule stösst der **konfessionelle Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen** und Religionsgemeinschaften auf breite Akzeptanz. In 17 Kantonen scheint der von den Kirchen verantwortete Unterricht in den Stundenplänen auf. Einzig in vier Kantonen wird kein kirchlicher Unterricht im Rahmen der Stundentafel erwähnt (Bern, Glarus, Schaffhausen, Zürich).

Insgesamt zeigt sich, dass religionskundlicher und konfessioneller Religionsunterricht nicht im Widerspruch stehen müssen, sondern einander sinnvoll ergänzen können. Ange-

---

<sup>19</sup> Lehrplan 21: Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft, 6.

<sup>20</sup> vgl. Engi, Lorenz: Lehrplan 21 und schulischer Religionsunterricht, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 121, 2020, S. 583–598.

<sup>21</sup> Vgl. Schmid et al., 2023a, 115.

<sup>22</sup> Vgl. Schmid et al., 2023a, 88.

sichts der multireligiösen Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler ergeben sich zudem fruchtbare Möglichkeiten der fächerübergreifenden bzw. -verbindenden Zusammenarbeit, etwa wenn ein Thema wie religiöse Feste mit verschiedenen methodischen Zugängen exemplarisch erarbeitet wird: Im Kontext des religionskundlichen Unterrichts betrachten die Schülerinnen und Schüler das Thema aus einer Aussenperspektive, während sie im konfessionellen Unterricht das Thema aus der Perspektive ihrer Religion reflektieren.<sup>23</sup>

#### 1.4.5 Rechtliche Regulierung religiöser Bildung im Thurgau

Die Beziehung zwischen Staat und Kirche ist im Kanton Thurgau rechtlich hochrangig geregelt.<sup>24</sup> Den beiden Landeskirchen, der römisch-katholischen und der reformierten Kirche, wird eine weitgehende Selbstständigkeit bei der inneren Verwaltung eingeräumt.<sup>25</sup> Das rechtliche Rahmenwerk sorgt dafür, dass die Kirchen in Bereichen, in denen sie öffentliche Aufgaben übernehmen (zum Beispiel im sozialen Bereich oder bei Bildungsaufgaben), die Vorgaben des Staats respektieren.

- **Kantonale Verfassung:** Die Verfassung des Kantons Thurgau garantiert in erster Linie die Grundrechte, die unter anderem die Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhalten.<sup>26</sup> Das bedeutet, dass jede Person frei bestimmen kann, welchen Glauben sie ausüben möchte. Gleichzeitig verpflichtet die Verfassung den Staat zur Neutralität. Dies bildet den Rahmen für das Zusammenwirken von Staat und Kirche, insbesondere in öffentlichen Bereichen wie dem Bildungswesen, wo historisch gewachsene Kooperationen bestehen. Hier legt die Verfassung fest, dass staatliche Eingriffe im religiösen Bereich nur im Rahmen der allgemein geltenden Rechtsnormen erfolgen dürfen und verhindert damit eine Überformung oder Einflussnahme auf die interne Organisation der Kirchen.<sup>27</sup> In § 91 Abs.1 werden die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft als **anerkannte** Landeskirchen öffentlichen Rechtes definiert.
- **Kirchengesetz bzw. Kirchenordnung:** Die evangelisch-reformierte<sup>28</sup> und die römisch-katholische<sup>29</sup> Landeskirchen verfügen über eine eigene Gesetzgebung, die in Form einer Kirchenordnung oder kirchlichen Verfassung ausgestaltet ist. Ihre internen Angelegenheiten werden durch spezifische kirchliche Regelwerke (in Form von Kirchenordnungen) geregelt. Diese Gesetze oder Ordnungen bestimmen unter anderem:

---

<sup>23</sup> Vgl. Schmid et al., 2023a, 130.

<sup>24</sup> vgl. Salathé, André/Reto Friedmann: Zwei Himmel über dem Thurgau: Zum Verhältnis von Kirche und Staat vom 18. bis 21. Jahrhundert, Frauenfeld: Historischer Verein des Kantons Thurgau, 2019.

<sup>25</sup> Die Sammlung der Rechtstexte findet sich unter: Rechtsbuch - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung.

<sup>26</sup> Verfassung des Kantons Thurgau: § 6. [www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch).

<sup>27</sup> Verfassung des Kantons Thurgau: § 91-93. [www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch).

<sup>28</sup> Verfassung der Evangelischen Landeskirche: [https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/187.11](https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/187.11).

<sup>29</sup> Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, das Gesetz über die Katholische Landeskirche sowie das Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden: <https://www.kath-tg.ch/de/RB/LKV>.

- die Struktur und Organisation der Kirche,
- die Verwaltung der Finanzen und Gemeindemittel,
- die Modalitäten der Mitgliedschaft und den Umgang mit Austritten,
- sowie die Wahl- und Beteiligungsverfahren in kirchlichen Gremien.

Nach der Zeit, in der die Kirchen fast ausschliesslich für die Vermittlung von **Bildung** zuständig waren, kam es mit dem Aufkommen moderner staatlicher Strukturen zu einem Umdenken. Der Staat übernahm zunehmend Verantwortung für das öffentliche Schulwesen. In die kirchliche Verantwortung fiel nur noch der **Religionsunterricht**.

- **Staatlicher Rahmen und Grundrechte**

Die allgemeine Grundlage für den Religionsunterricht bilden die kantonale Verfassung (§71-73) sowie das Volksschulgesetz. Diese Dokumente garantieren unter anderem die Glaubens- und Gewissensfreiheit und schaffen so den Rahmen, in dem die Schulen auch religiöse Fragestellungen berücksichtigen müssen. Dabei ist gewährleistet, dass der Unterricht stets im Einklang mit dem staatlichen Bildungsauftrag und den Grundrechten der Schülerinnen und Schüler steht.

- **Konfessionelle Regelungen**

Parallel zum staatlichen Rahmen gestalten die beiden Religionsgemeinschaften den Religionsunterricht in eigener Verantwortung. Sie legen den Lehrplan für den konfessionellen Religionsunterricht fest. Sie sind verpflichtet, den Religionsunterricht an der Volksschule sicherzustellen.

Das duale Regelsystem sichert rechtlich hochrangig die Trennung bzw. Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirchen im Kanton Thurgau. Nach diesem Prinzip wird auch der **konfessionelle Religionsunterricht** als eigenständiges und kooperatives Element eingerichtet. Die konkrete Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den schulischen Trägern und den jeweiligen Religionsgemeinschaften. So wird garantiert, dass die Inhalte des Religionsunterrichts sowohl den pädagogischen Zielen der Volksschule als auch den konfessionellen Leitlinien gerecht werden. Die kantonalen Regelungen verpflichten die Landeskirchen, den Unterricht anzubieten, überlassen jedoch die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation den Kirchen.

Im Rahmen des dualen Regelsystems und seines Überbaus kann die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirchen schliesslich durch § 43 Abs.1 der Volksschulverordnung niederrangig und knapp reguliert werden.

Die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (seit 2014 in Kraft) hält in § 43 Abs.1 fest: «Der Religionsunterricht als konfessionelle Glaubenslehre wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. Er kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden.»<sup>30</sup>

Die **Schulgesetzgebung** definiert gemäss §2 Abs.2 im Gesetz über die Volksschule folgende Ziele:

---

<sup>30</sup> Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule, § 43 Abs.1.

«Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern erzieht sie die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebenstüchtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.»<sup>31</sup>

Zusätzlich zum konfessionellen Glaubensunterricht der Kirchen nimmt der **Thurgauer Lehrplan**<sup>32</sup> die Volksschule in die Pflicht, selbst einen **Beitrag zur (religiösen) Identitätsbildung** zu leisten. Der bekenntnisneutrale Unterricht im Auftrag der Schule ist – wie in den meisten anderen Kantonen – nicht als separates Fach im Stundenplan aufgeführt, sondern als Perspektive «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (ERG) in den Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» integriert. Sie soll Schülerinnen und Schüler befähigen, ein Verständnis für unterschiedliche Weltbilder und Wertvorstellungen zu entwickeln und ein friedliches Zusammenleben mit Kindern anderer Religionen und Weltanschauungen einzuüben. Dieser Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Die Lehrpersonen der Volksschule haben sich deshalb gegenüber den Bekenntnissen der einzelnen Religionsgemeinschaften neutral zu verhalten.

---

<sup>31</sup> Volksschulgesetz: [https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/411.11](https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/411.11)

<sup>32</sup> <https://tg.lehrplan.ch/index.php?code=b|6|0&la=yes>. Im Kanton Thurgau trat der **Lehrplan 21** per Schuljahr 2017/18 in Kraft. Die Vorlage der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz wurde ohne inhaltliche Anpassungen übernommen.

#### 1.4.6 Grundlagen zur rechtlichen Regulierung des IRU<sup>33</sup>

In der Schweiz – und im Kanton Thurgau im Speziellen – gibt es im Prinzip keine spezifisch islambezogene Regulierungen<sup>34</sup>. Das Schweizer Rechtssystem basiert auf einem säkularen, universellen Ansatz, bei dem alle Religionsgemeinschaften prinzipiell gleichbehandelt werden. Die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit sorgt dafür, dass jede Glaubensgemeinschaft, gleich ob christlich, jüdisch, muslimisch oder anderen Ursprungs, ihre Religion frei ausüben kann, ohne dass es separate, islamspezifische Regelungen gibt.

##### **Anerkennungsverhältnisse – Formen der Kooperation mit dem Staat**

Die **historisch gewachsenen Privilegien**, etwa das Privileg der Landeskirchen beim Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, beruht auf tief verankerten Beziehungen zwischen Staat und den traditionellen christlichen Kirchen. Diese speziellen Regelungen haben sich im Laufe der Zeit herausgebildet und sind in den kantonalen Regelungen verankert. Es gibt keine bundeseinheitliche Liste islamischer Religionsgemeinschaften, die „öffentlich anerkannt“ sind. Stattdessen legen die einzelnen Kantone fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wird. Traditionell wurden in diesem Rahmen vor allem die **historisch gewachsenen Landeskirchen** (etwa evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchen) anerkannt, weil sich über Jahrhunderte enge Beziehungen zwischen Staat und Kirche entwickelt haben.

Prinzipiell bieten 24 von 26 Kantonen das Modell einer rechtlichen Anerkennung an<sup>35</sup> – mit Ausnahme von Genf und Neuenburg, wo die Anerkennung nur in einer rein symbolischen oder weniger weitreichenden Form erfolgt. Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit ist bisher die öffentlich-rechtliche **Anerkennung einer islamischen Religionsgemeinschaft in keinem Kanton zustande gekommen**. Der Kanton Basel-Stadt regelt seine Zusammenarbeit mit zwei alevitischen Religionsgemeinschaften im Rahmen einer kleinen oder eingeschränkten Anerkennung.

Viele Kantone pflegen ausserhalb des Anerkennungssystems Kontakte zu nicht-erkannten Religionsgemeinschaften. Dieser **pragmatische Weg** hat sich in den letzten Jahren als effizient erwiesen. Einige Kantone – beispielsweise Zürich, Bern, St. Gallen oder

---

<sup>33</sup> vgl. Pahud De Mortanges, René/Lara Aharchaou/Joëlle Lenherr: Religiöse Diversität, interreligiöse Perspektiven und islamischer Religionsunterricht in der Schweiz: Rechtliche Grundlagen und Spielräume, 2023, 86-128. [online] <https://edudoc.ch/record/230700?ln=de> (abgerufen am 31.03.2025) und Thomi, Saskia: Die rechtliche Situation des Islams in der Schweiz, in: Islam & Society, 2020, <https://islamandsociety.ch/de/author/saskia-thomi/> (abgerufen am 31.03.2025).

<sup>34</sup> Ausnahmen bilden die beiden durch Volksinitiativen zustande gekommenen Verbote von Minaretten und Gesichtsverhüllungen: die Verfassungsbestimmung «Der Bau von Minaretten ist verboten (Artikel 72, Absatz 3,) und das Gesetz über das Verbot der Gesichtsverhüllung ([www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/verhuellungsverbot.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/verhuellungsverbot.html)). Beide Regelungen sind nicht explizit «islamspezifisch» formuliert, betreffen jedoch vor allem muslimische Symbole und Praktiken.

<sup>35</sup> Die relevanten Gesetzesbestimmungen finden sich entweder in der Kantonsverfassung des betreffenden Kantons, in den kantonalen Gesetzen oder in der kantonalen Rechtssammlung des Instituts für Religionsrecht der Universität Fribourg ([www.unifr.ch/ius/religionsrecht/de/services/rechtssammlung/kantone/](http://www.unifr.ch/ius/religionsrecht/de/services/rechtssammlung/kantone/)). Zur vergleichenden Zusammenstellung vgl. Pahud et al., 2023, 92f.

Solothurn – haben Modelle entwickelt, in denen islamische Gruppen etwa **im Rahmen von Projekten staatlich eingebunden** werden, z.B. beim IRU oder bei der Seelsorge in öffentlichen Institutionen. Projektbezogen und im Rahmen von meist interreligiösen Vereinbarungen werden so muslimische Organisationen in den öffentlichen Raum integriert. Allerdings wird auch bei dieser pragmatischen Lösung keine islambezogene Gesetzgebung angestrebt, muslimische Gemeinschaften und deren Angebote sollen vielmehr über allgemeine Regelungen eingebunden werden.

Während einige Kantone, wie z.B. der Kanton Waadt, daran arbeiten, die Anerkennung auch für muslimische Gemeinschaften zu öffnen, bewegen sich andere Kantone, wie beispielsweise die Kantone Solothurn, Genf und Zürich, weg vom Anerkennungssystem hin zu einem Kooperationsmodell. In den Kantonen Zürich und Genf können auch nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften finanzielle Unterstützungen erhalten, wenn sie gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringen.

In der Praxis organisieren sich **islamisch geprägte Gemeinschaften** überwiegend **privatrechtlich** in Vereinen, Stiftungen oder als lose kooperierende Organisationen. Um den Bedürfnissen ihrer Gemeinden gerecht zu werden, arbeiten sie häufig im Rahmen von interreligiösen Projekten mit staatlichen und kirchlichen Akteuren zusammen. Diese Methode ist ein Versuch, die historischen Strukturen anzuerkennen und gleichzeitig den Grundsatz der Gleichbehandlung im säkularen Staat zu wahren.

### **Rechtliche Regulierung des Islamischen Religionsunterrichts in der Schweiz**

Die Frage, ob und wie die islamischen Gemeinden an der religiösen Bildung in der Schule beteiligt werden sollen, wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Haben muslimische Schülerinnen und Schüler den gleichen Anspruch wie ihre christlichen Klassenkameraden, in ihrem Glauben aus einer Binnenperspektive unterrichtet zu werden? Oder soll die Institutionalisierung des **konfessionellen Religionsunterrichts** von der öffentlichen Anerkennung der Glaubensgemeinschaften abhängig gemacht werden? Was wird höher gewichtet: die Rechtsgleichheit der Schüler unterschiedlicher Konfessionen oder die Regelung der Verhältnisse mit Religionsgemeinschaften, die mit dem Staat bisher zusammengearbeitet haben?

Die Kantone legen fest, welche Religionsgemeinschaften konfessionellen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule erteilen dürfen. In vielen Kantonen ist der Zugang der Religionsgemeinschaften zur Schule explizit oder implizit gebunden an die **öffentlich-rechtliche Anerkennung**. Diese basiert häufig auf historischen, organisatorischen und verfassungsrechtlichen Kriterien, welche die Dauerhaftigkeit und Eigenständigkeit der betreffenden Gemeinschaft sicherstellen sollen. Die muslimische Gemeinschaft ist in der Schweiz durch hohe innere Diversität geprägt. Die migrierten Muslime stammen aus unterschiedlichen kulturellen und nationalen Herkunftsländern und haben Erfahrungen mit unterschiedlichen Organisationserfahrungen gemacht. Aufgrund ihrer dezentralisierten Struktur fällt es den islamischen Glaubensgemeinschaften oft schwer, ihre Anliegen mit einer einheitlichen und überzeugenden Stimme nach außen zu tragen.

Traditionell sind es die beiden grossen christlichen Kirchen, die über lange Zeit den konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilt haben. Mit dem sozialen Bedeutungs- und Vertrauensverlust der Kirchen sowie mit zunehmender gesellschaftlicher und **religiöser Diversität** haben einige Kantone Wege gefunden, auch anderen Glaubensgemeinschaften diesen Unterricht zu gestatten. In wenigen Kantonen können bei-

spielsweise auch jüdische Gemeinschaften sowie orthodoxe Gruppierungen den konfessionellen Religionsunterricht anbieten. Für Schülerinnen und Schüler, die keiner anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, zieht man in den meisten Kantonen den obligatorischen Ethik- oder Werteunterricht als Alternative vor.

Je nach rechtlicher Regelung bestehen in den einzelnen Kantonen unterschiedlich hohe gesetzliche Hürden für die Einführung des islamischen Religionsunterrichtes in der öffentlichen Schule:<sup>36</sup>

- a. In Kantonen ohne konfessionellen Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften sind die Hürden unüberwindbar.
- b. In Kantonen, die den konfessionellen Religionsunterricht von der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaft abhängig machen, sind die Hürden für den IRU hoch.
- c. In Kantonen mit offener und niederrangiger Regelung des konfessionellen Unterrichts sind IRU-Projekte am ehesten möglich.

### **Rechtliche Regulierung des Islamischen Religionsunterrichts im Kanton Thurgau**

Analog zu den christlichen Kirchen wird im **Thurgau** seit 14 Jahren an Orten mit einem hohen Anteil muslimischer Kinder auch islamischer Religionsunterricht angeboten. In manchen Kantonen (z.B. Luzern, Aargau, St. Gallen) war dies bisher möglich, weil das Recht, konfessionellen Unterricht zu erteilen, nicht explizit auf die christlichen Landeskirchen beschränkt bzw. an die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Religionsgemeinschaft gebunden war.<sup>37</sup> Im Kanton Thurgau ist die Rechtssituation weniger eindeutig. Einerseits ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen rechtlich hochrangig geregelt (siehe Seite 26), andererseits reguliert die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule in § 43 Abs. 1 die Zusammenarbeit zwischen Schulträgern und Landeskirchen relativ niederrangig (siehe Seite 27).

An dieser rechtlichen Unsicherheit entzündet sich die Kontroverse, wer auf welcher Ebene die Frage klären soll, ob islamische Gemeinschaften über den konfessionellen Religionsunterricht Zugang zur öffentlichen Schule erhalten sollen. Jene Mitglieder des Grossen Rates, welche die Motion von Hermann Lei unterschrieben haben (siehe Seite 48), wollen den Regierungsrat beauftragen, das Gesetz über die Volksschule dahingehend zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten sein soll. Dies würde bedeuten, dass die IRU-Projekte verboten und die Entwicklung des IRU im Thurgau auf Jahrzehnte hinaus blockiert wäre.

---

<sup>36</sup> Vgl. Pahud et al., 2023, 117-121.

<sup>37</sup> Mit der Bindung an die öffentlich-rechtliche Anerkennung versuchen die Kantonsräte, welche die Motion von Hermann Lei mitunterzeichnet haben, den Zugang der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zum konfessionellen Unterricht zu unterbinden und damit den Islamischen Religionsunterricht zu verhindern bzw. die bestehenden Projekte abzuschaffen (siehe S. 45 unten).

Bisher vertrat das Departement für Erziehung und Kultur den IRU-Projekten gegenüber eine pragmatische Haltung. Es verwies in seiner Stellungnahme vom September 2023 auf die Autonomie der Schulgemeinden (siehe S. 46). Mit dieser niederschweligen und pragmatischen Lösung<sup>38</sup> kann immerhin die Durchführung der IRU-Projekte an Orten mit einem ansehnlichen Anteil muslimischer Schüler legitimiert werden. Die aktuell **geltende rechtliche Regelung** des IRU ist allerdings **prekär**. Der politische Konflikt um den IRU wird spätestens dann wieder aufbrechen, wenn schulgemeinde-übergreifende Lösungen gesucht werden, die allen muslimischen Kindern im Thurgau ermöglichen sollen, in ihrer Religion aus einer Binnenperspektive unterrichtet zu werden.

## 1.5 Forschungsziel und gewählte Methoden

Der Verfasser der vorliegenden Masterarbeit beabsichtigt, aus einer Beteiligtenperspektive einen praktischen Beitrag zur produktiven Bearbeitung der sozialen Konflikte um den Islamischen Religionsunterricht im Kanton Thurgau (IRU) zu leisten. Zur Erforschung seines Gegenstandes verwendet er qualitative Methoden der Sozialforschung wie die der evaluativen Fallstudie sowie des Experteninterviews. Er reflektiert die Ergebnisse seiner Analyse im Rahmen der interdisziplinär verfahrenen, sozialetischen Theorie von Hansjörg Schmidt et al.<sup>39</sup> über produktive Verarbeitungen von Konflikten mit Islambezug. Die Studie schliesst mit einem Ausblick auf Handlungsoptionen für die am Konflikt beteiligten Akteure.

In einem ersten Schritt rekonstruiert die Fallstudie die **pfadabhängige Entwicklung der IRU-Projekte** im Kanton Thurgau als sozialen Konflikt. Sie evaluiert die Problembearbeitungen, mit denen die Verantwortlichen auf die sich stellenden Herausforderungen reagieren. Die soziale Akzeptanz des IRU erweist sich dabei als virulentes Problem, das sich zu politischen Interventionen verdichtet, die darauf abzielen, die IRU-Projekte im Thurgau abzuschaffen. Aus der Sicht der IRU-Verantwortlichen stellen sich dabei **praktische Fragen**: Mit welchen juristischen bzw. politischen Strategien kann das Überleben des IRU im Thurgau gesichert werden? Wie können die politischen Beratungen über den IRU genutzt werden, um politisch akzeptierte Problembearbeitungen zu finden und sie rechtlich zu institutionalisieren?

In einem zweiten Schritt wird die Dynamik des politischen Konfliktes analysiert. Der empirische Teil dieser Studie richtet den Fokus der Untersuchung auf die **Politik und ihre Ges-**

---

<sup>38</sup> «Die Schulgemeinden können auf Grundlage ihres allgemeinen Bildungsauftrags (§ 2 des Gesetzes über die Volksschule) und der Empfehlung der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Schulung fremdsprachiger Kinder vom 24. Oktober 1991 die kostenlose Nutzung von Schulräumen für solche Projekte in ihrer eigenen Verantwortung bewilligen. Auf der gleichen Grundlage erfolgt seit mehreren Jahrzehnten die Unterstützung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, die meist ebenfalls in den Schulhäusern stattfinden.»

<sup>39</sup> Schmid, Hansjörg/Noemi Trucco/Isabella Senghor/Ana Gjerci: Soziale Konflikte. Potenziale aus sozialwissenschaftlicher, islamischer und christlicher Perspektive, in: Theologischer Verlag, Zürich, 2023b, doi:10.34313/978-3-290-18609-8.

**taltungsmöglichkeiten.** Dazu werden Leitfaden-gestützte Interviews mit Politikerinnen und Politikern der im Grossen Rat (Legislative, auch Kantonsrat genannt) vertretenen Parteien durchgeführt. Sie werden befragt zu ihrer Wahrnehmung der IRU-Projekte sowie zu ihren Vorstellungen über die politische Legitimation bzw. die rechtliche Ausgestaltung des IRU. Der konfessionelle islamische Religionsunterricht an der öffentlichen Schule rückt dabei als ein prekärer religionspolitischer Konflikt in den Blick.

Mit einer **analytisch hermeneutischen Methode** werden die Transkriptionen der **Leitfaden-gestützten Interviews** interpretiert. In einem ersten Schritt werden die Stellungnahmen der Parteienvertreter im Hinblick auf ihre je spezifischen Begründungsstrategien vorgestellt. Sie zu kennen, kann für die Verständigung mit der jeweiligen Partei von Bedeutung sein. In einem zweiten Schritt werden die Diskursstrategien der Parteien miteinander verglichen. Durch den Vergleich der politischen Ziele und ihrer Begründungsstrategien lassen sich bestimmte Muster oder Argumentationen (Narrative) herausarbeiten. Dabei interessieren insbesondere folgende Zusammenhänge:

- Wie nehmen die Parteien den Islam bzw. den IRU wahr und wie beziehen sie dazu Stellung? Wie und nach welchen Mustern begründen die Vertreterinnen und Vertreter der Parteien ihre Stellungnahmen?
- Wie beziehen sie sich in ihren Begründungen auf die vermutete soziale Akzeptanz des Islams bzw. des IRU? Mit welchen Strategien legitimieren sie ihre Stellungnahmen? Wie hoch- oder niederrangig soll der IRU im Hinblick auf die vermutete soziale Akzeptanz rechtlich geregelt werden?

## 2 Rekonstruktion der pfadabhängigen Entwicklung der IRU-Projekte im Kanton Thurgau: Dynamik und Blockierungen

### 2.1 Dynamik des Aufbruchs

«Wie viel Religion verträgt die Schule? Die Rolle der Religionen in der demokratischen Gesellschaft» lautete der Titel einer **Tagung**, welche die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) gemeinsam mit dem Amt für Volksschule 2007 in Kreuzlingen durchführte. Ziel der Tagung war, die Auswirkungen religiöser Pluralität auf den Unterricht und die Lehrerausbildung zu reflektieren und einen interreligiösen Dialog im Kanton Thurgau anzuregen.<sup>40</sup> Der IRU war dort Thema eines Workshops mit dem Titel «Islamischer Religionsunterricht: Im Hinterhof oder im Klassenzimmer?». In diesem Workshop erörterten Judith Borer, Leiterin der Fachstelle Religion und Schule an der PHTG, und Rehan Neziri, Imam der albanisch-islamischen Gemeinde in Kreuzlingen, die Vorteile einer Verlagerung des islamischen Religionsunterrichts von der Moschee in die öffentliche Schule.

Im Anschluss an diese Tagung gründeten Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften 2008 den **Runden Tisch der Religionen** als informelle Plattform in Kreuzlingen. Zwei Jahre später wurde der **Interreligiöse Arbeitskreis im Kanton Thurgau**<sup>41</sup> als Verein gegründet. Beide Organisationen setzen sich seither ein für das friedliche Zusammenleben der Religionen und fördern den interreligiösen Dialog, der Runde Tisch der Religionen auf der Ebene von Stadt und Region Kreuzlingen, der Interreligiöse Arbeitskreis auf der Ebene des Kantons.

Bei der Nachbereitung der Tagung wurde deren Anliegen aufgenommen und konkretisiert: Welche Religionsgemeinschaften dürfen warum in der öffentlichen Schule Religionsunterricht erteilen? Für die Schulen in Kreuzlingen war diese Frage insofern brisant, als der Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler gut 20 Prozent ausmachte<sup>42</sup>. Der Runde Tisch der Religionen in Kreuzlingen nahm die Herausforderung an und gründete 2008 eine breit abgestützte, interreligiös zusammengesetzte **Initiativgruppe**. Darin wirkten Angehörige verschiedener Gruppen und Institutionen mit:

- albanische und die türkische Moscheegemeinde
- katholische Pfarrei St. Ulrich sowie evangelische Kirchengemeinde Kreuzlingen
- Fachstelle Integration der Stadt Kreuzlingen

---

<sup>40</sup> Andrea Rota and Petra Bleisch Bouzar, Islamic Religious and Inter-religious Dialogue – A Case Study in Kreuzlingen (Thurgau), 172.

<sup>41</sup> Vgl. Webseite [www.thurgau-interreligioes.ch](http://www.thurgau-interreligioes.ch).

<sup>42</sup> Kreuzlingen zählte 2009 18'933 Einwohner. Davon waren 9'731 (51,4 %) Schweizer und 9'202 (48,6 %) Ausländer. 2009 lebten circa 2'000 Muslime in Kreuzlingen. Davon waren ca. 200 Familien zahlende Mitglieder des albanisch-islamischen Vereins, 50 Familien gehörten dem türkisch-islamischen Verein an. Von den insgesamt 1'900 Schülerinnen und Schülern waren 23 Prozent muslimischen Glaubens, evangelisch 24 Prozent, katholisch 32 Prozent. Quelle: IRU-Projektbeschreibung Kreuzlingen (vgl. Anhang).

- Lehrpersonen und Schulleiter
- Fachleute der Pädagogischen Hochschule (PHTG)
- Kontaktpersonen vom Amt für Volksschule im Departement für Erziehung und Kultur (bis Sommer 2009, Rückzug mit Beginn des Abstimmungskampfes zur Eidgenössischen Initiative «Gegen den Bau von Minaretten»)<sup>43</sup>

Die fachlich und interreligiös breit abgestützte Initiativgruppe leistete **Hebammendienste**, indem sie das Projekt konzeptionell sowie organisatorisch entwarf und mit der zuständigen Schulbehörde über dessen Einführung verhandelte. Sie verfasste eine Projektbeschreibung, die sich am Modell des konfessionellen christlichen Religionsunterrichtes der Kirchen orientierte.<sup>44</sup> Neben den religionspolitischen Zielen spielten auch bildungs- und migrationspolitische Ziele eine Rolle.

#### **Zielformulierungen für den IRU<sup>45</sup>**

- Förderung der religiösen Identitätsbildung
- Nutzen der Schule als wichtiger Sozialraum
- Chancengerechtigkeit in Bezug auf die religiöse Bildung muslimischer Kinder
- Unterstützung der Integration muslimischer Kinder und deren Eltern
- Erhöhung der Transparenz des Religionsunterrichts
- Abbau von Schwellen und Ängsten
- Förderung der Zusammenarbeit
- Interreligiöser Austausch

Vergleichbar mit der Zuständigkeit der Landeskirchen für den christlichen Religionsunterricht gründeten die beiden Moscheegemeinden der Region im April 2010 den **Verein für Islam-Unterricht in Kreuzlingen (VIUK)<sup>46</sup>**. Der **Trägerverein** ist für die **Organisation und Finanzierung** des Projektes zuständig. Mit der Gründung eines Vereins wählten die Moscheegemeinden eine typisch helvetische Form privatrechtlicher Selbstorganisation. Das gemeinsame Projekt förderte die innerislamische Ökumene zwischen der albanischen und der türkischen Moscheegemeinde<sup>47</sup>. Die Moscheegemeinden achteten darauf, dass die Eltern der Kinder, welche den Religionsunterricht besuchen, im Trägerverein angemessen vertreten sind. Während der ersten 10 Jahre wurde der Trägerverein von Christoph Kreis, dem ehemaligen Integrationsbeauftragten der Stadt Kreuzlingen, präsiert. Seither stellen die beteiligten Moscheegemeinden abwechselnd das Präsidium.

Die **lokale Schulbehörde von Kreuzlingen** beschloss, das IRU-Projekt auf den Beginn des Schuljahres 2010/2011 zu starten. Wie beim christlichen Religionsunterricht stellen die

---

<sup>43</sup> Für die Namen der einzelnen Mitglieder vgl. Projektbeschreibung Kreuzlingen, 2.

<sup>44</sup> Vgl. die IRU-Projektbeschreibungen von Kreuzlingen, Romanshorn und Bürglen im Anhang.

<sup>45</sup> Projektbeschreibung IRU Kreuzlingen, 3.

<sup>46</sup> Webseite des Vereins für Islam-Unterricht in Kreuzlingen (VIUK): <https://www.viuk.ch/new/>

<sup>47</sup> 2023 wurde auch die neu in Kreuzlingen ansässige bosnische Moscheegemeinde in den Trägerverein aufgenommen.

Schulbehörden bis heute lediglich den Raum für den IRU kostenlos zur Verfügung. Zudem koordinieren sie die Plätze im Stundenplan. Als konfessioneller Unterricht ist der IRU für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Jeweils im Mai werden muslimische Eltern eingeladen, ihre Kinder für den islamischen Unterricht anzumelden. Im August 2010 begann der Unterricht in zwei vierten IRU-Klassen mit insgesamt 24 Schülerinnen und Schülern. Im Verlaufe der dreijährigen Projektphase wurde der IRU auf zwei fünfte und dann zwei sechste Klassen ausgeweitet.

Eine Schlüsselfigur für den Erfolg des IRU-Projektes in Kreuzlingen war und ist **Rehan Neziri**, Imam der albanischen Moschee. Als IRU-Lehrperson verfügt er über die erforderlichen Deutschkenntnisse sowie über theologische und pädagogische Kompetenzen. Der gebürtige Nordmazedonier studierte in Bursa (Türkei) islamische Theologie. Dieses Studium umfasst auch religionspädagogische Seminare sowie Schulpraktika. Im Anschluss an seine theologische Ausbildung folgte ein zweijähriges Studium in Religionssoziologie, welches er mit einem Master abschloss. 2002 kam Neziri als Imam der albanischen Moschee nach Kreuzlingen. Dort wirkte er als interkultureller Dolmetscher und baute ein entsprechendes Netzwerk auf.<sup>48</sup> In der IRU-Initiativgruppe beteiligte sich Neziri mit seiner theologischen und pädagogischen Kompetenz an der konzeptionellen Entwicklung des IRU-Projektes, welches er schliesslich als erste IRU-Lehrperson im Thurgau auch konkret und erfolgreich prägte.

Im zweiten Jahr (2011/2012) beauftragten die Fachstelle für Integration der Stadt Kreuzlingen sowie die Schulbehörden von Kreuzlingen das **Büro für Kulturprojekte und Evaluation Kultureval**, den Unterricht und speziell seine integrativen Auswirkungen zu evaluieren. Der Bericht des Büros Kultureval (Tina Wodiunig)<sup>49</sup> stellt dem IRU-Projekt ein gutes

---

<sup>48</sup> Bereits Mitte der 2000er Jahre erwog die Kreuzlinger Schulbehörde die Idee, den IRU mit dem Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur zusammenzulegen. Mit dem Verweis auf die unterschiedlichen Anliegen dieser beiden Unterrichtsgefässe ging Rehan Neziri auf dieses Angebot nicht ein.

<sup>49</sup> vgl. Wodiunig, Tina/Büro für Kulturprojekte und Evaluationen (kultureval): Evaluation des islamischen Religionsunterrichts an der Primarschule Kreuzlingen, 2014, <https://www.viuk.ch/new/der-verein/evaluation-des-iru> (abgerufen am 01.02.2025). Ich fasse die wichtigsten Befunde zusammen:

- (1) Bei den **muslimischen Familien** der Region ist das Interesse am IRU gross. Pro Jahr kann mit 20 bis 30 neuen Anmeldungen gerechnet werden. Muslimische Schüler und Eltern sind stolz, dass ihre Religion am Lernort Schule vorkommt und mit Respekt behandelt wird. Sie nehmen den IRU als Chance wahr, sich über Konflikte zu verständigen und so gegenseitige Vorurteile abzubauen. Die Eltern schätzen die **Transparenz** und **Kontrolle** des Unterrichts, um religiösen Zwang oder Extremismus zu vermeiden.
- (2) An die **unterrichtende Person** stellen die Eltern hohe Erwartungen: Sie soll über methodische und theologische Kompetenzen verfügen und sowohl über den Islam als auch über das Christentum und andere Religionen Bescheid wissen. Sie soll die Kultur in der Schweiz sowie der Herkunftsländer kennen. Die Auswertung der Presseberichte sowie der Elterngespräche verdeutlicht die Rolle von Imam Rehan Neziri als glaubwürdige Integrationsfigur. Der Nordmazedonier lebte damals seit zehn Jahren in der Schweiz, spricht Deutsch und ist breit vernetzt. Für die längerfristige Entwicklung des IRU-Projektes sowie zur Entlastung von Rehan Neziri empfiehlt der Evaluationsbericht, weitere Personen als IRU-Lehrpersonen vorzubereiten.
- (3) Verbessert werden könnte der Einblick der säkularen Lehrpersonen in Ziele und Methoden des IRU. Die lokale Schulbehörde in Kreuzlingen sowie die Leiter der beteiligten Schulhäuser beurteilen die **integrative Wirkung** des IRU-Projektes positiv. Die Lehrpersonen bekamen mit Imam Rehan Neziri eine Ansprechperson, die bei Konflikten mit muslimischen Schülern und ihren Eltern einen beratenden oder vermittelnden

Zeugnis aus. Im Hinblick auf seine nachhaltige Weiterentwicklung empfiehlt die Evaluation, das Projekt innerhalb der Schule sowie mit IRU-Projekten in anderen Kantonen noch stärker zu vernetzen sowie auf mehrere Personen zu verteilen.

Auf Empfehlung der Evaluationsstudie einigten sich die Schulbehörde und die Stadt Kreuzlingen sowie der Runde Tisch der Religionen und der Trägerverein Islamischer Unterricht Kreuzlingen (VIUK), die Pilotphase zu beenden und das IRU-Projekt auf das Schuljahr 2013/14 in einen **regulären Betrieb** zu überführen<sup>50</sup>. Das kantonale Departement für Erziehung und Kultur billigte diesen Entscheid indirekt, indem es auf die Autonomie der Schulgemeinden verwies, solche Projekte durchzuführen. Die lokale SVP bestand einzig darauf, dass der IRU auf Deutsch zu erteilen sei und keine Steuergelder dafür verwendet werden dürften.<sup>51</sup>

Seit der regulären Einführung wird muslimischen Kindern der 4./5./6. Klassen in zwei Schulhäusern eine Wochenlektion Religionsunterricht erteilt. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Somit können Kinder aus unterschiedlichen muslimischen Ethnien gemeinsam unterrichtet werden. Schulleitungen, Schulbehörden und religionspädagogische Fachleute haben die Möglichkeit, den IRU zu besuchen und die Projekte zu evaluieren. Nach Absprachen mit den Lehrpersonen sind Unterrichtsbesuche auch für Eltern und weitere interessierte Personen möglich. Judith Borer, Leiterin der Fachstelle Religion und Schule der Pädagogischen Hochschule Thurgau, evaluierte während 13 Jahren den Unterricht und verfasste jeweils einen kurzen Bericht zuhanden der Schulbehörde sowie der Trägerorganisation.

Die Kosten für den Aufwand des IRU-Projektes (im Wesentlichen Personalkosten) werden zur Hauptsache von den beteiligten Moscheegemeinden getragen. Die Eltern beteiligen sich mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 135.- pro Kind an der Finanzierung des Unterrichts. Gesuche um Kostenreduktion sind möglich.

---

Beitrag leisten kann. Seither konnten Probleme (z.B. Gesuche um Dispensen vom Schwimmunterricht oder von Schullagern, Gestaltung von religiösen Feiern) einvernehmlich gelöst werden.

(4) „Das Kreuzlinger IRU-Projekt kann als Versuch verstanden werden, der strukturellen Ungleichheit der verschiedenen Religionsgemeinschaften in der Schweiz von unten zu begegnen.“ (kultureval 19) Der Bottom-Up-Ansatz fördert kreative Lösungen. Eine klare Vision und Struktur bilden sich allerdings erst im Verlaufe des Prozesses heraus. Das Kreuzlinger IRU-Projekt konzentriert sich in seiner Anfangsphase auf ein paar Leitideen, die sich am **Lehrplan** für den IRU in Bayern orientieren. Dass sich der IRU in Kreuzlingen an einem staatlichen Lehrplan und an Lehrmitteln aus deutschen Bundesländern orientiert, wertet kultureval als gute Zwischenlösung. Für eine nachhaltige Lösung der Organisation verweist kultureval allerdings auf die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islams als Religionsgemeinschaft. Diese könnte den finanziellen Problemen des IRU entgegenwirken und die Grundlage schaffen für eine dauerhafte Gewährleistung des Unterrichts, für die Schaffung eines schweizerischen Lehrplans und für die Entwicklung an schweizerische Verhältnisse angepasster Unterrichtsmaterialien.

<sup>50</sup> Hochuli, Brigitta: Vom Hinterhof ins Klassenzimmer, in: St. Galler Tagblatt, Ausgabe Thurgau, 07.09.2009, 25.

<sup>51</sup> Cortesi, Antonio: Islam-Unterricht in der Staatsschule, in: Tages-Anzeiger, 16.12.2009, 4.

Der IRU in Kreuzlingen wirkte wie ein **Leuchtturm-Projekt**. Nach seinem konzeptionellen und organisatorischen Modell wurden IRU-Projekte in Romanshorn (2022)<sup>52</sup> und Neuhausen (2022, Kanton Schaffhausen) eingerichtet. Mit Verweis auf die guten Erfahrungen mit dem Kreuzlinger IRU-Projekt gingen die Schulleitungen der Primarschulgemeinden von Sulgen (2019) und Bürglen (2024)<sup>53</sup> auf die ansässigen Moscheegemeinden zu und luden sie ein, ähnliche Projekte zu entwickeln. In allen genannten Schulgemeinden gibt es einen **hohen Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler (mindestens ca. 15%)**.

## 2.2 Interreligiöses Lernen an exemplarischen Problemlösungen

Die am Prozess beteiligten Personen waren immer wieder herausgefordert, auf Probleme zu antworten und praktische Lösungen zu finden. Als Beispiele solcher Lernprozesse verweise ich auf die bereits geschilderte Gründung der IRU-Trägervereine als typisch schweizerisches Verfahren zur organisatorischen Lösung von Problemen (siehe S. 35), auf die Erarbeitung eines kompetenzorientierten Lehrplans für den IRU im Thurgau (2.2.1) oder auf die Kontroverse um das Kopftuch einer muslimischen Lehrperson im Rahmen des konfessionellen IRU (2.2.1).

### 2.2.1 Entwicklung und Einführung eines IRU-Lehrplanes

Um gegenüber den Werten und Normen der öffentlichen Schule anschlussfähig zu sein, entwickelte der verantwortliche IRU-Trägerverein VIUK in Kreuzlingen mit dem Interreligiösen Arbeitskreis im Kanton Thurgau **Leitideen**. In der Form von Selbstverpflichtungen klärten sie den Rahmen, in dem sie die Werte und Normen des säkularen demokratischen Bildungswesens in der Schweiz verstehen und akzeptieren. Die Selbstverpflichtungen der IRU-Trägervereine sind einseitig erlassene vertrauensbildende Massnahmen, an die sich die muslimischen Lehrpersonen sowie die Verantwortlichen der IRU-Trägervereine in Kreuzlingen, Romanshorn und Bürglen zu binden bereit sind. Die aktuell gültige Fassung der **Selbstverpflichtungen von 2023** lautet:

- a. «Die IRU-Projekte leisten einen Beitrag zur religiösen Bildung der Schüler und weisen diesen im Rahmen einer kompetenzorientierten Lehrplanung aus. Sie stellen Transparenz her in Bezug auf den Lehrplan und die approbierten Lehrmittel.
- b. Die interessierten Religionsgemeinschaften verpflichten sich zu demokratischen und rechtsstaatlichen Werten, Normen und Abläufen. Über die Organisation und Finanzierung des Unterrichts legen die Trägerorganisationen Rechenschaft ab gegenüber den beteiligten Schulgemeinden.
- c. Die Lehrpersonen verfügen über eine theologische und didaktische Kompetenz und sind bereit, sich weiterzubilden. Der Unterricht wird evaluiert durch theologi-

---

<sup>52</sup> Vgl. IRU Romanshorn Projektbeschreibung im Anhang.

<sup>53</sup> Vgl. IRU Bürglen Projektbeschreibung im Anhang.

sche oder didaktische Fachpersonen. Diese legen jährlich einen kurzen Bericht vor zuhänden des Trägervereins und der Schulbehörde.

- d. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.
- e. Analog zur Praxis des christlichen Religionsunterrichts ist der Unterricht öffentlich zugänglich.»<sup>54</sup>

Mit den Selbstverpflichtungen bekunden die Träger der IRU-Projekte ihre demokratische und rechtsstaatliche Loyalität (siehe S. 26) sowie ihren Respekt vor der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler. In einer ersten Phase orientierten sich die Verantwortlichen in Kreuzlingen am Fachlehrplan für den Schulversuch Islamunterricht an der bayerischen Grundschule<sup>55</sup>. In einer zweiten Phase (verbunden mit der Entwicklung des dritten IRU-Projektes in Romanshorn) verschob sich 2022 der Fokus auf den **Bildungsplan «Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung» des Landes Baden-Württemberg**<sup>56</sup>. In seiner Bekenntnis-Orientierung entsprach dieser Lehrplan dem didaktischen Konzept des (christlichen) Religionsunterrichts im Kanton Thurgau. Der empfohlene Lehrplan richtet die Lernziele an den angestrebten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aus und vermittelt diese mit entsprechenden Inhalten. Organisatorisch überträgt der Lehrplan die Verantwortung nicht einem einzelnen muslimischen Verband, sondern einer für den islamischen Unterricht verantwortlichen Trägerschaft.

Die IRU-Trägervereine sowie der Dachverband Islamischer Organisationen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO) ermächtigten im Juni 2023 den Interreligiösen Arbeitskreis im Kanton Thurgau (IATG), die IRU-Belange bis Ende 2025 auf kantonaler Ebene zu koordinieren. Im Rahmen dieses Mandats erteilte der Interreligiöse Arbeitskreis einer **multireligiös zusammengestellten Fachgruppe**<sup>57</sup> den Auftrag, für die Projekte islamischen Religionsunterrichts einen Lehrplan zu entwickeln<sup>58</sup>, welcher die kulturellen Verhältnisse in der Schweiz berücksichtigt.

---

<sup>54</sup> Die Selbstverpflichtungen finden sich in den IRU-Projektbeschreibungen im Anhang, zum Beispiel in jener von Bürglen, 3.

<sup>55</sup> vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Fachlehrplan für den Schulversuch Islamunterricht an der bayerischen Grundschule, report, 12.07.2004 [www.viuk.ch/new/files/Lehrplan\\_Bayern\\_-\\_Grundschule.pdf](http://www.viuk.ch/new/files/Lehrplan_Bayern_-_Grundschule.pdf) (abgerufen am 13.04.2025).

<sup>56</sup> vgl. Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport: Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung, in: Bildungsplan der Grundschule 2016, 2015, <https://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/RISL> (abgerufen am 01.02.2025).

<sup>57</sup> Die Fachgruppe setzte sich zusammen aus: Mark Keller, emeritierter Professor an der Pädagogischen Hochschule Thurgau, Kreuzlingen; Matthias Loretan, Präsident Interreligiöser Arbeitskreis im Kanton Thurgau, Romanshorn; Nadire Mustafi, Lehrbeauftragte der Pädagogischen Hochschule St. Gallen sowie Mitarbeiterin am Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Fribourg; Rehan Neziri, Imam und Lehrperson IRU Kreuzlingen; Daniel Ritter, Leiter der kath. Fachstelle Religionspädagogik im Kanton Thurgau (Leiter der Fachgruppe).

<sup>58</sup> Im Auftrag an die Fachgruppe wurden drei Ziele festgelegt: 1. Die Leitlinien der Lehrplanung sollen das pädagogische Profil der Projekte Islamischen Unterrichts im Kanton Thurgau schärfen. Sie konkretisieren die strategischen Ziele der Projekte sowie die Maximen der Selbstverpflichtung, wie sie in den Projektbeschreibungen des Kreuzlinger-Romanshorner-Modells formuliert sind. – 2. Den beteiligten Lehrpersonen soll sie

Im Sommer 2024 legte die Fachgruppe den «**Lehrplan Islamischer Religionsunterricht Thurgau**»<sup>59</sup> vor. Es ist der erste IRU-Lehrplan, der in der Schweiz von muslimischen Trägern approbiert wurde. Er orientiert sich am offiziellen **Lehrplan 21** der Volksschule<sup>60</sup> sowie an den im Anschluss entwickelten, konfessionellen Lehrplänen für den christlichen Religionsunterricht im Auftrag der Landeskirchen<sup>61</sup>. Die aktuellen Lehrpläne sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz sind kompetenzorientiert ausgerichtet. Diese gemeinsame Basis ermöglicht den Lehrpersonen innerhalb einer Schulgemeinde, sich aufeinander zu beziehen und Synergien für gegenseitige Absprachen oder für gemeinsame Unterrichtsprojekte zu bilden.

Der IRU-Lehrplan bietet den Lehrpersonen sowie den Trägern des konfessionellen IRU einen orientierenden Rahmen. Gleichzeitig leistet er einen Beitrag zur Transparenz und zur Vertrauensbildung gegenüber den beteiligten Schulgemeinden sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Finanziell wird die IRU-Lehrplanung einmalig unterstützt vom Bundesamt für Polizei (Fr. 23'000.-) sowie von den Thurgauer Landeskirchen (je Fr. 4'000.-).

Die muslimischen Kinder lernen im IRU ihren Glauben aus einer Binnenperspektive kennen, wie dies auch die christlichen Kinder im kirchlichen RU erleben. Dabei werden zentrale Inhalte islamischen Glaubens vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler reflektieren diese im Kontext ihrer aktuellen Lebenswelt. Dabei lernen sie auch andere religiöse Traditionen kennen und begreifen, wie sie mit Menschen anderen Glaubens in Frieden zusammenleben können. Diese Haltung religiöser Toleranz lernen sie aus Quellen ihrer eigenen Religionstradition begründen. Sie lernen einen Islam kennen, bei dem die Ansprüche des Korans und jene der Schweizer Verfassung einander nicht widersprechen. Zudem erfahren sie, dass der Glaube an die Schöpfung wichtige Impulse zur Lösung der aktuellen ökologischen Probleme bieten kann.

Die **Didaktik** des IRU-Lehrplans ist **kompetenzorientiert**. Während herkömmliche Lehrpläne ihre Lernziele auf das Vermitteln von Lerninhalten fokussierten, fördern kompe-

---

eine Orientierung bieten, indem sie den Bildungsplan aus Baden-Württemberg für die Verhältnisse im Kanton Thurgau konkretisiert, ihn exemplarisch auf das dreijährige Curriculum (4.-6. Klasse) auslegt und Verbindungen skizziert zwischen Lehrplan, Unterrichtsplan und Lehrmitteln. Den neu an den Projekten beteiligten Lehrpersonen soll mit dem Lehrplan der Einstieg in ihre pädagogische Aufgabe erleichtert werden. – 3. Der Bildungsplan für den Unterricht von muslimischen Schülerinnen und Schülern aus Baden-Württemberg soll auf den Schweizer Lehrplan 21 sowie auf die kompetenzorientierten Lehrpläne des bekenntnisorientierten Unterrichts der beiden Thurgauer Landeskirchen abgestimmt werden. Die Ziele und Inhalte des alle Schulstufen umfassenden Bildungsplanes aus Baden-Württemberg sollen an das dreijährige Curriculum (4.-6. Klasse) für den islamischen Unterricht im Kanton Thurgau angepasst werden.

<sup>59</sup> Vgl. Lehrplan im Anhang.

<sup>60</sup> Der Lehrplan 21 wurde von der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (2010 – 2014) entwickelt (vgl. [lehrplan21.ch](http://lehrplan21.ch)) und vom Kanton Thurgau adaptiert und auf das Schuljahr 2017/18 in Kraft gesetzt (vgl. [tg.lehrplan.ch](http://tg.lehrplan.ch)).

<sup>61</sup> Der Lehrplan für den konfessionellen und ökumenischen Religionsunterricht im Kanton Thurgau baut auf dem Lehrplan der Volksschule im Kanton Thurgau auf und wurde auf das Schuljahr 2021/2022 in Kraft gesetzt.

tenzororientierte Lehrpläne auch die Anwendung dieses Wissens und die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten.

«Kompetenz beschreibt also nicht nur die kognitiven Anteile des Lernens (das Wissen), sondern berücksichtigt auch handlungsorientierte Anteile (das Anwenden) sowie das Wollen bzw. die Haltung mit ihren emotionalen und motivationalen Aspekten. Eine Kompetenz zu haben, «etwas zu können», hat demnach mit Verständnis, Haltung und Fertigkeiten zu tun.»<sup>62</sup>

Die kompetenzorientierte Didaktik ist anspruchsvoll. Teile dieser **ganzheitlichen Methode** dürften die IRU-Lehrpersonen intuitiv auch schon früher gepflegt haben. Schon bisher beschränkte sich ihr Unterricht nicht auf die Instruktion von Glaubenswissen im Frontalunterricht oder auf die Reproduktion von Inhalten aus Lehrmaterialien. Die kompetenzorientierte Didaktik stellt nun allerdings die **Autonomie der Schülerinnen und Schüler** ins Zentrum. Sie sind nicht Objekte der Belehrung, sondern Subjekte ihrer persönlichen Identitätsentwicklung. Der IRU wird so nicht einfach zum Anwendungsbereich einer vorweg gesicherten islamischen Theologie, sondern wird zum Ernstfall einer islamischen Interpretations- und Lerngemeinschaft, in der sich die Beteiligten um tragfähige Antworten auf existenzielle Fragen verständigen.

Dieser didaktische Paradigmenwechsel stellt die IRU-Lehrpersonen vor grosse Herausforderungen. Sie werden zu Organisatoren von Lernsituationen, in denen die Schülerinnen und Schüler ihre Ressourcen und Kompetenzen entwickeln können. Im IRU-Lehrplan führen die Autoren für **kompetenzorientierte Aufgabenstellungen**<sup>63</sup> folgende Kriterien auf:

- «Sie setzen bei einer Frage mit aktuellem, lebensweltlichem Bezug oder mit der Begegnung einer für die Kinder und Jugendlichen interessanten Sache an.
- Sie ermöglichen aktives und entdeckendes Lernen.
- Sie lassen Raum für Mitbestimmung und eigene Steuerung bei Lerninhalten und Lernwegen.
- Sie fordern die Kinder und Jugendlichen auf, ihre Erkenntnisse in unterschiedlichen Formen festzuhalten und zu dokumentieren, selbst zu erzählen und zu erklären.
- Sie regen zu Stellungnahmen, Beurteilungen oder Handlungen an.
- Sie ermöglichen das Nachdenken über den Glauben, die Welt und über das Lernen selbst.
- Sie fordern das eigene Entwickeln, Gestalten und die Mitwirkung bei Vorhaben.»

Für die Qualität des Unterrichts stellen die **Kompetenzen der Lehrpersonen** einen entscheidenden Faktor dar. Parallel zur Entwicklung des Lehrplans bezog die Fachgruppe die

---

<sup>62</sup> IRU-Lehrplan, 7.

<sup>63</sup> IRU-Lehrplan, 9.

Lehrpersonen der beteiligten IRU-Projekte in die Entwicklung und **Einführung des IRU-Lehrplans** ein. Neben Unterrichtsbesuchen organisierten Mitglieder der Fachgruppe **Weiterbildungs-Workshops** mit Fokus auf die kompetenzorientierte Didaktik des Lehrplans:

- Welche Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler will ich mit meinem Unterricht fördern? Reflexion bisheriger Unterrichtsplanung. Erarbeiten einer Unterrichtseinheit zu Ibrahim (30. Oktober 2023)
- Einführung in die kompetenzorientierte Unterrichtsplanung (6. Februar 2024)
- Vorstellen von Lehrmitteln für den IRU und ihre Gewichtung im Rahmen des Lehrplans (10. Juni 2024)
- Ganztägiger Workshop zur IRU-Unterrichtsplanung (2. September 2024)
- Workshop zur IRU-Jahresplanung (4. November 2024)

Seit Beginn des aktuellen Schuljahrs 2024/2025 gestalten die muslimischen Lehrpersonen an den Schulen in Kreuzlingen, Romanshorn und Bürglen ihren Unterricht nach dem neuen Lehrplan. Das erste **Schuljahr 2024/25** dient als **Pilotphase**, während der die Lehrpersonen begleitet werden. Seit dem Schuljahr 2023/24 werden sie bereits in die kompetenzorientierte Didaktik des Lehrplans eingeführt. Der IRU-Lehrplan wird im Mai 2025 einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Lehrpersonen, die mit ihm gearbeitet haben, können dann bereits von ihren Erfahrungen während der Pilotphase berichten.

Eine **Konsultation zum IRU-Lehrplan** richtete sich an die Verantwortlichen und Lehrpersonen von IRU-Projekten in anderen Kantonen (Vernetzung), an religionspädagogische und theologische Fachpersonen (Qualitätskontrolle) sowie an Behörden von Schulgemeinden mit IRU-Projekten (Oktober 2024 – Februar 2025). Hier eine Auswahl von Testimonials aus den 16 eingegangenen Stellungnahmen:

#### **Esther Fouzi, IRU-Pionierin im Kanton Zürich**

«Der kompetenzorientierte Lehrplan hat mich angesprochen. Mir gefällt das Ziel der religiösen Mündigkeit. Die kompetenzorientierte Didaktik geht von der Erfahrung der Schüler und ihrer Lebenswelt aus und unterstützt sie bei ihrem reflektierenden Lernen. Der Lehrplan überzeugt durch einen gut gegliederten Aufbau. Im Zentrum steht die persönliche spirituelle Beziehung zu Gott/Allah und wie sie in den verschiedenen Lebensfeldern (Umwelt, Geschichte, Gesellschaft etc.) praktisch gelebt werden kann. Die Berücksichtigung verschiedener Koraninterpretationen und die Problematisierung einer wortwörtlichen Lesart können die Schüler resistenter machen gegen die gewaltverherrlichende Propaganda aus dem Internet. Dass die Lehrpersonen mittels Workshops einbezogen und begleitet werden, weckt Zuversicht auf eine konstruktive Umsetzung des Lehrplans in der Zukunft.»

#### **Dr. Rifa'at Lenzin, Präsidentin IRAS COTIS, Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz. Freiberufliche Islamwissenschaftlerin. Mitglied des Interreligiösen Think-tanks**

«Der Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht im Kanton Thurgau ist eine wegweisende Grundlage, die den Kindern ermöglicht, sich aktiv und reflektiert mit ihrer religiösen Identität im Kontext der pluralistischen Gesellschaft auseinanderzusetzen. Er unterstützt sie, die Vielfalt der eigenen Tradition ebenso wie die anderer zu verstehen, und fördert ihre Fähigkeit, mit unterschiedlichen Perspektiven umzugehen. Indem er Reflexion und Dialog anregt, trägt er zur Entwicklung wichtiger Kompetenzen bei, die den Kindern helfen, verantwortungsvoll in ihrer Lebenswelt

zu handeln. Dieser Lehrplan ist nicht nur eine Bereicherung für den islamischen Religionsunterricht, sondern ein Beitrag zu einem friedlichen Miteinander in unserer Gesellschaft.»

**Önder Günes, Präsident FIDS - Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz und Fathima Ifthikar, Generalsekretärin FIDS**

«Der Lehrplan für den konfessionellen Religionsunterricht im Kanton Thurgau stellt ein beeindruckendes und innovatives Konzept dar, das sowohl durch seine inhaltliche Tiefe als auch durch seine Orientierung an den Standards des Schweizer Bildungssystems überzeugt. Dabei sticht besonders hervor, dass die Schüler:innen ihr Wissen über den Islam von der 3. bis zur 6. Klasse schrittweise und altersgerecht aufbauen können. So werden bereits in der 5. Klasse Themen wie ökologische Verantwortung, nachhaltiges Handeln im Lichte islamischer Quellen sowie Empathie und Reflexion eigener Gefühle vermittelt. Dieser Lehrplan könnte als wertvoller Blueprint für andere Kantone dienen und ein Best-Practice-Beispiel schaffen, das individuell weiterentwickelt werden kann.»

**Prof. Dr. Hansjörg Schmid, Direktor des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft, Universität Freiburg**

«Religiöse Bildung ist heute keine Selbstverständlichkeit mehr. Sie ist aber unverzichtbar, damit sich junge Menschen kritisch im Angesicht zahlloser Sinnangebote orientieren können. Und sie trägt dazu bei, dass religiöse Ressourcen konstruktiv in einer pluralen Gesellschaft eingebracht werden. Der IRU-Lehrplan enthält dafür zahlreiche Beispiele: ökologisch sensibles Handeln, friedliches und gerechtes Miteinander, soziale Verantwortung und Solidarität, Perspektivenwechsel und wertschätzende Begegnungen.»

**Dr. Andreas Tunger-Zanetti, Koordinator des Zentrums für Religionsforschung am Religionswissenschaftlichen Seminar der Universität Luzern**

«Das Dokument bietet den ersten auf Deutschschweizer Verhältnisse zugeschnittenen und breit abgestützten Lehrplan für konfessionsgebundenen Islamischen Religionsunterricht. Der IRU-Lehrplan orientiert sich an den Standards des Schweizer Volksschulwesens und ist inhaltlich gut durchdacht. Es wäre zu wünschen, dass die IRU-Projekte in den anderen Kantonen diese Vorlage aufnehmen und auf ihre Verhältnisse weiterentwickeln. Die Implementierung des IRU-Lehrplans sollte nach einigen Jahren evaluiert werden.»

**Prof. Dr. Helga Kohler-Spiegel, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Prof. für Human- und Bildungswissenschaften, Feldkirch**

«Ich bin beeindruckt vom IRU-Lehrplan Thurgau. Auf der Basis dieses Lehrplans können Lehrpersonen einen interessanten und gelungenen Islamunterricht gestalten und Schüler:innen einen solchen erleben. So kann das Lernen von Religion im öffentlichen Raum von Schule und im öffentlichen Diskurs stattfinden, und das ermöglicht Transparenz und v.a. Diskussion und Dialog miteinander. Und: Es stärkt auch die Demokratie, wenn wir in unseren Schulen fachlich auf so hohem Niveau über Religion lernen und reden können.»

**Mirjam Loos, Dr. theol., Fachstelle Religionsunterricht der evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau**

«Wer seine Wurzeln kennt und wer das Privileg hat, in einem Bildungssystem aufzuwachsen, in dem es das Ziel ist, Dialogfähigkeit zu erlernen und eigene Standpunkte zu entwickeln, kann einen Beitrag zu einer funktionierenden, offenen und friedliebenden Gesellschaft leisten. Der Lehrplan für das Fach Islamischer Religionsunterricht spiegelt diese Bildungsziele. Genau wie der gemeinsame Lehrplan der evangelischen und der katholischen Landeskirchen im Thurgau, bietet er die

Basis für einen Religionsunterricht, in dem Schülerinnen und Schüler eine eigene religiöse Identität entwickeln sowie Verständnis und Respekt für Vielfalt erlernen können.»

**Celina Hug, Stadträtin Romanhorn, Ressort Gesellschaft**

«Der islamische Religionsunterricht in den Schulen leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum interkulturellen Dialog. Das Projekt fördert das gegenseitige Verständnis zwischen verschiedenen religiösen Gemeinschaften und ermöglicht muslimischen Kindern, ihre religiöse Identität zu reflektieren und mit demokratischen Werten zu verbinden. Die Zusammenarbeit zwischen Moscheegemeinden und Schulen zeigt, wie durch Eigeninitiative ein integratives Angebot geschaffen werden kann, das zur sozialen Kohäsion beiträgt. Der Lehrplan basiert auf kompetenzorientierter Didaktik und gewährleistet durch Evaluation und professionelle Standards Transparenz. Solche Projekte stärken das Vertrauen zwischen Religionsgemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt.»

**2.2.2 Kopftuch für Lehrpersonen im Auftrag der muslimischen Religionsgemeinschaft – Lernen über praktische Konfliktlösungen**

Als Lehrperson in Romanshorn vertritt Sümeyra Karasoy fallweise ihren Mann, Imam Muhammed Karasoy. In ihrem Alltag trägt sie ein Kopftuch und will darauf auch als Lehrperson im Rahmen des Islamischen Unterrichts nicht verzichten, denn das Kopftuch im Alltag zu tragen sei Ausdruck ihres persönlichen Glaubens als erwachsene muslimische Frau.

Der Koordinator der IRU-Projekte schlug ihr vor, flexibel zu reagieren für den Fall, dass es zu einem Konflikt käme, der das Projekt gefährden könnte. Etwa im Stil: Das Kopftuch schützt mich, wenn ich mich im öffentlichen Raum bewege. Wenn das Kopftuch aber zu einem Ärgernis wird, bin ich bereit, darauf zu verzichten; denn dann schützt es mich nicht mehr, sondern exponiert mich.

Zur Not könnte Sümeyra Karasoy darauf verzichten, das Kopftuch zu tragen. Aber sie würde dies nur ungern tun, weil es zum persönlichen Ausdruck ihres Glaubens gehört. Als katechetische Lehrperson vertritt sie nicht die gegenüber den Religionen neutrale Schule, sondern eine Religion im Rahmen des bewilligten Projektes. Entsprechend war es früher für einen Priester in Sutane oder einer Ordensfrau im Habit üblich, in diesen Kleidern religiösen Unterricht zu erteilen.

Der Religionsrechtler Lorenz Engi verfasste eine interessante Broschüre zum Thema «Religion in der Schule. Ein rechtlicher Überblick». <sup>64</sup> Im Kapitel 4. Kleidungsstücke und Symbole differenziert er die Rechtslage nach 4.2 Kopftuch von Schülerinnen und 4.3 Kopftuch für Lehrerinnen. Das Bundesgericht betrachtet ein Kopftuchverbot für Schülerinnen in einem Leitentscheid aus dem Jahre 2015 als verfassungswidrig (Regelung in der Schulordnung von St. Margrethen). Dieses widerspreche der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Komplexer präsentiert sich die Lage bezüglich des Kopftuchverbots für Lehrerinnen. Der bisher wichtigste Entscheid des Bundesgerichts dazu erging 1997 gegen eine Lehrerin im

---

<sup>64</sup> Engi, Lorenz: Religion in der Schule: Ein rechtlicher Überblick, in: IR-Paper 7, 2022.

Kanton Genf. Das Bundesgericht beurteilte das Verbot als verfassungskonform. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in Genf eine explizit laizistische Rechtslage bestand, derzufolge staatliche Angestellte weltlich zu sein haben. Entsprechend wies auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Beschwerde der betroffenen Lehrperson ab. Mit der laizistischen Präzisierung scheint allerdings der Kanton Genf ein Sonderfall zu sein. Entsprechend wird die Frage, ob Lehrpersonen in den anderen Kantonen ein Kopftuch tragen dürfen, juristisch kontrovers diskutiert.

Nach einer mündlichen Auskunft von Lorenz Engi ist der Fall der IRU-Lehrperson in Romanshorn rechtlich eindeutig; denn die Lehrperson vertritt gegenüber den Schülerinnen nicht die zur religiösen Neutralität verpflichtete Schule, sondern eine Unterrichts-erteilende Religion. Trotz der besonderen Stellung der katechetischen Lehrperson (im Vergleich zur schulischen Lehrperson) erfordert ihr Auftreten im öffentlichen Raum der Schule allerdings im Stil eine besondere Zurückhaltung beim Tragen religiöser Symbole.<sup>65</sup>

So entschied der Vorstand des Interreligiösen Arbeitskreises sowie jener des Trägervereins, dass die Lehrperson ein Kopftuch tragen darf. Das Risiko, dass dieser Entscheid das Projekt Islamischer Unterricht im Thurgau gefährden könnte, halten sie für gering und tragbar. Folgende grundsätzlichen Überlegungen führten zum Entscheid:

- a. Für den **Bildungsauftrag des Staates** gelten andere Bedingungen als für den **bekennnisorientierten Unterricht**. Die staatliche Schule ist verpflichtet zu einer **neutralen** Haltung gegenüber den verschiedenen religiösen Akteuren. Sie legt allgemeine Bedingungen fest, unter denen die religiösen Akteure den Bildungsauftrag im Rahmen der öffentlichen Schule wahrnehmen. Die **religiösen Akteure** nehmen ihren Bildungsauftrag aus der Binnenperspektive des **bekennnisorientierten Unterrichts** wahr. Sie sind nicht dem kleinsten gemeinsamen Nenner verpflichtet, sondern dem authentischen Ausdruck ihres Glaubens. Dabei gehen sie respektvoll mit der Diversität der anderen Bekenntnisse um.
- b. Das Projekt des islamischen Unterrichts an der öffentlichen Schule dient der **Integration** von unterschiedlichen religiösen Auffassungen. Integration meint allerdings **nicht die Assimilierung** an die Mentalität der religiösen oder säkularen Mehrheitsgesellschaft. Integration bejaht Diversität und klärt die Bedingungen, unter denen Menschen verschiedener religiöser Kulturen friedlich zusammenleben können.
- c. **Frauen** sind als Lehrpersonen für den konfessionellen islamischen Unterricht erwünscht. Ein grosser Anteil der Frauen, die diese Aufgabe von ihrer Ausbildung her übernehmen können, tragen ein Kopftuch. Sie sollen von dieser Aufgabe nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Allerdings wird von ihnen erwartet, dass sie **ihren Habitus nicht als allein gültig bzw. allein islamisch korrekt** darstellen und an-

---

<sup>65</sup> Vgl. Handreichung des Amtes für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft 2018, Ziff. 4.2.

dere Formen der Bekleidung abwerten. Die Lehrpersonen sollten ihre Haltung authentisch und reflektiert einbringen können.

- d. Falls die Frage des Kopftuchs im Unterricht aufgegriffen wird oder die Unterrichtenden bzw. die Projektverantwortlichen dazu befragt werden, darf die Antwort **nicht dogmatisch** ausfallen. Die Frage des Kopftuches kann im modernen gesellschaftlichen Kontext von muslimischen Frauen so oder anders entschieden werden. Der Unterricht sollte darüber orientieren, mit welchen guten Gründen muslimische Frauen in unserer Lebenswelt das Kopftuch tragen bzw. davon absehen.

### 2.3 Legitimationskrise und niederrechtliche Regelung des IRU

Die Entwicklung des Religionsunterrichts für muslimische Kinder kam im Frühjahr 2023 ins Stocken. Die **Schulbehörde in Weinfelden** lehnte die Mitwirkung am vorgelegten Projekt mit der Begründung ab, für solche Schulprojekte **fehlten** im Kanton Thurgau **sowohl der politische Wille als auch die rechtliche Grundlage**. Mit diesem Verdikt war auch der Bestand der bisherigen IRU-Projekte in Kreuzlingen, Sulgen und Romanshorn gefährdet.

Um diese Gefahr abzuwenden, verständigten sich die Verantwortlichen der IRU-Projekte und erteilten im Juli 2023 dem Interreligiösen Arbeitskreis im Kanton Thurgau (IATG) den Auftrag, die IRU-Projekte auf kantonaler Ebene zu koordinieren. Dieser richtete eine Anfrage an das **Amt für Volksschule im Departement für Kultur und Erziehung**. Der IATG ging aus von der juristischen Zuständigkeit der Exekutive bzw. ihrer Verwaltung, den Konflikt rechtlich niederrangig und pragmatisch lösen zu können. Denn anders als in den meisten anderen Kantonen, die den Kirchen das Recht einräumen, Religionsunterricht an der Volksschule zu erteilen, ist dieses Privileg im Kanton Thurgau nur am Rande (nämlich in § 30 Abs. 4 des Volksschulgesetzes – wenn auch in einem Nebensatz und in einem anderen Zusammenhang) an das Kriterium der staatlichen Anerkennung gebunden. Entsprechend fällt die Regelung, nach welchen Kriterien die Religionsgemeinschaften konfessionellen Unterricht an der Volksschule erteilen dürfen, in die Zuständigkeit der Exekutive. Mit dieser juristischen Interpretation konnte vermieden werden, dass eine neue Rechtsgrundlage auf Gesetzesebene hätte geschaffen werden müssen. Diese hätte der Kantonsrat beraten müssen, und das Ergebnis wäre dem fakultativen Referendum unterstanden. Über Jahre hätten die freiwilligen IRU-Verantwortlichen ihre Kräfte in eine schwer kalkulierbare politische Debatte über den IRU binden müssen.

Die Exekutive stellte im September 2023 im Rahmen einer Rechtsauskunft fest, dass die **rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der IRU-Projekte im Thurgau gegeben** sind. Sie verwies dabei auf die Autonomie der Schulgemeinden:

«Die Schulgemeinden können auf Grundlage ihres allgemeinen Bildungsauftrags (§ 2 des Gesetzes über die Volksschule) und der Empfehlung der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Schulung fremdsprachiger Kinder vom 24. Oktober 1991 die kostenlose Nutzung von Schulräumen für solche Projekte in ihrer ei-

genen Verantwortung bewilligen. Auf der gleichen Grundlage erfolgt seit mehreren Jahrzehnten die Unterstützung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, die meist ebenfalls in den Schulhäusern stattfinden.»

Mit dieser Rechtsauskunft des zuständigen Departements für Kultur und Erziehung und mit seiner verbindlichen Auslegung des bestehenden rechtlichen Rahmens konnte der Vorwurf abgewendet werden, den bestehenden IRU-Projekten fehle die notwendige rechtliche Legitimation. Die aktuell **geltende rechtliche Regelung** des IRU bleibt allerdings **prekär**. Sie stützt sich auf eine schwache rechtliche Legitimation, schafft Rechtsunsicherheit und verlangt von den IRU-Trägervereinen eine hohe Unsicherheitstoleranz. Der politische Konflikt um den IRU wird spätestens dann wieder aufflammen, wenn schulgemeinde-übergreifende Lösungen gesucht werden, die allen muslimischen Kindern im Thurgau ermöglichen sollen, in ihrer Religion aus einer Binnenperspektive unterrichtet zu werden.

Kurz vor ihrem Rücktritt als Regierungsrätin bestätigte Monika Knill (SVP) als Vorsteherin des Departementes Erziehung und Kultur ihr gouvernementales Wohlwollen den IRU-Projekten gegenüber. Auf dem Podium an der Jahresversammlung des Interreligiösen Arbeitskreises vom 24. April 2024 würdigte sie die ergebnisoffenen IRU-Experimente, die sie während ihrer 16jährigen Amtszeit von Anfang an begleitete. Sie verwies auf die Autonomie der 87 Schulgemeinden im Thurgau. Sie könnten auf lokaler Ebene nahe bei den Beteiligten die besten Lösungen finden. So seien an sozialen Brennpunkten Projekte entstanden, bei denen Kirchen, Moscheen und Schulen zusammenarbeiteten und so eine Basis für gegenseitiges Vertrauen gelegt worden sei. Sie ermutigte die Initianten, die lokalen IRU-Projekte an Orten mit einem hohen Anteil muslimischer Kinder weiterzuentwickeln. Gleichzeitig warnte sie davor, die Zeit sei noch nicht reif, um kantonsweit IRU anzubieten. Eine solche Ausweitung bedürfte einer breiteren politischen Abstützung durch parlamentarische Beratung und Mehrheitsentscheide, deren Ausgang momentan schwer abzuschätzen seien.<sup>66</sup> Regierungsrätin Denise Neuweiler (SVP), die aktuelle Vorsteherin des Departementes Erziehung und Kultur, verwies in ihrer Stellungnahme zum IRU-Lehrplan darauf, dass das Departement die pragmatische IRU-Politik ihrer Vorgängerin Monika Knill fortsetzen werde.

## 2.4 Politische Widerstände gegen die IRU-Projekte

Trotz der positiven Resonanz der IRU-Projekte bei den Beteiligten (Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitern, Schulbehörden, religionspädagogischen Fachleuten), ist die soziale Akzeptanz des IRU im Thurgau umstritten. Die skeptische bis ablehnende Haltung fand ihren Ausdruck in verschiedenen politischen Interventionen, die den IRU und seine Projekte im Thurgau ablehnen.

---

<sup>66</sup> Der Bericht über die Jahresversammlung 2024 des Interreligiösen Arbeitskreises stellt das Podiumsgespräch mit Monika Knill unter den Titel: IRU-Projekte als ergebnisoffene Experimente. [www.thurgau-interreligioes.ch/8-aktuelles/130-iru-projekte-im-thurgau-als-ergebnisoffene-experimente](http://www.thurgau-interreligioes.ch/8-aktuelles/130-iru-projekte-im-thurgau-als-ergebnisoffene-experimente)

Noch während der Vorbereitung des IRU-Projektes in Kreuzlingen nahm die Thurgauer Bevölkerung die **Minarett-Initiative** mit 67,7 Prozent an. Der Ja-Anteil lag deutlich über dem schweizerischen Ergebnis von 57,5 Prozent. In Kreuzlingen wurde die Initiative knapper als im übrigen Kanton mit 53.9% der Stimmen angenommen.<sup>67</sup>

Zwei Jahre nach dem Start des IRU-Projektes in Kreuzlingen sammelten die Schweizer Demokraten Unterschriften für die **Volksinitiative gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Schriften**. Die Verfassungsinitiative zielte auf ein Verbot des islamischen Religionsunterrichts in Kreuzlingen. Mit den diffamierten Schriften war der Koran gemeint. Die Volksinitiative wurde mit 4'466 gültigen Unterschriften im Jahr 2012 der Staatskanzlei überreicht. Die für das Zustandekommen einer Volksinitiative notwendige Zahl von 4'000 Unterschriften, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten gesammelt werden müssen, wurde mühelos erreicht. Allerdings blieb ihr Schicksal des Plebiszits umstritten: Da sich die Initiative in ihrer Begründung explizit auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft und ihre Schriften fokussierte, wurde ihr von Seiten des Thurgauer Grossrats (Legislative) und später auch durch ein Bundesgerichtsverfahren vorgeworfen, das neutrale Prinzip in der Religionspolitik zu verletzen und diskriminierend zu sein. Das Bundesgericht bestätigte, dass der einseitige Bezug auf den Islam mit dem verfassungsmässigen Neutralitätsgebot und dem Diskriminierungsverbot kollidiert – weshalb die Initiative als ungültig erklärt wurde.<sup>68</sup>

Weitere zwei Jahre später (2014) verlangte Daniel Wittwer, Parlamentarier der Eidgenössisch Demokratischen Union (EDU), mit einer **Motion**, dass **Schulräume für den landeskirchlichen Religionsunterricht zu reservieren** seien. Der Thurgauer Grosse Rat verwarf auch diesen Vorstoss zur Verhinderung des IRU in Kreuzlingen mit 87 Nein zu 25 Ja deutlich.<sup>69</sup>

Am 17. Juni 2024 reichte Hermann Lei, Präsident der SVP-Fraktion im Kantonsrat, die **Motion "Islamschulen an der Volksschule?"** ein. Die Motion wurde von 34 Kantonsräten (vor allem der SVP und EDU) mitunterzeichnet. Sie beauftragt den Regierungsrat, das Gesetz über die Volksschule so zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten ist. Auch diese Motion zielt auf die Abschaffung der IRU-Projekte im Thurgau.

«Für alle nichtchristlichen Religionen gilt offenkundig, dass sich nicht sämtliche ihrer Werte mit der Zielsetzung gemäss § 2 des Gesetzes über die Volksschule vereinbaren lassen. Im Fokus steht vor allem, aber nicht ausschliesslich, der Islam,

---

<sup>67</sup> Bundeskanzlei: Dossier Eidgenössische Volksinitiative 'Gegen den Bau von Minaretten', [www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis353.html](http://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis353.html)

<sup>68</sup> Schweizerisches Bundesgerichtsurteil 139 I 292 : [www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F139-I-292%3Ade&lang=de&type=show\\_document](http://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F139-I-292%3Ade&lang=de&type=show_document)

<sup>69</sup> Antwort des Regierungsrates auf die Motion von Daniel Wittwer: [grgeko.tg.ch/o/grgeko-portlet/activity/579615](http://grgeko.tg.ch/o/grgeko-portlet/activity/579615).

wegen des Umstands, dass keine andere Religionsgemeinschaft bisher an der öffentlichen Schule unterrichtet.»<sup>70</sup>

Nach intensiven Beratungen mit den IRU-Trägervereinen und der DIGO nutzt der Interreligiöse Arbeitskreis die Gelegenheit, zur Motion von Hermann Lei eine Stellungnahme beim Regierungsrat einzureichen, welche auch Vorschläge zu einer nachhaltigen rechtlichen Regulierung des IRU umfasst.

- **Kein islamspezifisch begründetes Verbot**  
Die Stellungnahme widerlegt das Argument der Motion von Hermann Lei, dass der Islam prinzipiell nicht zwischen Staat und Religion unterscheiden könne. Es wird betont, dass die IRU-Träger einen moderaten Islam vertreten, der zwischen den Aufgaben eines demokratischen, säkularen Staates und jenen der Religionsgemeinschaften unterscheiden kann.
- **Klärung der Kriterien für den Zugang zum konfessionellen Religionsunterricht**  
Die IRU-Trägervereine haben bisher einseitige Selbstverpflichtungen als vertrauensbildende Massnahme erlassen (vgl. S. 38). Sie wünschten sich eine entgegengerichtete rechtliche Regulierung auf kantonaler Ebene. Diese sollte für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften klären, nach welchen formalen Kriterien bzw. Bedingungen Religionsgemeinschaften zum konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zugelassen werden. Die rechtliche Regelung des IRU auf kantonaler Ebene böte den muslimischen Verantwortlichen sowie den Schulgemeinden eine gewisse Rechtssicherheit. Sie wäre eine Voraussetzung für die Ausbildung von tragfähigen organisatorischen Strukturen. Gleichzeitig könnte der Regierungsrat mit rechtlich wirksamen Kriterien einen Rahmen schaffen, welcher Modelle von Best Practice fördert und Missbräuche sanktioniert.
- **Modell der Kooperation zwischen Staat und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften als nachhaltige religionspolitische Zielorientierung**  
In Abgrenzung zur Motion Lei sollen staatliche Institutionen nicht nur mit Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten, die öffentlich-rechtlich anerkannt sind. Die Exklusivität dieser Zusammenarbeit erschwert, ja verunmöglicht wertvolle Dienste, welche die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften für die Gesellschaft erbringen (könnten). Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen, öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften umfasst heute bereits in verschiedenen Kantonen bewährte Bereiche wie (1) den konfessionellen Religionsunterricht in der Schule oder (2) die Seelsorge in öffentlichen Institutionen des Gesundheitswesens, des Justizvollzugs, des Asylbereichs sowie (3) das Bestattungswesen. Statt der rechtlich hochrangigen Regulierung über die öffentlich-rechtliche Anerkennung schlagen die Trägervereine eine rechtlich niederrangige Regulierung des

---

<sup>70</sup> Die Motion «Islamschulen an der Volksschule?» von Hermann Lei im Wortlaut: <chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://grgeko.tg.ch/o/grgeko-portlet/activity/6163998/Wortlaut-Begr%C3%BCndung+vom+19.06.2024+%2824-MO+4-33%29.pdf>.

IRU über ein Kooperationsmodell vor. Diese grundrechtlich begründete religionspolitische Lösung setzt die Religionsfreiheit ohne Diskriminierung um. Sie geht von der pluralistischen religiösen Landschaft aus und nimmt die Religionsgemeinschaften in die Pflicht. Deren gesellschaftliche Leistungen werden in einen übergeordneten rechtlichen Rahmen gestellt und die Schnittstellen zu staatlichen Institutionen bestimmt. Mit Blick auf die verschiedenen gemeinsamen Querschnittsaufgaben von Staat, öffentlichen Institutionen und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat die Felder bestimmt, auf denen ihm (zusätzlich zur Kooperation mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen) eine Kooperation mit den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zielführend erscheint. Er verankert diese normativ, indem er den Rahmen für die Kooperation mit den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften festlegt und die formalen Kriterien für die Erbringung von öffentlichen Leistungen definiert.

## 2.5 Selbstkritische Zwischenbilanz der IRU-Projekte im Kanton Thurgau (aus der Perspektive des partizipativen Forschers)

### 2.5.1 Stärken der IRU-Projekte im Kanton Thurgau

1. Muslimische Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie Schulleitungen und Behörden der beteiligten Schulgemeinden ziehen eine **positive Bilanz**.
2. Die IRU-Projekte mit ihrem kompetenzorientierten Lehrplan stärken die **Autonomie der Schülerinnen und Schüler**. Sie fördern ein Islamverständnis, das mit den europäischen Vorstellungen von (Religions-)Freiheit kompatibel ist (vgl. Selbstverpflichtung und IRU-Lehrplan).
3. Die Schülerinnen und Schüler lernen auch andere religiöse Traditionen kennen. Sie begreifen, wie sie mit Menschen anderen Glaubens in Frieden zusammenleben können. Die Haltung **religiöser Toleranz** lernen sie aus Quellen ihrer eigenen Tradition zu begründen. Die IRU-Projekte tragen zudem bei zur innerislamischen Ökumene sowie zum interreligiösen Dialog.
4. Musliminnen und Muslime fordern nicht nur **Integration**, sondern leisten mit den lösungsorientierten IRU-Projekten einen wirksamen Beitrag zur gegenseitigen Vertrauensbildung. Muslimische Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern fühlen sich in ihrer kulturellen und religiösen Identität wahrgenommen und wertgeschätzt. Es fällt ihnen leichter, Werte, Normen und Abläufe des staatlichen Bildungswesens zu verstehen und mitzutragen.
5. Im Alltag gewinnt die Schule mit den islamischen Lehrpersonen vor Ort Ansprechpartner und **Vermittler bei Konflikten** mit einzelnen muslimischen Schü-

lerinnen und Schülern sowie deren Eltern (z.B. Dispens vom Schwimmunterricht, Begrüssung ohne Handschlag, Gebet in der Schule).

6. Im IRU lernen die Schülerinnen und Schüler ein differenziertes Islambild kennen. Dieses ist ein **wirksames Mittel gegen den Einfluss radikaler islamistischer Plattformen** in den sozialen Medien.

### 2.5.2 Offene Fragen zur Entwicklung der IRU-Projekte – ernüchternde Zwischenbilanz

1. Die Organisation des IRU allein auf freiwilliger Basis und ohne entgegenkommende rechtliche Regelungen ist **aufwändig**. Die **Milizgremien** bzw. die strukturschwachen Trägerorganisationen sind stark gefordert bei der Lehrplanentwicklung, bei der Rekrutierung qualifizierter Lehrkräfte (fachlich, methodisch, Deutschkenntnisse) und deren Aus- und Weiterbildung sowie bei der Entwicklung von religionspolitischen Positionen, welche die rechtliche Regelung des IRU ermöglichen und garantieren. Bei den Verantwortlichen der Trägerorganisationen ist zuweilen eine bestimmte Ernüchterung spürbar.
2. Der Unterricht ist auf die **Klassen 3/4-6** beschränkt. Im Herbst 2024 richtete die lokale Schulbehörde eine Anfrage an den IRU-Trägerverein in Kreuzlingen, ob der IRU auf den Zyklus 3 (Sek-Stufe) ausgeweitet werden könnte. Es finden aktuell Sondierungsgespräche statt.
3. Die Durchführung des Kreuzlinger Modells macht Sinn in Schulgemeinden mit einem Anteil von etwa 15 Prozent und mehr an muslimischen Schülerinnen und Schülern. **Muslimische Kinder in Schulgemeinden mit einem kleineren Anteil als 15 Prozent** werden von den IRU-Projekten im Thurgau nicht erreicht. Die IRU-Verantwortlichen suchen nach regionalen, Schulgemeinden-übergreifenden Lösungen. Diese sind aufwändig, setzen die Kooperation von Schulgemeinden voraus und stossen auf politischen Widerstand.
4. Die Platzierung des Religionsunterrichts (auch des christlichen) am Rande der schulischen Blockzeiten führt zu **unattraktiven Unterrichtszeiten**. Die religionspädagogischen Lehrpersonen kommen so auf kleine und zerstückelte Pensen (Einschränkungen der Professionalisierung). Mit diesem Problem kämpft auch der landeskirchliche Religionsunterricht im Thurgau.
5. Die aktuell **geltende rechtliche Regelung** des IRU stützt sich auf eine schwache rechtliche Legitimation, schafft Rechtsunsicherheit und verlangt von den IRU-Trägervereinen eine hohe Unsicherheitstoleranz.

### 2.5.3 Religionspolitische Verantwortung proaktiv wahrnehmen

Die Evaluation des IRU im Thurgau ist durchgezogen. Trotz gut 15jähriger Entwicklung bleiben die Projekte strukturschwach und erreichen nur einen kleinen Teil der möglichen Zielgruppe. Die Beteiligten (Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulbehörden) schätzen zwar die Projekte, die soziale Akzeptanz des IRU erweist sich allerdings als virulentes

Problem, das von spontanen politischen Initiativen sowie von Parteien mit einem islam-skeptischen Profil aufgegriffen wird. Ihre Interventionen zielen darauf ab, den IRU und seine Projekte abzuschaffen.

Wollen die Verantwortlichen der IRU-Projekte und ihre Verbündeten nicht nur Objekte dieser konträren, oft auch traumatisierenden Interventionen sein, müssen sie ihre Anliegen selbst in die öffentlichen Diskurse und politischen Entscheidungsprozesse einbringen und dort ihre Anliegen proaktiv kommunizieren. Diese Studie leistet dazu aus der Beteiligtenperspektive einen Beitrag, indem sie mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien das Gespräch sucht. In Leitfaden gestützten Interviews werden sie befragt zu ihren Wahrnehmungen und Stellungnahmen zum IRU. Es geht darum, ihre Begründungsstrategien zur rechtlichen Regulierung des IRU zu verstehen und zu analysieren und Spielräume für politisch akzeptierte Konfliktbearbeitungen zu finden.

### **3 Der IRU in den Begründungsstrategien der Parteien: Interpretation und Diskursanalyse von Interviews mit Politikerinnen und Politikern**

#### **3.1 Forschungsdesign**

Der empirische Teil dieser Studie konzentriert sich auf die Politik und ihre Gestaltungsmöglichkeiten. Um die Wahrnehmungen und Positionen der Politikerinnen und Politiker zu den Projekten des Islamischen Religionsunterrichts (IRU) im Kanton Thurgau zu erfassen, werden Leitfaden gestützte Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der im Grossen Rat (Legislative, Kantonsrat) vertretenen Parteien durchgeführt.

Die Interviews zielen darauf ab, die Sichtweisen der politischen Akteure auf die IRU-Projekte sowie ihre Vorstellungen über die politische Legitimation und rechtliche Ausgestaltung des IRU zu erfassen. Die Transkriptionen der Interviews werden mit einer analytisch hermeneutischen Methode interpretiert. Im Kapitel 3.2 werden die Stellungnahmen der Parteienvertreter im Hinblick auf ihre spezifischen Begründungsstrategien vorgestellt. Im Kapitel 3.3 werden diese in Bezug auf ihre inhaltlichen Vorschläge sowie im Hinblick auf die Muster der Begründungsstrategien miteinander verglichen.

#### **Begründung des Fokus auf die im Kantonsparlament vertretenen Parteien**

Der Fokus auf die im Kantonsparlament vertretenen Parteien ergibt sich aus ihrer zentralen Rolle in der politischen Entscheidungsfindung und damit bei der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den IRU. Ihre Deutungen und Strategien sind wegen ihrer Definitionsmacht und ihrer politischen Gestaltungskompetenz aufschlussreich. Entsprechend werden die Interviewpartner als Experten für politische Steuerung der sozialen Konflikte rund um den IRU angesprochen.

Die Parteien vermitteln als intermediäre Akteure zwischen der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit und dem politischen System, indem sie Wahrnehmungen und sowohl implizite als auch explizite Erwartungen der zivilgesellschaftlichen Diskurse (Medien, soziale Medien, spontane Proteste) aufnehmen und mit ihren Programmen und Strategien für die Bearbeitungen des politischen Systems übersetzen.<sup>71</sup> Die Parteien teilen ihre Definiti-

---

<sup>71</sup> Eine kursorische Recherche im Vorfeld ergab, dass der IRU in den Programmen der Parteien kaum eine Rolle spielt. Es gibt zwar Positionspapiere der Parteien auf nationaler Ebene, etwa jenes der SVP vom 14. Juni 2021 zu Islam und Islamismus in der Schweiz oder jenes der SP-Fraktion zu Themen rund um den Islam. Sie gehen aber nicht oder nur am Rande auf den IRU ein. Das Thema dürfte für die Parteien auf nationaler Ebene zu wenig relevant sein, weil es in die Regulierungskompetenz der Kantone fällt. Die Kantonalparteien im Thurgau nehmen zwar sporadisch zu Konflikten mit Islambezug Stellung, Programme mit einer systematischen Auseinandersetzung über den Islam sucht man allerdings vergeblich. Stellungnahmen zum IRU publizierten die Parteien vor allem in den ersten Jahren nach der Lancierung des Projektes in Kreuzlingen und dann im Zusammenhang mit der Initiative der Schweizer Demokraten.

onsmacht mit den Repräsentanten der Exekutive sowie mit deren Fachleuten in den zuständigen Ämtern einerseits sowie andererseits mit den plebiszitären Bewegungen, die bisher mit eher spontanen Interventionen auf die politische Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des IRU im Thurgau Einfluss genommen haben.

In einer früheren Etappe der Untersuchung war geplant, die IRU-Strategien von Vertretern der Exekutive mit jenen der Parteien zu vergleichen. Eine entsprechende Anfrage, Interviews auch mit Experten aus dem Departement für Erziehung und Kultur zu führen, beantwortete dessen Vorsteherin, Regierungsrätin Monika Knill, abschlägig.<sup>72</sup>

Die Eingrenzung der Untersuchung auf Parteien, welche im Kantonsrat vertreten sind, fokussiert die Aufmerksamkeit auf Debatten im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen. Diese Parteien agieren in der Regel lösungsorientierter als **Parteien, die nicht im Parlament vertreten sind**. Diese erkennen und artikulieren soziale Probleme drastischer.

Im Falle des IRU im Thurgau exponierte sich vor allem eine Partei, die von 1992 bis 2008 im Grossen Rat des Kantons Thurgau vertreten war: die **Schweizer Demokraten (SD)**. Während dieser Zeit setzte sie sich für konservative und nationalistische Positionen ein, insbesondere in den Bereichen Einwanderung und Integration. Ihr Präsident, Hans Schmidhauser, der sich wegen Rassismuskorwürfen gegen den Islam wiederholt verantworten musste, lancierte 2012 die Volksinitiative gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Schriften. Die Verfassungsinitiative zielte auf ein Verbot des IRU in Kreuzlingen. (Vgl. Seite 48) – Heute ist die Partei der Schweizer Demokraten politisch bedeutungslos. Es gibt nur noch wenige Sympathisanten, die sich um Hans Schmidhauser, mittlerweile Sekretär der Partei, sammeln. Die Agenda der Themen, welche die SD bearbeitete, sind im Kanton Thurgau mittlerweile von der Eidgenössischen-Demokratischen Union (EDU) und dem rechten Flügel der Schweizerischen Volkspartei (SVP) um Hermann Lei übernommen worden.<sup>73</sup>

Eine andere Partei, die ihre Gründung auf den 1. März 2025 ankündigte und symbolträchtig mit dem Beginn des Ramadans verband, ist die **Islamische Volkspartei der Schweiz**

---

<sup>72</sup> In ihrer Begründung bezog sich die Regierungsrätin auf den ihr zur Verfügung gestellten Interview-Leitfaden: «Die Fragenkomplexe sind nicht nur umfangreich, sondern haben auch eine ausgeprägt persönliche Note. In unserem Handeln steht jedoch die Anwendung des geltenden Rechts im Vordergrund und nicht unsere persönlichen Haltungen. Bei Mitgliedern der Legislative und Parteien ist dies nicht der Fall. So wären wir nicht in der Lage, einen beträchtlichen Anteil ihrer Fragen zu beantworten. Sie haben bereits alle Dokumente erwähnt, welche für uns handlungsleitend sind: Verfassung des Kantons Thurgau, Gesetz über die Volksschule, Volksschulverordnung und der Leitfaden Religion und Schule. Wir planen zurzeit keine Änderung unserer Strategie.» Mail vom 17. Januar 2024.

<sup>73</sup> vgl. Millius, Stefan: Die „Schweizer Demokraten“ im Thurgau: Die Partei des Sekretärs, in: Die Ostschweiz, 25.05.2022, [online] <https://www.dieostschweiz.ch/artikel/die-schweizer-demokraten-im-thurgau-die-partei-des-sekretaers-3OR74zv>. Aeschlimann, Lisa: Schweizer Demokrat erneut wegen Rassismus verurteilt, in: Tages Anzeiger, 02.03.2018. [www.tagesanzeiger.ch/schweizer-demokrat-erneut-wegen-rassismus-verurteilt-182496100669](http://www.tagesanzeiger.ch/schweizer-demokrat-erneut-wegen-rassismus-verurteilt-182496100669).

**(IVP).**<sup>74</sup> «Die Partei will sich für bessere Bedingungen für Muslime und Musliminnen in der Schweiz einsetzen und zum Beispiel das Minarettverbot aufheben.»<sup>75</sup> Zudem fordert sie die «rechtliche Anerkennung muslimischer Religionsgemeinschaften (kantonal und national)», die «Einführung einer Moscheesteuer: transparent und vergleichbar zur Kirchensteuer», um die finanzielle Unabhängigkeit von Moscheen zu sichern, sowie die flächendeckende Einführung eines «staatlich organisierten Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, gleichberechtigt mit anderen Religionsgemeinschaften»<sup>76</sup>.

Mit seinen Forderungen provoziert der Gründer der IVP eine islamspezifische politische Debatte, welche in die Agenda der islamskeptischen Akteure passt. Als Gegner adressiert Fejzulahi die Schweizerische Volkspartei (SVP) und kritisiert deren antiislamische Rhetorik. Pascal Schmid, SVP-Nationalrat aus dem Thurgau, kontert, Schuld am schlechten Image seien vielmehr «militante Islamisten, die auf deutschen Strassen die Einführung des Kalifats fordern, und muslimische Schüler, die Lehrerinnen den Handschlag verweigern. (...) Die Schweiz müsse ihre freiheitlichen Grundwerte verteidigen und dabei intolerant sein mit den Intoleranten. (...) Wer die Religion über die Bundesverfassung stelle und die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachte, sei hier fehl am Platz.»<sup>77</sup> Von moderaten Muslimen erwartet Schmid, dass sie sich lauter gegen Islamisten, Jihadisten und Hamas-Terroristen abgrenzen.

Die Islamische Volkspartei der Schweiz vertritt den Islam als identitäre Marke. Der kurze Schlagabtausch mit dem Vertreter der SVP zeigt anschaulich, wie dadurch Ängste, Vorbehalte und Fremdzuschreibungen mobilisiert werden. Mit seiner Anspruchshaltung irritiert Besim Fejzulahi auch die Verantwortlichen der IRU-Projekte, die in lokalen Kontexten nach pragmatischen und vertrauensbildenden Lösungen suchen. Für sie ist die Zeit für rechtlich hochrangige Problemlösungen nicht reif. Statt der Gründung einer «islamischen» Partei, schlagen sie Fejzulahi eine Interessengemeinschaft vor, welche die Anliegen der muslimischen Bevölkerung bündelt und parteiübergreifend in den politischen Prozess einbringt.

---

<sup>74</sup> Als Gründer der Partei tritt Besim Fejzulahi auf, ein LKW-Fahrer aus Weinfelden im Kanton Thurgau. Fejzulahi stammt aus Nordmazedonien und lebt seit 1989 in der Schweiz. [www.focus.de/politik/ausland/ich-mache-mir-massive-sorgen-rechtsruck-in-der-schweiz-gruene-schmierer-in-neuer-hochrechnung-ab\\_id\\_229921192.html](http://www.focus.de/politik/ausland/ich-mache-mir-massive-sorgen-rechtsruck-in-der-schweiz-gruene-schmierer-in-neuer-hochrechnung-ab_id_229921192.html).

<sup>75</sup> [www.20min.ch/story/weinfelden-tg-ein-gegengewicht-zur-svp-chauffeur-gruendet-islam-partei-103274108](http://www.20min.ch/story/weinfelden-tg-ein-gegengewicht-zur-svp-chauffeur-gruendet-islam-partei-103274108).

<sup>76</sup> Besim Fejzulahi stellte die Ideen seiner geplanten Partei am 15. Februar 2025 in einem Strategie-Workshop der IRU-Verantwortlichen vor. Er präsentierte dort ein vierseitiges Programm seiner Partei. Aufgrund des Medienechos und auf Anraten besorgter Imame gab sich die Islamische Volkspartei bereits einen neuen Namen: «Gemeinsam Starke Schweiz (GSS)». Die Zitate sind diesem Programm entnommen.

<sup>77</sup> [www.20min.ch/story](http://www.20min.ch/story).

## Auswahl der Interviewpartner

Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte durch eine Anfrage an das Parteisekretariat bzw. das Präsidium der Parteien. Diese bestimmten die Auskunftsperson. Dabei kam eine Runde mit prominenten Mitgliedern zustande.<sup>78</sup> Der Verfasser dieser Studie adressierte die Politikerinnen und Politiker in ihrer Rolle und in ihrem Status als prominente Experten der öffentlichen Meinungsbildung sowie der politischen Entscheidungsfindung. Er stellte ihnen den Fragebogen sowie Hintergrundinformationen zur geltenden rechtlichen Regulierung des IRU im Kanton Thurgau vor dem Gespräch zur Verfügung. Zugleich holte er die Erlaubnis ein, ihre Aussagen namentlich zitieren zu dürfen. Im Interview äusseren die Befragten ihre persönliche Meinung, vor allem dort, wo sie von eigenen biographischen Erfahrungen berichten. Bei ihren spezifisch politischen Wahrnehmungen und Stellungnahmen identifizieren sie sich in der Regel mit den offiziellen Wahrnehmungen und Stellungnahmen ihrer zugehörigen Partei. Nur selten deuten sie Differenzen zwischen ihrer persönlichen Meinung und derjenigen der Partei an.

Angaben zur religiösen Zugehörigkeit der Mitglieder im Grossen Rat werden aus Gründen des Datenschutzes und der Privatsphäre bewusst nicht systematisch erhoben oder veröffentlicht.<sup>79</sup> Die Auswahl der Interviewten dürfte aber in Bezug auf die religiöse Zugehörigkeit die Verhältnisse im Grossen Rat widerspiegeln. Christlich sozialisierte Politikerinnen und Politiker verhandeln über die Geschicke der minoritären muslimisch geprägten Bevölkerung.<sup>80</sup> Gemäss den aktuellen Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik im Kanton Thurgau liegt der Anteil der Personen, die einer islamischen Gemeinschaft angehören, bei ungefähr 7 Prozent der Gesamtbevölkerung.<sup>81</sup>

---

<sup>78</sup> Als Interviewpartner stellten sich zur Verfügung: Präsidenten: Mitte, Grüne, Grünliberale, EVP; Fraktionspräsidenten: SVP, FDP; Vizepräsident: EDU; Mitglied des kantonalen Vorstands, mit einer themenspezifischen Kompetenz: SP.

<sup>79</sup> Mitglieder des Grossen Rates im Kanton Thurgau: [parlament.tg.ch/mitglieder.html/4355](http://parlament.tg.ch/mitglieder.html/4355)

<sup>80</sup> Einzig Stefan Leuthold erwähnt im Interview einen ehemaligen Fraktionskollegen mit muslimischem Background. Sandra Stadler nahm Dilara Avsar zum Interview mit, die 2024 mit Kopftuch für die Wahl in den Grossen Rat kandidierte, aber nicht gewählt wurde.

<sup>81</sup> Amt für Daten und Statistik auf dem Portal des Kantons Thurgau: [statistik.tg.ch/themen-und-daten/bevoelkerung-und-haushalte/bevoelkerungsstand-und-struktur/religionen-konfession.html/7036](http://statistik.tg.ch/themen-und-daten/bevoelkerung-und-haushalte/bevoelkerungsstand-und-struktur/religionen-konfession.html/7036).

**Stellungnahmen der Parteien zum IRU und ihre spezifischen Begründungsstrategien**  
**Raster der hermeneutischen Analyse**

1. Stellungnahme zum IRU sowie zu den aktuellen Projekten
2. Begründungsstrategien
  - a. Ordnungspolitische / religionspolitische Argumente  
Religionsfreiheit sowie deren individuelle und/oder kollektive Auslegung, Umgang mit religiöser Diversität, gesellschaftliche Funktionen von Religion, institutionelle Verfasstheit: Privatheit, Verhältnis Religion - Staat
  - b. Theologische Argumente
  - c. Islam-spezifische Argumente
  - d. Migrationspolitische Argumente  
Inklusion/Integration, Leitkultur/universelle Werte/Diversität
  - e. Bildungspolitische Argumente  
Kompetenzorientierung, Wertorientierung, Zuständigkeit für religiöse Bildung
3. Regulierungsbedarf IRU
  - a. Im Hinblick auf die bestehenden lokalen Projekte und auf eine allfällige flächendeckende Einführung
  - b. Kriterien, nach denen der Zugang zum konfessionellen Religionsunterricht in der Schule geregelt werden sollen
  - c. Priorisierung hoch- oder niederrangiger Regelungsstrategien
  - d. Erwartungen an die Trägervereine und Moscheegemeinden

## 3.2 Stellungnahmen der Interviewpartner und ihre Begründungsstrategien

Die Parteien im Thurgau messen dem **Islamischen Religionsunterricht als Issue** politische Bedeutung zu. Sie vermitteln dem Studierenden für die Interviews seiner Masterarbeit prominente Auskunftspersonen (siehe Anmerkung 78). Trotz des beginnenden Wahlkampfes um die Gesamterneuerung von Regierung und Parlament stellten die Interviewten sich im Februar 2024 für ein ungefähr anderthalbstündiges Gespräch zur Verfügung und approbierten drei bis sechs Monate später die über 10seitigen Transkriptionen der Interviews mit Sorgfalt. Die meisten Interviewpartner bereiteten sich anhand des Interviewleitfadens sowie der mitgelieferten Unterlagen zur geltenden rechtlichen Regelung des IRU auf das Interview vor. Ein Teil von ihnen war an früheren politischen Entscheidungsprozessen zum IRU im Kantonsparlament beteiligt. Bis zum Zeitpunkt des Interviews hatte noch keine Auskunftsperson ein lokales IRU-Projekt besucht, alle Interviewten hatten den IRU aber als politischen Issue auf ihrem Radar.

Die in Klammer angefügten Ziffern dieses Kapitels beziehen sich auf die je fortlaufenden Zeilenangaben in den Transkripten der Interviews im Anhang.

### 3.2.1 Anders Stokholm, Präsident der FDP-Fraktion im Kantonsrat, Stadtpräsident von Frauenfeld

Anders Stokholm begrüsst die IRU-Projekte im Thurgau als ergebnisoffene Experimente in Schulgemeinden mit einem beträchtlichen Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler. Sie haben Modellcharakter, weil sie sich auf freiwilliger Basis zu Standards verpflichten, wie sie für den konfessionellen christlichen Unterricht der Landeskirchen gelten. Sie bieten somit auch ein Modell für andere Religionsgemeinschaften wie die Freikirchen oder die orthodoxen christlichen Kirchen. Ob die betreffenden Religionsgemeinschaften längerfristig eine rechtliche Anerkennung wollen, müssen sie selbst entscheiden. Die IRU-Projekte deutet Stokholm als vertrauensbildende Experimente auf dem langen Weg dorthin. (178ff)

Für die flächendeckende Einführung des IRU auf kantonaler Ebene sieht Stokholm kurzfristig keine politische Lösung. (322ff) Aus taktischen Gründen rät er dazu, mit der «rechtlichen low-level-Aufhängung» (327) vorläufig Vorlieb zu nehmen. Sie erlaubt situative und lokal flexible Lösungen. Bis das nötige Vertrauen in der Öffentlichkeit aufgebaut ist, dürfte es nach Stokholms Schätzungen noch gut 20 Jahre dauern.

#### **Gesellschaftliche Aufgaben der Religionen und ihrer Institutionen**

Stokholm verweist auf die starke Stellung der Landeskirchen im Thurgau als Faktum. Politische Vorstösse, welche die vollständige **Trennung von Kirche und Staat** anstrebten, hatten im Kantonsrat keine Chance. Selbst innerhalb der FDP, der Freisinnig-Demokratischen Partei, stellt er eine starke kirchliche Verbundenheit fest. Diese kann auch parteiintern zu

Spannungen führen, etwa bei der Kontroverse um die Abschaffung von Kirchensteuern bei juristischen Personen. (97-105)

Stokholm charakterisiert seine Partei als «säkular» (90). Doch er präzisiert diese Aussage: «Nach liberaler Auffassung soll der Staat säkular sein, neutral gegenüber den religiösen Bekenntnissen.» (93-94) Die **staatliche Neutralität** schützt die einzelnen Bürgerinnen und Bürger in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit und trägt durch die Vermeidung von Diskriminierung zum Frieden unter den Religionsgemeinschaften bei. Die staatliche Neutralität bedeutet jedoch **nicht die vollständige Trennung von Kirche und Staat**, sondern ermöglicht dem Staat, mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, ohne dadurch allerdings eine bestimmte Religion zu bevorzugen.

Stokholm lehnt die konsequente **Säkularisierung als Norm für die Gesellschaft** ab. Religion ist für ihn nicht ausschliesslich **Privatsache**. Diese ordnungspolitische Differenzierung rechtfertigt Stokholm mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen (und Religionsgemeinschaften) für die Gesellschaft. Sie erbringen **gesellschaftliche Leistungen**, welche der Staat zwar voraussetzt, aber selbst nicht erbringen kann. (95-97) Sie motivieren zur Partizipation am politischen Gemeinwesen, fördern die Gemeinschaft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt und bieten weltanschauliche und spirituelle Orientierung. (96, 104-105)

Auf die Frage, was verloren ginge, wenn es die religiösen Institutionen nicht mehr gäbe, antwortet Stokholm:

«Also aus meiner Sicht geht die Seele verloren. Körper, Seele und Geist gehören zusammen. Es geht das historische Bewusstsein verloren, die **geistigen Wurzeln des Humanismus** werden gekappt. Ich bin der Meinung, der Humanismus in Europa wuchs primär aus dem Christentum.» (223-226)

Diese kulturhistorische Begründung rechtfertigt Stokholm zusätzlich mit einer spezifisch **theologischen Argumentation**:

«Auf jeden Fall würde die religiöse Kompetenz verkümmern, die eigene Begrenztheit und die eigene Abhängigkeit wahrzunehmen und zu akzeptieren und mit ihr leben zu lernen. Das macht Tür und Tor auf für totalitäre Entwicklungen, ich denke da an Nazideutschland, auch an Stalin, die Roten Khmer in Kambodscha usw. Und diese Tendenz nehme ich jetzt auch bei uns wahr. Wir verlieren ein Gegenüber. Eine meiner Definitionen Gottes heisst: "Gott ist der Appell an das Leben, auf dass es Sinn macht." Das Gegenüber, in das man sich hinein entwickelt, um für sich Sinnhaftigkeit zu erfahren, und zwar nicht nur für sich, sondern auch für die Mitmenschen, die Mitwelt. Wenn diese Sinnhaftigkeit verloren geht, dann rutschen wir in Gefilde, die dunkelbraun sind, und das finde ich gefährlich.» (226-234)

### **Islam wird Teil des Thurgaus**

Stokholm kennt Muslime, die innerhalb seiner Partei mitarbeiten. (63ff) Als Stadtpräsi-

dent von Frauenfeld pflegt er offizielle Kontakte mit der dortigen Moschee. (275ff) Migration erfuhr er während seiner Sozialisation am eigenen Leib (109, 5-11).

Bei der **Wahrnehmung des Islam** spielt die **Migration** für viele Einheimische eine wichtige Rolle. (119) Stokholm selbst sieht in der Migration allerdings weniger eine Gefahr, vielmehr eine Chance. Die Schweiz profitiere dabei sowohl wirtschaftlich als auch kulturell. Die multikulturelle und multireligiöse Vielfalt nimmt er als Bereicherung wahr. Im demokratischen und rechtsstaatlichen Rahmen hat sich das Zusammenleben gut entwickeln können. (109-112) Bei den meisten Muslimen nimmt er die Bereitschaft zur Inklusion wahr. Sie haben das Grundbedürfnis, sich hier zu Hause zu fühlen und ihre Kultur einbringen zu können. (116-118) Mehr als die Hälfte der Muslime im Thurgau sind inzwischen Schweizer Bürger und zeigen einen ausgeprägten Willen zur Integration. «Der Islam ist, er wird Teil des Thurgaus.» (118) «Der Islam gehört zur Welt. Und die globalen Entwicklungen machen nicht halt vor den Kantonsgrenzen.» (108-109)

### **Strukturelle Einbindung der islamischen Religionsgemeinschaft**

Das landeskirchliche Statut beurteilt Stokholm als eine historisch gelungene Befriedung des Konflikts zwischen den christlichen Konfessionen. Mit der **öffentlich-rechtlichen Anerkennung** wurde eine funktionale Lösung gefunden, wie die Kirchen ihre Dienste in die Gesellschaft einbringen können. Stokholm ist grundsätzlich offen, dieses Modell zu erweitern und auf andere Religionsgemeinschaften anzuwenden. (123-128)

Er sieht in der rechtlichen Anerkennung der **islamischen Religionsgemeinschaften** eine Möglichkeit, die Integration längerfristig zu fördern, betont jedoch, dass die Erreichung dieses Ziels auch von den Gemeinschaften selbst abhängt und dass diese entsprechende Schritte unternehmen müssen. (197ff) Bei ihren Projekten sollten sie sich auf demokratische und rechtsstaatliche Standards einlassen und ihre Aktivitäten daraufhin ausrichten. Analog zu den Landeskirchen sollten sie auf freiwilliger Basis jetzt schon Transparenz in Bezug auf ihre interne Organisation und Finanzierung herstellen. (178-192) «Die IRU-Projekte können vertrauensbildende Experimente auf dem Weg dorthin sein.» (193) Dabei können auch «kleinere Formen der Anerkennung erprobt werden». (186)

### **Religiöse Bildung in der Volksschule**

Von der Schule erwartet Stokholm, dass sie die Schülerinnen und Schüler auf das Leben vorbereitet. Gefördert werden sollen neben den arbeits- und berufsspezifischen Kompetenzen auch die Identitätsentwicklung, wie die Stärkung der eigenen Resilienz. (392-397) Bei der Lebensvorbereitung im ganzheitlichen Sinne spielt für Stokholm die Religion bzw. der Glaube eine wichtige Rolle.

«Schüler lernen sich selbst verstehen in einem Gegenüber, das grösser ist als sie selbst und auf das sie vertrauen können. Aus diesem Vertrauen wächst auch die Beziehung zum Du nicht primär als Bedrohung oder Konkurrenz, sondern als solidarische Beziehung. Diese Sichtweise ermöglicht Respekt gegenüber den anderen. Re-

spekt und Solidarität sind Ressourcen, welche religiös motiviert sein können.» (399-403)

«In diesem Sinne sollte **Religion als Ressource** wahrgenommen werden. Heute kommt sie im Schulalltag **oft als Störung** in den Blick. So gibt es woke Tendenzen, die zum Beispiel das Singen von Weihnachtsliedern verbieten wollen, weil sie das religiöse Gefühl muslimisch oder agnostisch erzogener Kinder verletzen könnten. Ich glaube, wenn Lehrpersonen den Respekt vor andersgläubigen Kindern so missverstehen, dass sie nichts mehr spezifisch Christliches zulassen, dann verarmt die gesellschaftliche Kultur. Sie wird zu einem allgemeinen Brei, zu einem Nährboden für Radikalismus, dem man nichts mehr entgegenzusetzen hat.» (399-409)

In Bezug auf die religiöse Bildung in der Volksschule äussert Stokholm ein gewisses Unbehagen. Er hat den Eindruck, dass die religiöse Bildung im Auftrag des Staates im allgemeinen Zeitdruck des Schulalltags oft untergeht. «Ein grosser Teil der Eltern gewichtet die aufstiegsrelevanten und berufsbezogenen Fächer hoch. Dadurch kommen die weicheren Kompetenzbereiche wie die religiöse Bildung unter Druck. (...) Die Ganzheitlichkeit des Bildungskonzepts leidet darunter. Die religiöse Erziehung etwa wird den Familien überlassen, aber die meisten Familien machen gar nichts in diesem Bereich. So fällt die religiöse Bildung zwischen Tisch und Bank.» (463-468)

Der Thurgau gehört zu jenen Kantonen, in denen die bekenntnisneutrale religiöse Bildung im Auftrag des Staates sinnvoll ergänzt wird durch die konfessionelle Bildung im Auftrag der Kirchen bzw. neu der Religionsgemeinschaften. Für Stokholm berücksichtigt das komplementäre Modell, dass die religiöse Identität von Kindern nicht einfach vorausgesetzt werden kann, sondern dass diese sich erst bilden können muss. Stockholm äussert sich eher pessimistisch-realistisch zur Frage, ob sich angesichts der Trends von Individualisierung und Säkularisierung der konfessionelle Religionsunterricht an der öffentlichen Schule längerfristig halten können. (427-432) Die Einsicht in den Wert des konfessionellen Unterrichts teilen nun neuerdings die christlichen Kirchen mit der muslimischen Religionsgemeinschaft. Und schon ist die Idee zu einer Anfrage im Grossen Rat geboren, nachzufragen, was denn von der bekenntnisneutralen religiösen Bildung im Rahmen des Lehrplans 21 schliesslich konkret realisiert wurde.

### 3.2.2 Sandra Stadler, Präsidentin der Mitte-Partei Thurgau

Sandra Stadler zeichnet sich aus durch ihre offene und ökumenische Haltung. Ihre religiöse Erziehung war geprägt von einer Mischung aus katholischen und reformierten Einflüssen. Mit ihrer toleranten und integrativen Sichtweise fand sie originelle Lösungen in ihrer Biografie. Die berufliche Laufbahn der Politikerin reicht von der Lehrerin für textiles und nichttextiles Werken über die Ausbildung zur Katechetin bis hin zur Fachperson im gesetzlichen Sozialwesen. Als Politikerin wirkte sie als Gemeinderätin in Güttingen. Seit 2021 ist

sie Mitglied im Kantonsrat, ein Jahr später wurde sie zur Präsidentin der Mitte-Partei gewählt.

Ihre Fähigkeit, Menschen zu verbinden und Brücken zu bauen, prägt auch den Stil ihrer politischen Arbeit. Um beim Interview kompetent und breit abgestützt Stellung nehmen zu können, nahm sie Kontakt mit anderen Vertretern ihrer Partei auf. Das Sekretariat der Mitte-Partei auf nationaler Ebene riet ihr, aus einer persönlichen Perspektive Stellung zu nehmen, da es keine offizielle Stellungnahme der Partei auf nationaler Ebene zum offenbar heiklen Thema des IRU gebe. Neben Beat Curau, dem Präsidenten der Mitte-Partei im Bezirk Weinfelden, nahm Stadler ihre Kollegin Dilara Avsar mit zum Interview. Die Muslima arbeitet als Physiotherapeutin und kandidierte bei den Wahlen ins Kantonsparlament für die Mitte-Partei. Im Alltag und auf den Wahlplakaten trägt sie ein Kopftuch. Freiwillig und aus innerer Überzeugung macht sie ihre religiöse Haltung sichtbar. Sie möchte als Muslima wahrgenommen und anerkannt werden und akzeptiert den Glauben anderer. Sie schätzt es, wenn Leute auf sie zukommen und Fragen zu ihrem Glauben stellen. Dabei wolle sie nicht missionieren, allenfalls das eine oder andere Vorurteil über den Islam korrigieren. In der Partei sowie in der politischen Öffentlichkeit engagiert sich Dilara Avsar nicht primär für muslimische Interessen, sondern setzt sich mit aktuellen Themen auseinander, in die sie ihre ethischen Werte einbringt, die sowohl mit dem christlichen als auch mit dem islamischen Glauben vereinbar sind. (59-128)

### **Stellungnahme zum IRU**

Die Mitte-Partei hat auf nationaler Ebene keine offizielle Stellungnahme zum IRU entwickelt. Dies liegt zum einen im Umstand begründet, dass religions- und bildungspolitische Fragen vor allem auf kantonaler Ebene geregelt werden. Rechtliche Bedingungen, aber auch die Mentalitäten, die den IRU betreffen, differieren zwischen den einzelnen Kantonen stark. Zum anderen möchte die Mitte-Partei sich nicht primär über die Labels «katholisch» oder «christlich» profilieren und zögert deshalb, bei religionspolitischen Debatten den Lead zu übernehmen. (426ff)

Die CVP (Christlich demokratische Volkspartei) als Vorgängerin der Mitte-Partei äusserte sich in der Vergangenheit differenziert zu Abstimmungen, die den Islam betrafen. Bei der Minarett-Initiative, die 2009 auf nationaler Ebene angenommen wurde, sprach sie sich gegen das Verbot aus. Sie argumentierte, dass das Verbot die Religionsfreiheit einschränke und nicht zur Integration der muslimischen Bevölkerung beitrage. Bei der thurgauischen Volksinitiative der Schweizer Demokraten "Gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Lehrbücher" nahm die CVP ebenfalls eine ablehnende Haltung ein. Die 2012 eingereichte Initiative zielte auf die Abschaffung des IRU-Projektes in Kreuzlingen. Wegen der diskriminierenden Begründung stuften die Thurgauer Behörden die Initiative als nicht verfassungskonform ein, so dass der Souverän darüber nicht abstimmen konnte. (397ff)

Für Stadler war die Initiative der Schweizer Demokraten «kein guter Anlass, um Chancen und Risiken der IRU-Projekte zu klären. Das sollten wir aber tun, zuerst parteiintern und

dann aber auch in den politischen Beratungen auf regionaler und kantonaler Ebene». (403f) Ihr Kollege Beat Curau doppelt nach: «Es wäre an der Zeit, die gesammelten Erfahrungen mit den IRU-Projekten zu evaluieren und zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie weitergeführt werden sollen. Um die Diskussion zu versachlichen, sollte sie nicht zu breit, sondern mit Fokus auf die Volksschule vor allem unter bildungspolitischen Verantwortlichen stattfinden.» (406ff) «Wir dürfen die politische Debatte um den IRU nicht den Nein-Sagern überlassen.» (417f)

Stadler und Curau würdigen die IRU-Projekte, weil sie die religiöse Bildung fördern und gleichzeitig die Integration und Inklusion von muslimischen Kindern unterstützen. Sie leisten damit einen präventiven Beitrag gegen die islamistische Radikalisierung, indem sie die Jugendlichen durch Bildung und soziale Kontakte vor der Indoktrination in den sozialen Medien immunisieren. (494ff)

### **Chancen und Risiken der Formate religiöser Bildung und ihrer Kombination im Thurgau**

Bei dieser Gelegenheit fragt Curau bei Dilara Avsar nach: «Wollen die Muslime in der Region Weinfelden überhaupt den IRU in der Schule? Konkurrenzieren das nicht den Islamunterricht in der Moschee?» (436f) Dilara Avsar verweist darauf, dass die muslimische Community der Region das IRU-Projekt in Weinfelden begrüßen würde. (438ff) Muslimische Kinder fühlten sich dadurch «am Lernort Schule stärker anerkannt. Zudem **ergänzten sich der Islamunterricht in der Moschee und jener in der Schule** ideal. Über die Schule können Kinder angesprochen werden, deren Familien die Moschee nicht oder nur selten besuchen. Auch auf der Ebene der Lernziele und Lerninhalte gibt es Unterschiede: Der Islamunterricht in der Moschee bereitet die Kinder auf die religiöse Praxis vor: Sie werden eingeführt ins rituelle Gebet. Sie lernen ausgewählte Suren des Korans in arabischer Sprache lesen und rezitieren. Der konfessionelle Islamunterricht an der Schule hingegen führt eher breit und systematisch in den Glauben des Islams ein. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, ihren Glauben zu reflektieren und mit ihrer Lebenswelt in Beziehung zu setzen.» (442-450)

Vor etwa 20 Jahren hatte Dilara Avsar noch keine Möglichkeit, als Kind den IRU am Lernort Schule zu besuchen. Ihre Eltern brachten ihr ihren Glauben bei, liessen ihr jedoch die Freiheit, ob und wie sie diesen im Alltag umsetzen wollte. (65f) Diese Offenheit erfuhr sie auch in der **Moschee**. Sie freute sich, jeweils am Sonntag im Unterricht mit muslimischen Kindern aus anderen Schulgemeinden zusammen zu sein. (61ff)

Stadler betont die Wichtigkeit der **Vermittlung religiöser Grundwerte in der Schule**, da die Gesellschaft auf ihnen aufbaut. (42f) Am Lernort Schule unterscheidet Stadler zwei verschiedene didaktische Formate mit unterschiedlichen Zielen und Methoden, die sich beide sinnvoll ergänzen. Entsprechend bewertet sie die Kombination von konfessionsneutraler religiöser Bildung im Auftrag des Staates und von konfessionellem Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen bzw. der Religionsgemeinschaften nicht als ein Auslaufmodell, sondern als zukunftsfähige Lösung. (583-594) Der Lehrplan 21 setzt mit der neut-

ralen Thematisierung von Religion diese immer schon voraus, während der konfessionelle Religionsunterricht Schülerinnen und Schüler unterstützt, im Rahmen ihrer Religion eine authentische Spiritualität zu entwickeln.

Im **Unterricht im Auftrag der Schule** werden religiöse Themen aus einer interreligiösen Perspektive behandelt. Von Lehrpersonen, die im Auftrag des Staates unterrichten, erwartet Stadler, dass sie religiöse Themen **konfessionsneutral** aus einer primär **ethischen Perspektive** bearbeiten. Die Schülerinnen und Schüler werden darin unterstützt, eine religiöse Identität auf postkonventionellem Niveau zu entwickeln. Sie nehmen wahr, dass es in der Klasse Kinder aus anderen religiösen Traditionen gibt. Sie lernen Formen des friedlichen Zusammenlebens mit andersgläubigen Kindern kennen und einüben. (311-313)

Beim **konfessionellen Unterricht** im Auftrag der Kirchen oder Religionsgemeinschaften lernen die Kinder ihren Glauben aus der Sicht ihrer eigenen religiösen Tradition kennen und begründen. Dieser Unterricht wird von Lehrpersonen der entsprechenden Religionsgemeinschaft erteilt und ist freiwillig. Die Schüler lernen u.a., dass ohne Verrat am eigenen Glauben ein friedliches Zusammenleben mit Andersgläubigen möglich ist, und sie können die dazu notwendige Haltung der Toleranz aus den Quellen ihres eigenen Glaubens begründen. (316-319)

Die religiöse Erziehung ist entsprechend Sache der Eltern und Religionsgemeinschaften. Doch wenn viele Eltern sich scheuten, ihren Kindern religiöse Erfahrungen zu vermitteln, diagnostiziert Stadler eine empfindliche **Lücke in der religiösen Erziehung**. Die Kinder spüren, dass die Eltern ihren christlichen Glauben im Alltag kaum noch leben. Der konfessionelle Religionsunterricht allein kann diese Bruchstelle in der religiösen Sozialisation kaum flicken. Der konfessionelle Religionsunterricht wird für viele Kinder zu einer Nebensache ohne tiefere Bedeutung. Einmal privat und beliebig geworden, melden die Eltern ihre Kinder vom Religionsunterricht ab. An manchen Orten resignieren kirchliche Katecheten vor diesem Trend und ziehen sich vom Lernort Schule zurück. Stadler bedauert diesen **Rückzug ins konfessionelle Ghetto**. Auch wenn der konfessionelle Religionsunterricht allein die Lücke der religiösen Sozialisation nicht schliessen kann, leistet er doch einen wertvollen und vertiefenden Beitrag zur religiösen Bildung der interessierten Kinder. (583-590) Sie konstatiert dabei eine merkwürdige Ungleichzeitigkeit: Während ein Teil der kirchlichen Katecheten sich vom Lernort Schule zurückzieht, wollen islamische Verantwortliche mit dem IRU dort etwas aufbauen. (329-333)

**Von allen Lehrpersonen** - seien sie nun christlich, islamisch oder ohne explizite Religion - erwartet Stadler, dass sie **nicht missionieren** und die Autonomie und Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler achten. Diesen Anspruch erhebt sie auch an die Lehrpersonen des konfessionellen Religionsunterrichts im Auftrag der Glaubensgemeinschaften. (55ff)

### **Inklusion des Islam**

Auf die Frage, ob der Islam zum Thurgau gehöre, gibt Stadler eine klare Antwort: «Der

Islam gehört für mich nicht per se zum Thurgau, er hat seine historischen Wurzeln nicht in unserer Kultur. Eine ansehnliche Gruppe muslimischer Migranten gibt es erst seit den 80er Jahren. Entsprechend gehört der Islam nicht zur DNA des Thurgau.» (184f) Diese historische Einordnung hindert Stadler nicht daran, der Religion von Migranten offen und tolerant zu begegnen. Die rechtsstaatlichen Normen garantieren für sie einen Rahmen, in dem Muslime ihren Glauben entfalten können und ein friedliches Zusammenleben möglich ist. (186-189) Stadler betont, dass der **Rechtsstaat** die Freiheit aller Beteiligten garantiert und dass die Freiheit ihre Grenzen dort findet, wo die Freiheit der anderen tangiert wird. (196-200)

Intoleranz ist nach Stadler keineswegs nur eine Eigenschaft religiös sozialisierter Menschen. Sie beobachtet, dass das **Ressentiment radikaler Individualisten** gegen das Kopftuch mindestens so ausgeprägt sein kann wie bei einem Teil frommer Christen. Katholiken sagen vielleicht: "Wir hatten ja auch Klosterfrauen, die ein Häubchen trugen. Wieso jetzt nicht das Kopftuch, wenn die muslimischen Frauen es freiwillig tragen wollen?" Religiös Sozialisierte haben eine entspanntere Haltung zur Sichtbarkeit von Religion als jene, die finden: "Jedes Zeichen von Sichtbarkeit wie Kreuz, Kopftuch oder Minarett stört und ist schon eine Verletzung meiner Auffassung von Religion als Privatsache."

#### **Regelung der Anerkennung des Islams als Religionsgemeinschaft**

Stadler sieht die Anerkennungsverhältnisse zwischen Staat und Religionsgemeinschaften als eine komplexe Angelegenheit. Sie argumentiert, dass es keine staatliche Anerkennung des Islam braucht, um eine gelungene Inklusion zu erreichen. Muslime sollen zur Schule gehen, arbeiten und ihren Glauben leben können. Dafür ist die **staatliche Anerkennung nicht notwendig**. Politisch jedenfalls ist die Zeit für die Forderung nach staatlicher Anerkennung des Islam gemäss Stadler nicht reif. Solche Maximal-Forderungen könnten konkrete Projekte wie den IRU oder die islamische Seelsorge in öffentlichen Institutionen gefährden. (219-229) Sie zweifelt zudem daran, ob die Muslime selbst die öffentlich-rechtliche Anerkennung wollen. Und falls dies der Fall wäre, sollte die Initiative zur öffentlichen Anerkennung des Islam nicht vom Staat ausgehen, sondern von den muslimischen Verbänden eingefordert werden. Stadler favorisiert Lösungen nach dem Bottom-up-Prinzip, bei denen auf der Basis von Eigeninitiative etwas entstehen kann, das erst in einem zweiten Schritt rechtlich geregelt wird. (242-244)

Beat Curau-Aepli ergänzt, dass für die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen eine gewisse Struktur und Verbindlichkeit notwendig sind. Zur Abgrenzung von islamistischen Fundamentalisten bräuchte es etwa eine transparente Organisation und Einsicht in die Finanzierung der muslimischen Kooperationspartner. (230-239)

Als gegen Schluss des Gesprächs die rechtlichen Rahmenbedingungen für den IRU thematisiert wurden, gab Sandra Stadler ihre Rolle als Interviewte auf und fragte: «Okay, da habt ihr ja einiges angedacht. Aber **was erwarten nun die Initianten der IRU-Projekte von der Politik?**» (479f) Überrascht von dieser Frage, antwortet der Interviewer stockend und

zögernd: Dass die IRU-Projekte auf lokaler Ebene als vertrauensbildendes Lernfeld weitergehen können und die Politik auf kantonaler Ebene dazu entgegenkommende Leitlinien formuliert, welche die Zulassung von Glaubensgemeinschaften zum konfessionellen Religionsunterricht empfehlen und dazu die notwendigen Kriterien nennen, die Mass nehmen könnten an den Selbstverpflichtungen der IRU-Projekte im Thurgau.

### 3.2.3 Hermann Lei, Präsident der SVP-Fraktion im Kantonsrat

Hermann Lei nimmt dezidiert Stellung gegen den IRU in der Schweiz und im Kanton Thurgau. (165ff) Seine Ablehnung trifft nicht nur die flächendeckende Institutionalisierung des IRU (213ff und 222), sondern zielt auch auf die Abschaffung der lokalen Projekte im Kanton Thurgau. (262) Seine Spitzensätze: «Wir lehnen nicht die Muslime als Menschen ab, sondern das islamische Denkmodell.» (230f) «Ein Minarett ist kein Kirchturm.» (127f)

#### **Ordnungspolitische Begründung der Ablehnung des IRU**

Die Ablehnung des IRU begründet Lei mit einer ordnungspolitischen Argumentation, die den Islam und seine Institutionen als defizitär wahrnimmt. Nach Lei kennt der Islam keine Aufklärung, mindestens keine europäische Aufklärung. Er trenne zu wenig eindeutig zwischen den Funktionen und Institutionen von **Religion und säkularem Staat** und vertrage sich deshalb nicht mit dem modernen Rechtsstaat. (76ff) Im Zweifelsfall stehe der Koran über der Verfassung. (119) Mit der Scharia werde eine religiös begründete Ordnung legitimiert, welche Menschen in ihren Rechten und Freiheiten einschränke (Gleichberechtigung von Mann und Frau, Ablehnung von Demokratie und Menschenrechten).

Was die gesellschaftliche Formatierung der Religion in modernen postsäkularen Gesellschaften betrifft, beurteilt Lei den Trend der Individualisierung des Religiösen grundsätzlich positiv. Aus ordnungspolitischen Gründen ist Religion für Lei vor allem **Privatsache**. (106) Er deutet die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit primär als individuelles Recht. Die **Leistung der Religionen** in der modernen Lebenswelt beurteilt Lei danach, ob und wie sie die Autonomie und Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger in den kontingenten Wechselfällen des Lebens fördern. (422) Religionen sollen die Individuen darin unterstützen, eine **persönliche Identität** auszubilden, mit der sie sich existenziell und moralisch orientieren können. (385ff) Lei würdigt die orientierende und tröstende Kraft der Religionen in persönlichen und gesellschaftlichen Krisen. (416ff) Den gesellschaftlichen Trend der Individualisierung des Religiösen beurteilt Lei realistisch. Er diagnostiziert auch Gefährdungen der Überforderung, der Radikalisierung, der Oberflächlichkeit. (427)

#### **Beiläufige theologische Begründung**

Die These, wonach das Christentum im Gegensatz zum Islam und zum Judentum liberal und deshalb an den modernen Rechtsstaat anschlussfähig sei, begründet Lei eher nebenbei mit theologischen Argumenten (284-296): Das Christentum wolle nicht allzu viel vorschreiben, jeder dürfe nach seiner Fassung selig werden. (287) Es orientiere sich nicht mehr an einem rächenden Gott, sondern an einem liebenden Gott. Entsprechend überwinden Christen das Prinzip von Auge um Auge zugunsten der Versöhnung. Die christli-

che Toleranz fände allerdings dort ihre Grenzen, wo die anderen nicht mehr tolerant sind. (292)

### **Migrationspolitische Vorbehalte**

Für die ablehnende Begründung des IRU fallen vor allem Leis migrationspolitischen Vorbehalte ins Gewicht. Für Lei gehört der Islam klar nicht zum Thurgau. (58ff) Den einzelnen Muslimen räumt er zwar das in der Verfassung garantierte Recht auf Religionsfreiheit ein. Sie dürfen ihren Glauben einzeln und kollektiv frei leben. (62) Das Recht auf Religionsfreiheit stösst für Lei allerdings dort an Grenzen, wo religiös begründete Praktiken gegen rechtsstaatliche Werte sowie die Leitkultur des Immigrationslandes verstossen. (66ff) Als Beispiele für unerwünschte Importe aus den muslimischen Emigrationskulturen verweist Lei auf die unzulängliche Trennung zwischen Religion und säkularem Staat, die ungleiche Behandlung von Mann und Frau, die Steinigung als strafrechtliche Sanktion, die rituelle Beschneidung.

Von den (muslimischen) Migranten erwartet Lei, dass sie die rechtsstaatlichen Normen akzeptieren und dass sie sich an die kulturellen Gepflogenheiten anpassen. Wichtige Voraussetzungen für eine gelungene Integration sind das Erlernen einer Landessprache sowie das Vermeiden von kulturellen Ghettos. (76ff) Insgesamt vertritt Lei eine assimilationistische Haltung von Integration, bei der die Anpassung der Migranten an die dominante Kultur des Aufnahmelandes im Vordergrund steht.

Lei nimmt die Moscheegemeinden und muslimischen Institutionen als integrationshinderliche Instanzen wahr (148), denn sie fördern die Sichtbarkeit der Migrationskultur und das kollektive Selbstbewusstsein der Muslime. (152) Lei unterscheidet nicht zwischen moderaten und militanten Formen des Islam und misst dem Potenzial der moderaten Moscheegemeinden für eine gelingende Inklusion keine Bedeutung zu.

### **Religionspolitische Strategien zur Gestaltung der Anerkennungsverhältnisse**

Die Kirchen und die **religiösen Gemeinschaften** akzeptiert Lei vor allem in ihrer spezifisch religiösen Kompetenz und kultischen Zuständigkeit. (389) In der Konzentration auf diesen Kernbereich dürfen und sollen sich prinzipiell alle religiösen Gemeinschaften organisieren und die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit auch kollektiv entfalten können.

Lei setzt allerdings den Muslimen enge Grenzen, wenn sie mit **Symbolen** in der Öffentlichkeit sichtbar sein wollen oder wenn sie sich als Institutionen verbindlich organisieren. Die Verschleierung von Frauen nimmt Lei wahr als Provokation (139), das Minarett als Machtsymbol (127) und die Moscheegemeinden als integrationshinderliche Instanzen. (148) Seine im Interview vertretene skeptische Haltung gegenüber dem Islam verortet Lei in früheren Stellungnahmen der SVP, etwa zu den Volksinitiativen für ein Minarettverbot sowie für ein Verhüllungsverbot. (122-144)

Was die religionspolitische Gestaltung der Anerkennungsverhältnisse betrifft, so liessen sich diese grundsätzlich auch auf privatrechtlicher Basis organisieren. Es bräuchte auch für die christlichen Kirchen nicht zwingend eine **öffentlich-rechtliche Anerkennung**. Bei der staatlichen Anerkennung **der christlichen Kirchen** macht Lei vor allem historische Gründe geltend. (402) Ob und wie lange diese noch Legitimität beanspruchen können, ist

für ihn eine offene Frage. (415ff) Ihre Anerkennungswürdigkeit hänge schliesslich von ihrem eigenen Selbstverständnis und Verhalten ab. Ihren Bedeutungsverlust hätten die christlichen Landeskirchen durch Mitgliederschwund und interne Skandale selbst zu verantworten. An der Art, wie die Kirchen ihre Aufgaben wahrnehmen, kritisiert Lei vor allem deren Stellungnahmen in Abstimmungskämpfen. Sie wirken auf ihn paternalistisch bevormundend. Fachlich hält er sie in gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen für wenig kompetent. Deshalb sollten sie sich in diesen Bereichen offiziell zurückhalten oder gar nicht äussern.

Eine öffentlich-rechtliche **Anerkennung des Islam** und seiner Organisationen kommt für Lei aus prinzipiellen, ordnungspolitischen Gründen nicht in Frage. (99) Lei lehnt aber auch pragmatische Formen der strukturellen Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und muslimischen Organisationen ab, weil er darin einen ersten Schritt hin auf eine künftige Anerkennung wahrnimmt. (143-146) Wegen ihrer indirekten Anerkennungswirkung lehnt er deshalb nicht nur die IRU-Projekte ab, sondern auch die Einführung muslimischer Seelsorge in Armee, Justizvollzug, Gesundheitswesen, Asylwesen usw. Die juristische Legitimation solcher Projekte, wonach muslimische Kinder, muslimische Patientinnen und muslimische Soldaten einen gleichen Anspruch auf Bildung bzw. seelsorgerliche Betreuung wie Christen haben, lässt Lei nicht gelten. Den Einwand der Diskriminierung von Muslimen kontert er mit seinen ordnungspolitischen Argumenten.

### **Bildungspolitische Rahmenbedingungen**

Lei teilt die bildungspolitischen Ziele der Volksschule im Thurgau. Er äussert sich grundsätzlich positiv zur Kompetenzorientierung des Lehrplans 21. (577f) Die Schule sollte sich allerdings auf bestimmte Grundkompetenzen wie das Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen konzentrieren. (447) **Solides Wissen und die Kompetenz, es selbstständig weiterzuentwickeln**, bleiben für Lei wichtig, etwa wenn es darum gehe, die Recherchen von Suchmaschinen und digitalen Kopiloten einzuordnen. (459)

Bei der **Wertorientierung** setzt Lei auf die traditionell gewachsene lebensweltliche Konvention. Skeptisch stuft er die Versuche von woken Lehrpersonen ein, welche die Schülerinnen und Schüler auf ihre eigenen Werthaltungen oder auf kulturelle Moden hin manipulierten. (467ff) Diesen Übergriffen hält er den Grundsatz in Artikel 2 des Thurgauer Schulgesetzes entgegen, wonach die Schule die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbstständigen und lebensächtigen Persönlichkeiten zu erziehen habe. In Bezug auf die traditionelle Konvention räumt er den Kirchen eine bestimmte gewachsene Kompetenz ein.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen für den konfessionellen Unterricht bzw. den IRU**

Nach Lei sind vor allem die Eltern für die **religiöse Erziehung** ihrer Kinder zuständig. Den Beitrag der Schulen und der Religionsgemeinschaften zur religiösen Sozialisation beurteilt Lei skeptisch (501ff): «Wir wollen nicht, dass die Kirchen und der Staat in Kombination die Freiheit der Menschen zu stark reglementieren.» (504)

Wenn die Kirchen im Thurgau dennoch **konfessionellen Religionsunterricht** an der öffentlichen Schule erteilen dürfen, ist dieses Privileg aus Leis säkularer Perspektive zwar nicht

konsequent, aber es entspricht dem historisch gewachsenen Volkswillen. «Inhaltlich lässt sich dieses Privileg damit begründen, dass unsere freiheitlich demokratische Ordnung im Kontext der christlich-abendländischen Geschichte entstanden ist. Über diese geschichtlichen Wurzeln kann die Schule neutral orientieren. Im konfessionellen Religionsunterricht können die Landeskirchen darüber hinaus den christlichen Glauben aus einer Binnenperspektive entfalten.» (506ff) Diese beiden religionsdidaktischen Modelle ergänzen sich für Lei sinnvoll.

Der IRU passt für Lei nicht in dieses historisch gewachsene Modell, weil der **Islam** das Prinzip der Trennung von Religion und Staat nicht kennt und deshalb versucht ist, den konfessionellen Religionsunterricht zu nutzen, «die Gesellschaft zu indoktrinieren. Wenn muslimische Organisationen Glaubensunterricht in der Schule erteilen dürfen, fühlen sie sich in ihrer Ideologie bestätigt. Das soll aber eben verhindert werden, sonst bricht der Damm. Islam soll an unseren Schulen durchaus thematisiert werden, aber nicht als konfessioneller Glaubensunterricht aus einer Binnenperspektive, sondern als kritische religionskundliche Aufklärung über den Islam.» (522-528)

### **Strategisches Ziel, den IRU im Thurgau zu verbieten**

In seiner prinzipiellen, staatspolitisch begründeten Ablehnung des Islam bzw. des IRU (560) misstraut Lei den vertrauensbildenden Vorkehrungen der IRU-Trägervereine wie den Selbstverpflichtungen oder dem IRU-Lehrplan. Lei stellt sie unter den Verdacht der Täuschung. (165-176)

Konsequent reichte er am 17. Juni 2024 die Motion «Islamschulen an der Volksschule?» ein. Der Regierungsrat als Exekutive wird darin beauftragt, das Gesetz über die Volksschule so zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten sein soll.<sup>82</sup>

### **3.2.4 Marcel Wittwer, Vizepräsident der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU)**

Marcel Wittwer nimmt klar und deutlich gegen den IRU im Kanton Thurgau Stellung. Er lehnt nicht nur die flächendeckende Einführung des IRU im Kanton ab, sondern auch die bestehenden Projekte auf lokaler Ebene. «Ich bin dagegen, dass der Islam ein Gefäss bekommt, offiziell an staatlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen. Solche Projekte sind die Vorstufe zur offiziellen Einführung.» (215-217)

Wittwer gehört zu jenen Kantonsräten, welche im Juni 2024 die Motion von Hermann Lei unterschrieben haben. Diese zielt darauf ab, den IRU am Lernort Schule zu verbieten. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, das Gesetz über die Volksschule so zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kir-

---

<sup>82</sup> Motion Hermann Lei: in: Kanton Thurgau. Elektronische Geschäftsdatenbank - Pendente Geschäfte, 2024, [online] <https://grgeko.tg.ch/web/grgeko/pendente-geschaefte> (abgerufen am 20.04.2025).

chen vorbehalten sein soll. Sein Vater Daniel Wittwer verlangte bereits 2014 mit einer Motion im Grossen Rat, dass die Schulräume für den landeskirchlichen bzw. christlichen Religionsunterricht zu reservieren seien. Das Thurgauer Parlament verwarf diesen Vorstoss zur Verhinderung des IRU in Kreuzlingen mit 87 Nein zu 25 Ja deutlich.

Die Bedeutung des konfessionellen Religionsunterrichts an der Volksschule ordnet Wittwer als eher zwiespältig ein. Seine eigenen Erinnerungen an den landeskirchlichen Religionsunterricht sind durchzogen. (22-31) Aber auch für das missionarische Anliegen freikirchlicher Sozialisation scheint das schulische Umfeld nicht günstig. Minoritäre Religionsgemeinschaften sollten den **konfessionellen Unterricht** einfacher und wirkungsvoller **in ihren eigenen Räumen** durchführen. Den Status des christlichen Religionsunterrichts will Wittwer damit nicht in Frage gestellt haben, er sieht aber keine Notwendigkeit, dem Islam denselben Zutritt zur öffentlichen Schule zu gewähren wie den christlichen Kirchen, schliesslich seien die Landeskirchen staatlich anerkannt. (221-228)

### **Bedrohung christlicher Leitkultur als identitäre Begründung**

Im Interview begründet Wittwer seine ablehnende Haltung gegenüber dem IRU **sowohl mit rechtsstaatlichen als auch mit identitären Argumenten**. Die Kombination seiner Argumentationsstrategie charakterisiert er so: «Von meinem demokratiepolitischen Verständnis her bin ich sehr liberal veranlagt, von meiner Werthaltung eher konservativ.» (196-198) Ausschlaggebend für das Verbot des IRU ist für ihn allerdings die Wahrnehmung des Islam als **Bedrohung für die christliche Ordnung**. Eine Gesellschaft brauche eine starke Leitkultur, sonst falle sie auseinander. Am Schluss des Gesprächs fasst er seine Position zusammen: «Das friedliche Zusammenleben von verschiedenen Gläubigen ist vermutlich eine Errungenschaft des Westens. Ich finde es erstaunlich, dass es überhaupt so gut läuft, wie es läuft. Und ich finde, das dürfen wir nicht aufs Spiel setzen. Die alternativen Religionsgemeinschaften sollen nicht zu viele Forderungen stellen, denn sonst kommt das Gleichgewicht ins Schwanken. So wie wir es haben, ist es gut, das ist eine kulturelle Errungenschaft. Muslime sind auch willkommen in Freiheit zu leben, aber wir dürfen das nicht aufs Spiel setzen.» (475-480)

Wittwer akzeptiert, dass die in der Schweizer Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit grundsätzlich für alle und damit auch für die Muslime gilt. Er schränkt dieses Recht allerdings weitgehend auf die **individuelle Religionsfreiheit** ein. «Der Muslim muss die Leitkultur akzeptieren. Privat kann jeder zwar seine Überzeugungen haben, die können auch von der Thurgauer Leitkultur abweichen und ihr sogar widersprechen. In den Köpfen der Menschen, da wollen wir nicht Gedanken oder Überzeugungen regulieren, da müssen wir liberal sein. Aber im öffentlichen Leben gibt es das System und das ist zu respektieren.» (110-113)

Die **kollektive Dimension** wird nur insofern geduldet, als Muslime das Recht haben, sich zu versammeln und ihren Glauben gemeinsam nach eigenen Formen zu leben. (125-128) Er sieht jedoch keine Notwendigkeit, diese kollektiven Rechte weiter auszudehnen oder

sie gar gesetzlich zu verankern. Entsprechend lehnt er jede Form **staatlicher Anerkennung muslimischer Organisationen** ab. (131) Die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nimmt er als Versuch wahr, die Zusammenarbeit mit der staatlichen Institution Schule zu institutionalisieren und somit die Präsenz und Sichtbarkeit des Islams in der Öffentlichkeit auszubauen und zu verfestigen. Wittwer sieht keine Notwendigkeit, dem Islam denselben Zutritt zur öffentlichen Schule zu gewähren wie den christlichen Kirchen. Er argumentiert, dass religiöse Erziehung in den Räumen der Religionsgemeinschaften stattfinden solle und nicht an staatlichen Schulen. Entsprechend sieht er auch keinen oder allenfalls nur einen hypothetischen Bedarf, parallel zu den islamischen Religionsgemeinschaften den Zutritt der Freikirchen zum konfessionellen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule zu fördern oder rechtlich zu regeln. (215-228)

### **Leistungen der christlichen Kirchen für die Gesellschaft**

Die besondere **Stellung der Kirchen** als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften begründet Wittwer mit ihrer **Rolle**, die sie **für die Stabilisierung der gesellschaftlichen Leitkultur** spielen. Zusätzlich würdigt Wittwer einzelne Leistungen, welche die Kirchen im caritativen und sozialen Bereich sowie im Bereich der Kultur erbringen. Das Ortsbild vieler Dörfer wird durch den Kirchturm geprägt. So bieten die Kirchen nicht nur Christen anschauliche Symbole, um das Bedürfnis nach Beheimatung und sozialer Zugehörigkeit auszudrücken. (238-245) Andere nehmen diese Symbole der Leitkultur allerdings auch als Zeichen der Exklusion wahr.

Gleichzeitig weiss Wittwer um die **abnehmende Bedeutung der Kirchen** und bewertet diese Entwicklung als **gefährlich**, als Schwächung der (christlichen) Leitkultur für unsere Gesellschaft. Für diese Schwächung macht Wittwer vor allem zwei Trends verantwortlich: die Säkularisierung und die Islamisierung.

Bei seiner Kritik an der **Säkularisierung** unterscheidet er zwischen der Säkularität des Staates und dem weltanschaulichen Säkularismus. Die **Säkularität des Staates** bzw. seine Neutralität gegenüber den einzelnen religiösen Bekenntnissen würdigt er als strukturelle Vorkehrung zum Schutz der Religionsfreiheit. Am **Säkularismus als Weltanschauung** kritisiert Wittwer, dass sie als Sinn- oder Wertorientierung wenig zu bieten habe. «Von irgendwo kommen wir ja her, also wir sind nicht einfach alle vom Himmel gefallen.» (258) Indem die Kirchen auf Sinnfragen lebenspraktische Antworten geben, bieten sie Orientierung und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Jede Gesellschaft brauche deshalb eine dominante Kultur. Nach Wittwer ist die Leitkultur in der Schweiz christlich geformt. Diese religiöse Prägung beeinflusst, wie die Menschen hier leben, denken und handeln und bettet das Gemeinwesen normativ ein. (254-268). «In anderen Gesellschaften kann der Kitt hinduistisch, islamisch oder eben christlich oder jüdisch oder was immer sein. Was aber nicht sein darf, ist Konkurrenz zur jeweiligen Leitkultur, sonst bricht die Gesellschaft auseinander.» (259-261)

## **Folgen des Modells christlicher Leitkultur für den Islam als Religion einer Minderheit in der Migrationsgesellschaft**

Wittwer vermeidet die theologische Auseinandersetzung mit dem Islam. Nur am Rande setzt er sich mit dem Islam inhaltlich auseinander. Er räumt ein, dass es Gemeinsamkeiten zwischen Islam und Christentum gibt wie etwa die Wertschätzung von Familie, Gastfreundschaft und Solidarität. Wittwer richtet sein Augenmerk jedoch vor allem auf das Störpotenzial des Islam für die Schweizer Leitkultur. Ihm sticht ins Auge: die soziale Rolle der Frauen, die Behandlung von Andersgläubigen sowie das Verständnis von religiöser Toleranz und demokratischer Gewaltenteilung. (300-316)

### **Integrationsmodell: Anpassung muslimischer Migranten an die herrschende Leitkultur**

Den Islam nimmt Wittwer wahr als **Religion einer minoritären Migrantengruppe, die sich an die herrschende Leitkultur anzupassen hat**. «Nein, der Islam, der gehört nicht zum Thurgau, weder religiös noch politisch, weder kulturell noch historisch oder rechtlich. Der einzelne Muslim, das ist keine Frage, der gehört natürlich zum Thurgau, schlicht weil er hier wohnt und sich niedergelassen hat. Aber der Islam als Religion oder auch als politisches und kulturelles System, der gehört nicht zum Thurgau.» (85-86)

Die einzelnen Muslime, die im Thurgau leben, nimmt er von diesem Verdikt aus. Sie dürfen ihren Glauben frei leben, solange sie sich produktiv in die Gesellschaft eingliedern und die vorherrschende Kultur respektieren. Das **Sichtbarmachen des Islam in der Öffentlichkeit** (z.B. das Tragen einer Burka) und das **Einfordern von in der Verfassung garantierten Rechten** führen nach Wittwer jedoch notwendig zu **Konflikten** mit der vorherrschenden Kultur der Migrationsgesellschaft. «Muslime dürfen selbstverständlich ihren Glauben frei leben. Aber in der Öffentlichkeit ist es schon so: Je sichtbarer der Islam wird und je stärker Rechte eingefordert werden, desto mehr kollidiert der Islam natürlich mit der Kultur hier. Und ja, (...) die Burka ist natürlich schon ein starkes Zeichen, ein dominantes Zeichen des Islam: "Ich bin da. Ich bin da angekommen." Und das geht unseres Erachtens sicher zu weit.» (93-98)

### **Schul- und Bildungspolitik**

Nach Wittwer hat die öffentliche Schule einen doppelten Bildungsauftrag: (1) Die Schüler sollen grundlegende Kompetenzen wie Rechnen, Schreiben und Sprachen erlernen, auf dass sie auf das Berufsleben vorbereitet und produktive Mitglieder der Gesellschaft werden können. (2) Die Schule hat aber auch eine wertbildende Mitverantwortung. Sie soll die Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten fördern, die Verantwortung übernehmen gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt. (401-409)

Die Lehrpersonen sollen sich nach Wittwer auf ihren Grundauftrag konzentrieren und nicht alle gesellschaftlichen Trends und woken Moden wie z.B. die Gender-Ideologie mitmachen. Die Schule sollte eher einem konservativen Wertkanon verpflichtet sein und Tugenden fördern wie Fleiss, Pünktlichkeit und Genauigkeit. Bei Fragen der weltanschauli-

chen und religiösen Orientierung sollten sich die Lehrpersonen zurückhalten. Diese fallen in den Verantwortungsbereich der Eltern. (412-422)

Religiöse Erziehung und spirituelle Identitätsbildung gehören für Wittwer nicht zu den Kernaufgaben der Schule. Für normative Orientierungen sind primär Elternhaus und Religionsgemeinschaften zuständig. Die konfessionsneutrale Schule soll Religion primär als Thema der Allgemeinbildung aufgreifen. Wittwer staunt allerdings darüber, wie wenig die Leute bei Strassenumfragen über die Bedeutung von christlichen Festen Bescheid wissen. Die Kombination der beiden Formate macht für Wittwer Sinn: Religionskundliche Information im Auftrag des Staates einerseits, konfessioneller Religionsunterricht im Auftrag der Landeskirchen andererseits. Als freikirchlich sozialisierter Politiker ist Wittwer zwar kein flammender Verteidiger dieses Modells, aber aus pragmatischen Gründen sieht er keinen Bedarf für eine Änderung der eingespielten Struktur. Sie ist kongruent mit seiner normativen Idee von christlicher Leitkultur.

### 3.2.5 Christian Stricker, Co-Präsident der Evangelischen Volkspartei (EVP) Thurgau

Christian Stricker begegnet den IRU-Projekten im Thurgau mit Wohlwollen. Er würdigt die Initiative der Verantwortlichen, konfessionellen Religionsunterricht in ausgewählten Schulgemeinden mit einem beträchtlichen Anteil muslimischer Kinder anzubieten. Er bezeichnet die lokalen Experimente als «Leuchtturm-Projekte» (347ff), bei denen Erfahrungen gesammelt und unter den Beteiligten Vertrauen aufgebaut werden kann. Die Zeit für eine flächendeckende Einführung des IRU in der Thurgauer Volksschule ist für Stricker allerdings nicht reif. Eine entsprechende Forderung hält er politisch für chancenlos. (211ff)

Kritisch äussert sich Stricker zur konsequenten Säkularisierung der Schule und sieht darin einen Grund für den Zerfall der gesellschaftlichen Werte. Als christlich motivierter Pädagoge äussert er sich skeptisch zum Platz, den der Lehrplan 21 sowie die Stundentafeln dem konfessionellen Schulunterricht zuweisen. (465ff) In den zugewiesenen Nischen ist auch der von den Religionsgemeinschaften mitverantwortete Religionsunterricht zu wenig in der Lage, die Schüler bei der Findung einer für sie authentischen Spiritualität zu unterstützen. Mit einem skeptischen Erstaunen nimmt Stricker die optimistischen Erwartungen wahr, die die muslimischen Verantwortlichen in den IRU setzen. (287ff)

#### **Authentizität religiöser Erfahrung und ihre Bedeutung für Individuum und Gesellschaft**

Auf den ersten Blick mag erstaunen, dass ausgerechnet ein Repräsentant der Evangelischen Volkspartei, die im Milieu der Freikirchen verwurzelt ist (4-42), den IRU-Projekten Sympathie entgegenbringt. Im Interview und auch auf seiner Webseite outet sich Stricker als bekennender Christ. Stricker geht es um den Glauben als authentische Erfahrung. Als begeisterter (Erlebnis-)Pädagoge versteht er seine Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche zu beflügeln, zu einer entschiedenen Haltung zu finden. (Stricker Memo Interview, S. 1)

Stricker ist sich der kulturellen und religiösen Vielfalt in der Gesellschaft durchaus bewusst. Aufgabe der Religionspolitik wäre es, faire, nicht-diskriminierende Bedingungen zu schaffen, damit Menschen unterschiedlicher Bekenntnisse ihren Glauben frei und authentisch leben können. Die Gläubigen und ihre Religionsgemeinschaften werden in die Pflicht genommen, einander in ihrer Verschiedenheit zu akzeptieren und in interreligiösen Dialogverfahren zu inspirieren. Dem interreligiösen Dialog mutet Stricker eine bedeutende Aufgabe zu. «Im Dialog soll jede Partei den Raum bekommen, den sie braucht, um aufzeigen zu können, von was sie überzeugt ist.» (81ff)

Das konsequente Abdrängen der Religion in die Privatsphäre nimmt Stricker als Schatten der Individualisierung wahr, die zu einem Verlust religiöser Bildung und Sprachfähigkeit führt. (465ff) Nach Stricker sollte die Politik die Religionen nicht primär als Bedrohung für ein friedliches Zusammenleben in der pluralistischen Gesellschaft wahrnehmen, sondern sie als orientierende und motivierende Ressource anerkennen. Werden die Religionsgemeinschaften in die Privatheit abgedrängt, werden sie in ihrem Potenzial beschnitten, Individuen bei ihrer Identitätsbildung zu unterstützen und miteinander zu vernetzen. Die konsequente Privatisierung der Religionen kann Individuen zudem bei ihrer Identitätsbildung überfordern und den Zerfall der Werte in der Gesellschaft verstärken. Eine Einebnung der religiösen Kultur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner hinterlässt in der Öffentlichkeit Schwindformen privaten Glaubens. «Religion ist okay, wenn sie nicht stört.» (463) Die in privaten Nischen gepflegten religiösen Moden sind kraftlos, ihre Konsumenten sind leicht verführbar.

### **Christliche Leitkultur – zwischen Beschreibung und normativem Anspruch**

Stricker vertritt eine klare christliche Werthaltung mit Respekt und Toleranz gegenüber anderen Werthaltungen. Für Stricker ist die Lebenswelt im Thurgau allerdings stark christlich geprägt. Diese Prägung definiert er als «christliche Leitkultur.» (116) Diese ist historisch gewachsen und im Alltag, in der Präambel der Verfassung, im Schulgesetz sowie im Lehrplan 21 für die Thurgauer Volksschule verankert. (116ff)

Stricker nimmt jedoch auch Risse in der christlichen Leitkultur wahr. (168ff) Sie ist jedoch herausgefordert durch die gewachsene religiöse Vielfalt sowie durch vielfältige Formen der Säkularisierung. Diesen Schwächungen der christlichen Leitkultur begegnet Stricker mit dem normativen Begriff «christlicher Leitkultur». Er geht davon aus, dass jede Gesellschaft eine Leitkultur braucht, an der sich ihre Mitglieder orientieren können. Je gefestigter die normative Leitkultur ist, desto offener und inklusiver kann sie anderen Kulturen und Religionen begegnen. «Eine Leitkultur schliesst nicht aus, dass auch andere ihre Kultur haben.» (140) Die Frage der Inklusion lässt sich nach Stricker erfolgreich lösen, wenn Menschen und Religionsgemeinschaften aufeinander zugehen und sich selbstbewusst und kompetent miteinander verständigen.

Mit diesem Anspruch mutet Stricker dem interreligiösen Dialog ein grosses Lösungspotenzial zu. Gleichzeitig blendet Stricker jedoch die Machtfrage bzw. die ungleiche Vertei-

lung der Kommunikationschancen aus. Sie drückt sich exemplarisch im paternalistischen Gefälle des folgenden Zitats aus: «Wenn ich jemandem Sicherheit geben kann, so erhöht das seine Bereitschaft, sich auf etwas Anderes einzulassen. Mit dieser Bereitschaft würden sich viele Probleme mit dem Islam lösen lassen.» (145f)

Im Kontext von Integration und Migration verwendet Stricker den Begriff der Leitkultur. Anstatt zwischen den Ansprüchen der Mehrheitsgesellschaft und denen der Migranten zu differenzieren, stellt er die Ansprüche der Mehrheitsgesellschaft als allgemein gültig dar. Stricker unterscheidet zwischen dem «geschriebenen rechtlichen Rahmen und einem impliziten» (313), der auch emotionale Aspekte umfasst. Er beschreibt die Befindlichkeiten und Mentalitäten der Mehrheitsgesellschaft, wie zum Beispiel die «Angst, dass der Islam uns unterwandert», denn «irgendwo ist der Islam trotzdem gefährlich» (318). Im Kampf gegen den Zerfall der (christlichen) Werte der Leitkultur oder gegen die Überfremdung im Bereich der Migration (327) rechtfertigt Stricker die Ansprüche der Mehrheitsgesellschaft: «Rein emotional, wenn ich die Leitkultur und die christlichen Werte noch pflegen möchte, dann mache ich nicht eine andere Kultur möglichst stark.» (342) Indem er die Ansprüche der Mehrheitsgesellschaft mit dem Begriff der Leitkultur als allgemein gültig darstellt, verdeckt er die bestehenden Machtverhältnisse. Der Begriff «Leitkultur» birgt einen normativen Anspruch, an den sich Zuwanderer anzupassen haben, was die rechtsstaatlich garantierten Menschenrechte unter Druck setzen kann.

### **Scharfsichtiger Blick auf Schattenseiten einer säkularisierten Gesellschaft**

Strickers Position kann als kommunitaristisch<sup>83</sup> charakterisiert werden. Er betont die Gemeinschaftsbezogenheit der Menschen und setzt sich für eine gewachsene Moral in überschaubaren Gemeinschaften ein. Die Religionsgemeinschaften leisten dazu einen wichtigen Beitrag, indem sie Individuen bei ihrer Identitätsbildung unterstützen und dazu motivieren, für ihre Werte auch unter widrigen Umständen einzustehen. Eine anonymisierte Gesellschaft einzelner Individuen hingegen zerstöre den Nährboden des sozialen Zusammenlebens. Deshalb setzt sich Stricker für die Stärkung der historisch gewachsenen Lebensformen der Communities ein. Sie bilden eine empirische Voraussetzung, damit die Sozialisation auch in liberalen Gesellschaften gelingen kann.

Den Wertezwergang in der Gesellschaft beklagt Stricker nicht pauschal oder wehleidig, sondern belegt seine Diagnose mit einem Dilemma aus dem Schulalltag. (465ff) Zum einen müsse die Schule «bei schwindender Leitkultur zunehmend Erziehungsaufgaben übernehmen, für welche die Eltern früher zuständig waren. Ich denke hier etwa an die Disziplin, die Hygiene oder die Resilienz der Schüler.» (467f) Zum anderen sind Lehrpersonen in ihrer didaktischen Haltung verunsichert. Wie kann eine Lehrperson «eine ihr wichtige Erfahrung auf natürliche Art den Schülern» (446f) mitteilen, ohne gleich der Indoktrination verdächtigt zu werden? Für Stricker gilt das «pädagogische Prinzip, dass Schüler ihre

---

<sup>83</sup> Otfried Höffe, Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs. Frankfurt a. M. 1996.

Meinung vor allem dann bilden können, wenn sie selbst Stellung beziehen müssen. An einem Wischi-waschi können sie sich nicht abarbeiten. Prägnante Stellungnahmen fördern die eigene Meinungsbildung.» (435ff) Entsprechend wünscht Stricker allen Lehrpersonen mehr didaktische Entspanntheit (450), wenn es darum geht, ihre auch religiös geprägte Lebenserfahrung einzubringen. «Kaum jemand hat noch den Mut, christliche Religion als Ressource einzubringen zur Beantwortung von Sinnfragen sowie als Lebenshilfe.» (465) «Ich behaupte, es wäre gut, wenn die Lehrpersonen einbringen könnten, welche Werte ihnen wichtig sind. Auch im Zusammenhang mit dem christlichen Glauben: Was ist mir wichtig? Was geht? Was geht nicht? Wenn ich dies im Respekt vor anderen Haltungen mache, ist das nicht manipulativ. Ich helfe den Kindern vielmehr, sich zu orientieren und selbst eine Überzeugung zu bilden. Leider herrscht heute aber die Mentalität vor: Ich mache lieber nichts, dann mache ich nichts falsch.» (471-475)

### **Religiöse Bildung an staatlichen Schulen bleibt hinter ihren Möglichkeiten zurück**

Den Verlust religiöser Bildung und Sprachfähigkeit bilden die Volksschule und ihr Lehrplan 21 eher ab, als dass sie diesem Trend entgegenwirkten. Denn die konsequent säkularisierte Schule setzt bei den Schülerinnen und Schülern einen privaten Glauben voraus, der fast nur in Bezug auf das Zusammenleben mit Kindern aus anderen religiösen Traditionen herausgefordert wird. Entsprechend werden die Kinder bei ihrem religiösen Findungsprozess kaum unterstützt. (365ff) Selbst der konfessionelle Religionsunterricht ist im Rahmen der Stundentafel so formatiert, dass er sein Potenzial zu wenig entfalten kann. (246ff) In seiner religionspädagogischen Praxis favorisierte Stricker deshalb zunehmend erlebnispädagogische Settings ausserhalb der Schule. Der Religionsunterricht in der Schule bleibt für ihn insgesamt hinter den Möglichkeiten zurück, kreativ Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern aufzubauen und sie bei der Bildung ihrer spirituellen Identität zu fördern. (251ff)

### **Migrationspolitische Vorbehalte, aber ohne islamspezifische Begründung**

Nüchtern benennt Stricker Schattenseiten der Migration. Er erinnert sich an eigene verstörende Auseinandersetzungen mit jugendlichen muslimischen Migranten (96ff) sowie an einen aktuellen Raubüberfall eines Migranten mit einer Pfefferspray-Attacke. (101ff) Stricker verknüpft diese Vorfälle allerdings nicht direkt mit dem Islam als Religion, sondern eher mit Problemen gescheiterter Migration. Bei der Begegnung mit dem Islam erlebt Stricker «viel Liberales, vor allem dort, wo der Islam abgeschwächt daherkommt.» (96)

### **Modelle rechtlicher Regulierung**

Stricker spricht sich nicht nur aus taktischen Gründen gegen die staatliche Anerkennung des Islam sowie gegen die flächendeckende Einführung des IRU im Thurgau aus. Mit Bezug auf seine Orientierung an der christlichen Leitkultur kommt für ihn nur eine rechtlich niederrangige Lösung des sozialen Konflikts um den IRU in Frage. Die IRU-Leuchtturm-Projekte sind für ihn als vertrauensbildende Experimente auf lokaler Ebene heute schon möglich. Darüber hinaus gibt es für Stricker vorläufig kaum rechtlichen Regelungsbedarf.

Eine **öffentlich-rechtliche Anerkennung** der islamischen Gemeinschaften käme für Stricker nicht in Frage. (197ff, 211ff) Exklusiven landeskirchlichen Privilegierungen gegenüber ist er skeptisch eingestellt. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist für ihn kein Ziel, das die Inklusion der Muslime bzw. ihrer Religionsgemeinschaften in die Gesellschaft fördert. Das Modell der Landeskirchen gerät angesichts ihres Mitgliederschwundes sowie angesichts der einschlägigen Skandale politisch unter Druck, selbst wenn die Stimmung im Kantonsrat sowie bei den politischen Parteien den beiden christlichen Landeskirchen gegenüber erstaunlich positiv bleibt. Um das Scheitern an der hohen Hürde öffentlich-rechtlicher Anerkennung zu vermeiden, plädiert Stricker für die flexible Weiterentwicklung des freikirchlichen Modells, das besser zu den bisherigen Organisationsformen der Moscheegemeinschaften passt. (159ff)

Aus dieser strukturellen Parallelität ergeben sich ähnliche Interessen an der Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen. Damit eröffnet sich ein neuartiges Feld für den Dialog zwischen den Freikirchen und den islamischen Gemeinden, zwischen christlichen Evangelikalen und moderaten Muslimen, die aktiv Wege der Inklusion in die europäische Gesellschaft suchen. Für die Angehörigen beider Gruppierungen spielen zudem religiöse Wertorientierungen eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Identität der Einzelnen sowie für das gesellschaftliche Zusammenleben.

### **3.2.6 Stefan Leuthold, Präsident der Grünliberalen Partei im Thurgau**

Stefan Leuthold deutet an, dass ihm das Sprechen über religiöse Fragen schwerfällt und er sich bei diesem Thema als Laie versteht. Er begegnet diesem mit Respekt. Im Gespräch mit dem Interviewer wahrt er eine zurückhaltende Distanz. Gegenüber den kirchlichen Institutionen äussert er sich politisch korrekt. Seine offene Haltung gegenüber dem Islam stützt er auf positive persönliche Erfahrungen im Kontext von Beruf und Politik.

Die IRU-Projekte im Thurgau nimmt Leuthold aus einer wohlwollenden Distanz wahr. Eine flächendeckende Einführung des IRU im Kanton Thurgau stuft er zurzeit als politisch unrealistisch ein. Die bestehenden IRU-Projekte bewertet er positiv und befürwortet ihre Ausweitung auf Schulgemeinden mit einem ausreichend grossen Anteil muslimischer Kinder.

#### **Religionspolitische Begründung**

Nach Leuthold soll der Staat religionspolitisch zurückhaltend agieren. «Der Staat hat darauf zu achten, dass die Religionsfreiheit garantiert ist. Ansonsten hat er sich den einzelnen Religionsgemeinschaften gegenüber neutral zu verhalten und Diskriminierungen zu vermeiden.» (76ff) Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der christlichen Landeskirchen stellt er nicht in Frage. Sie ist historisch gewachsen und kann in der Bevölkerung und im Parlament mit breiter Zustimmung rechnen. Diese rechtlich hochrangige Form staatlicher Anerkennung ist allerdings aus ordnungspolitischen und pragmatischen Gründen wenig zielführend, um Formen der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und klei-

neren Religionsgemeinschaften zu regeln. Geeignet scheinen Leuthold eher rechtlich niederrangige Regelungen indirekter Anerkennung, wie sie sich durch die Zusammenarbeit staatlicher Organisationen etwa mit den Freikirchen ergeben.

### **Migrationspolitische Grundsätze, Optionen der Inklusion**

Leuthold plädiert für eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit verschiedenen religiösen und kulturellen Traditionen und Lebensstilen respektiert werden. (136) Er bewertet Migration differenziert. Sowohl durch Arbeits- als auch durch Asylmigration sind Menschen mit muslimischem Background in den letzten 30 Jahren in den Thurgau gezogen. Die integrationspolitische Herausforderung sieht er darin, wie Migranten Teil der Gesellschaft werden können und dabei ihren religiösen und kulturellen Background so einbringen können, dass sie das soziale Leben bereichern. (45-51)

Leuthold unterstützt niederschwellige Gelegenheiten zur Inklusion wie gemeinsame Feste, bei denen Menschen aus verschiedenen Kulturen zusammenkommen und sich austauschen können. (53-56) Auf politischer Ebene erinnert sich Leuthold an Alban Imeri, mit dem er zeitweise in derselben Fraktion im Thurgauer Grossen Rat politisiert hat. Aus seinem kulturellen und islamischen Hintergrund habe er andere und neue Perspektiven eingebracht. (59-61)

### **Islamspezifische Wahrnehmungen und Optionen**

Der Islam ist für Leuthold eine Religion, die bis vor 30 Jahren im Thurgau kaum vertreten war. Muslimische Migranten brachten ihre Religion mit. Sie machen heute etwa sieben Prozent der Bevölkerung aus. Fast gut die Hälfte davon habe mittlerweile einen Schweizer Pass. Entsprechend nimmt Leuthold sie als Teil unserer Gesellschaft wahr. Für ihn stellt sich die Herausforderung pragmatisch, nämlich «wie Muslime Teil unserer Gesellschaft werden respektive ihre Religion so einbringen können, dass sie das gesellschaftliche Zusammenleben befruchten.» (50) Der Staat soll dabei religionspolitisch zurückhaltend agieren: «Er soll die Religionsfreiheit garantieren und den Religionsgemeinschaften das Recht einräumen, sich gleichberechtigt und autonom selbst zu organisieren.» (76-78)

Als Konsequenz seiner religions- und migrationspolitischen Optionen ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islam für Stefan Leuthold nicht notwendig und zeitlich nicht dringend. Solange die Bundesverfassung die Religionsfreiheit gewährleistet, können muslimische Gemeinschaften sich autonom im gesetzlichen Rahmen privatrechtlich organisieren. Analog zu den Formen der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und den Freikirchen hält er kleine pragmatische Formen der Anerkennung für zweckdienlich. (63-67 und 76-78) Sie lassen Projekte sowohl des IRU als auch der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich zu.

**Theologisch** geht Stefan Leuthold davon aus, dass Christentum und Islam bzw. Bibel und Koran im Wesentlichen eine ähnliche ethische Orientierung vertreten. Es gelten das Tötungsverbot und die gegenseitige Achtung. Die Differenzen zwischen den beiden abraham-

mitischen Religionen sind nicht grundsätzlich. (136-141) «Wenn man das Verbindende anerkennt, findet man auch Wege zueinander.» (139f)

### **Schul- und Bildungspolitik**

Als Aufgabe der Schule formuliert Leuthold: «Die Schule als Institution soll die Kinder und Jugendlichen auf ihr Leben vorbereiten und sie befähigen, mit ihrem Talent einen Platz in der Gesellschaft zu finden, um später auf dem Arbeitsmarkt dort erfolgreich zu sein, wo es ihren Eignungen und Fähigkeiten entspricht.» (187-189) «Der berufliche oder persönliche Erfolg hängt nicht nur ab von der Wissensvermittlung in den typisch schulischen Fächern wie Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch von den sozialen Fähigkeiten.» (192-194) Mit diesen Soft Skills, mit diesen weichen sozialen Kompetenzen, können sich die Schüler später in der Gesellschaft orientieren und darin Verantwortung übernehmen. Gemäss diesen pädagogischen Grundsätzen äussert sich Leuthold positiv zum Lehrplan 21 und seiner kompetenzorientierten Didaktik. Er anerkennt auch die Leistungen der Volksschule, Kinder mit Migrationshintergrund bei der Inklusion in die Gesellschaft zu unterstützen. Bei dieser Herkulesarbeit leisteten die Lehrpersonen einen Superjob. (273-276)

### **Format des konfessionellen Religionsunterrichts**

Religiöse Bildung gehört nach Leuthold zum Auftrag der Schule. Er unterstützt die Kombination aus konfessionsneutraler Thematisierung von Religion im Rahmen des Lehrplans 21 und dem konfessionellen Glaubensunterricht der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Er sieht darin eine sinnvolle Ergänzung. (225ff)

«Der Thurgau gehört zu jenen eher ländlichen Kantonen, in denen konfessioneller Glaubensunterricht an der Volksschule im Auftrag der Kirchen (noch) angeboten wird. Die Säkularisierung ist hier also nicht konsequent durchgezogen. Doch scheint mir diese Lösung sinnvoll; denn die beiden Modelle ergänzen sich: die religionskundliche Thematisierung von religiösen Fragen im Auftrag des Staates (neutral gegenüber den einzelnen Bekenntnissen) und der konfessionelle Glaubensunterricht im Auftrag der Landeskirchen (aus christlicher Binnenperspektive).» (225-230)

Zur Zukunft des konfessionellen Unterrichts äussert sich Leuthold pragmatisch. Da der konfessionelle Unterricht freiwillig sei, werde diese Frage nicht ideologisch entschieden, sondern hänge wesentlich von der Nachfrage des Angebots ab. (219-224) «Solange dieses Angebot nachgefragt wird, finde ich gut, dass Kinder ihren Glauben aus einer Binnensicht kennenlernen und reflektieren. Das fördert ihre Identitätsfindung und stärkt ihre Werteorientierung.» (222f)

Um eine einseitige Privilegierung des christlichen Religionsunterrichts der Landeskirchen zu vermeiden, befürwortet Leuthold, dass in einer multikulturellen Gesellschaft auch andere Religionsgemeinschaften konfessionellen Religionsunterricht an der Schule erteilen dürfen. (232ff) Aufgabe der Exekutive wäre es, rechtliche Kriterien festzulegen, welche den Zugang der Religionsgemeinschaften zur Schule formell regeln. «Sofern diese demo-

kratische und rechtsstaatliche Werte respektieren, sollte der Staat sich inhaltlich nicht in die religiösen Belange einmischen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen ihre Lehrpläne autonom gestalten dürfen. Umgekehrt soll der konfessionelle Unterricht freiwillig sein. Die Träger sollen ihn aus eigenen Mitteln finanzieren.» (235-239)

### **Regulierungsbedarf beim Islamischen Religionsunterricht**

Die IRU-Projekte im Thurgau nimmt Leuthold aus einer wohlwollenden Distanz wahr. Die Partei hat sich diesbezüglich weder inhaltlich noch über politische Vorstösse festgelegt. Eine flächendeckende Einführung des IRU im Kanton Thurgau hält Leuthold zurzeit für politisch chancenlos. Er unterstützt allerdings die bestehenden IRU-Projekte. Leuthold sieht den IRU als eine Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern Orientierung und Halt in ihrer Religion zu bieten und sie auf existenzielle Fragen Antworten finden zu lassen. (113f) Leuthold erkennt das inklusive Potential des IRU: Die Moscheegemeinden gehen auf die staatliche Schule zu und akzeptieren deren Regeln. Umgekehrt kann die Schule in den muslimischen Lehrpersonen verlässliche Ansprechpartner gewinnen. (109ff) Leuthold befürwortet eine Ausweitung der IRU-Projekte auf andere Schulgemeinden mit einem ausreichend grossen Anteil muslimischer Kinder. (107f) In seiner toleranten und liberalen Haltung schätzt er die Dialogbereitschaft, die Eigeninitiative sowie die rechtlich schlanke Selbstorganisation der Projekte. Von der Exekutive erwartet er, dass sie rechtlich verbindlich regelt, nach welchen Kriterien religiöse Gemeinschaften an der Schule konfessionellen Glaubensunterricht erteilen dürfen. (120ff)

### **3.2.7 Kurt Egger, Präsident der GRÜNEN Partei im Kanton Thurgau**

Religions- und Schulpolitik gehören für die Partei der Grünen weder zum Kernanliegen noch zur Kernkompetenz. Die Kantonalpartei verfügt über keine programmatischen Stellungnahmen zu den Bereichen Schule, Religion, Islam, Islamischer Religionsunterricht. Bei speziellen Fragen zum IRU und seiner rechtlichen Regulierung bezeichnet Kurt Egger sich als Nicht-Fachmann (21, 126) und erkundigt sich mit Gegenfragen, um sich über die Situation zu informieren. (333f, 342)

Kurt Egger ist im katholischen Milieu des Hinterthurgau sozialisiert worden und hat sich prominent in der kirchlichen Jugendarbeit engagiert. (4ff) Diese Erfahrungen haben seine Sichtweise auf die religiöse Erziehung und die gesellschaftliche Rolle der Religionsgemeinschaften geprägt. Mit 'kritischer Solidarität' lässt sich seine Haltung gegenüber den Kirchen charakterisieren. Er würdigt ihre Bedeutung für die Gesellschaft. (170f) Im Kontext des aktuellen kulturellen und religiösen Pluralismus bringt er diese anerkennende Haltung auch anderen Religionsgemeinschaften entgegen. (97f) Er befürwortet den konfessionellen Religionsunterricht in der Schule. (426ff) An den IRU-Projekten schätzt er die Initiative der beteiligten Moscheegemeinden, Mitverantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung zu übernehmen. Er wertet sie als aktiven Beitrag zur Inklusion und Vertrauensbildung. Er empfiehlt deshalb die Fortführung der IRU-Projekte auf lokaler Ebene. Der flä-

chendeckenden Einführung des IRU auf kantonaler Ebene räumt er vorläufig keine politischen Chancen ein. Die Grünen sollten sich aber überlegen, wie der IRU im Thurgau sachbezogen geregelt werden kann. (339ff)

### **Religionspolitische Grundsätze**

Egger würdigt die Leistungen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften für die Gesellschaft, die der Staat selbst nicht erbringen kann. (181ff) Bei klarer Unterscheidung der Aufgaben der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften einerseits und des Staates andererseits schliesst er Formen der Kooperation und staatlicher Unterstützung nicht aus. (22) Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der christlichen Landeskirchen ist für Egger eine historische Tatsache. Nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit müsste der Staat deshalb auch das Regime der Anerkennung mit den anderen Religionsgemeinschaften regeln. Die rechtliche Regelung der Anerkennung muslimischer Religionsgemeinschaften ist für Egger allerdings ein längerfristiges Ziel, seine Realisierung habe jedoch zurzeit politisch keine Chance. (121f) Seine Sympathie gilt Projekten gegenseitiger Vertrauensbildung, die der Staat bei Bedarf nach Kriterien der Rechtsgleichheit pragmatisch und rechtlich niederrangig regeln soll. (320ff)

### **Islamspezifische Aspekte**

Egger setzt sich nicht theologisch inhaltlich mit dem Islam auseinander. Er argumentiert vor allem gesellschaftspolitisch. Der Islam ist eine soziale Tatsache und gehört deshalb zum Thurgau. (49ff) Wenn die muslimische Bevölkerung eine bestimmte Grösse erreicht, sollten der Staat und seine Einrichtungen das Verhältnis zu den Muslimen aktiv gestalten. (54ff) Formen der Anerkennung analog zu den Landeskirchen sind für Egger zwar möglich (97ff), allerdings hält er sie politisch für nicht realisierbar.

### **Optionen der Inklusion**

Egger sieht die Integration dann als gelungen, wenn Menschen barrierefrei am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Er unterstützt deshalb Projekte, bei denen islamische Religionsgemeinschaften Verantwortung für Entwicklungen der Gesellschaft übernehmen und sich in das gesellschaftliche und politische Leben der Schweiz einbringen. Von der Mehrheitsgesellschaft erwartet er ein entsprechendes Verständnis und vom Staat die Schaffung von entgegenkommenden Strukturen. (69ff)

### **Schul- und Bildungspolitik: Platz für konfessionellen Religionsunterricht**

Egger beschreibt die Aufgaben der Schule als Orientierungshilfe, damit die Schüler sich später im Leben zurechtfinden können. Dazu gehören für ihn auch Wertevermittlung, Sozialisation und Integration. (394f) Aus historischen Gründen ist die Schule christlichen Werten verpflichtet. Diese Verpflichtung deutet Egger allerdings nicht exklusiv, da sonst das gute Zusammenleben von Schülern mit verschiedenen religiösen Bekenntnissen erschwert würde. (407ff)

Nach Egger erfüllt die Schule ihre Aufgaben grundsätzlich gut. Neben der Organisation des Schulsystems hänge die Qualität der Bildung vor allem von den Lehrpersonen ab.

(399ff) Für die ethische Erziehung hat die Schule eine Mitverantwortung, während für die religiöse Erziehung primär das Elternhaus und die Religionsgemeinschaften zuständig sind. (24ff) Da die Lehrpersonen im Auftrag des Staates gemäss Lehrplan 21 Religion nur konfessionsneutral thematisieren dürfen, macht für Egger das Thurgauer Modell Sinn, wonach die Kirchen konfessionellen Religionsunterricht erteilen dürfen. Dabei setzen sich christliche Kinder aus einer Innenperspektive mit ihrem Glauben auseinander. Für den konfessionellen christlichen Religionsunterricht sind die Landeskirchen zuständig. Entsprechend darf der konfessionelle Unterricht nicht verpflichtend sein. (426ff)

### **Regulierungsbedarf für den Islamischen Religionsunterricht**

Die Zulassung der Religionsgemeinschaften zum konfessionellen Religionsunterricht sollte nach Egger im Sinne der Gleichbehandlung prinzipiell für alle Religionsgemeinschaften offen sein. (57f) Der Staat sollte dabei formelle Kriterien und Verfahren festlegen, nach denen Religionsgemeinschaften konfessionellen Unterricht erteilen dürfen. (318f und 333f) Die IRU-Verantwortlichen haben mit ihren Projekten diesen Klärungsprozess angestoßen und mit ihren Selbstverpflichtungen einen Beitrag dazu geleistet.

### **3.2.8 Barbara Dätwyler-Weber, Präsidentin der Fraktion Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften (SP)**

Barbara Dätwyler nimmt eine pragmatisch offene und differenzierte Haltung gegenüber dem Islamischen Religionsunterricht ein. Ordnungspolitisch vertritt sie eine prinzipielle Trennung zwischen den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und dem säkularen Staat. Die Neutralität des Staates gegenüber den religiösen Institutionen ist für sie eine strukturelle Voraussetzung für die Gewährleistung der individuellen Religionsfreiheit. Angesichts der Leistungen, welche die Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Gesellschaft erbringen, setzt Dätwyler auf eine pragmatische Kooperation zwischen den religiösen Institutionen und dem Staat. Diese soll nach rechtsstaatlichen Kriterien geregelt werden. So soll das Prinzip der Rechtsgleichheit verhindern, dass einzelne Religionsgemeinschaften bevorteilt bzw. diskriminiert werden.

Parallel zum christlichen Religionsunterricht an der Volksschule kann der Islamunterricht als konfessioneller Religionsunterricht die religiöse Kompetenz der muslimischen Schülerinnen und Schüler fördern und sich insgesamt positiv auf die Integration von Migranten mit muslimischem Hintergrund auswirken. Dätwyler begrüsst die IRU-Projekte, weil sie im Hinblick auf eine (spätere) rechtliche Regelung des IRU dessen Potential ausloten, Vertrauen unter den Beteiligten schaffen und zu einer Entideologisierung der Islamdebatte beitragen können. Die Projekte sollen deshalb rechtlich niederrangig geregelt werden, damit sie flexibel korrigiert werden können und eine spätere Legiferierung auf erprobte Modelle zurückgreifen kann.

### **Ordnungspolitische Begründung**

Barbara Dätwyler begründet ihre offene Haltung gegenüber dem IRU mit Grundsätzen,

die in der Verfassung verankert sind. Sie bezieht sich auf das Grundrecht der **Religionsfreiheit** und das Prinzip der **Rechtsgleichheit**. Grundsätzlich steht sowohl den christlichen als auch den muslimischen Kindern das gleiche Recht zu, sich in ihrer Religion bilden zu lassen oder in öffentlichen Einrichtungen seelsorgerlich betreut zu werden.

Ordnungspolitisch setzt sie auf eine prinzipielle **Trennung zwischen den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften** und dem säkularen Staat. Die Neutralität des Staates gegenüber den religiösen Institutionen ist für sie eine strukturelle Voraussetzung zur Gewährleistung der individuellen Religionsfreiheit. Zudem gewährleistet die Trennung zwischen Religionsgemeinschaften und dem Staat, dass dieser sich gegenüber den religiösen Institutionen neutral verhält und keine religiöse Institution bevorzugt oder benachteiligt.

Dätwyler befürwortet deshalb prinzipiell eine strikte Trennung von Religion und Staat. Religion ist Privatsache. Ihre Organisationen sollen sich entsprechend zivilgesellschaftlich bzw. privatrechtlich organisieren. Die staatliche Anerkennung der christlichen Landeskirchen ist für sie historisch begründet. In multikulturellen bzw. multireligiösen Kontexten verliert diese umfassende Art der Anerkennung allerdings an Akzeptanz und Legitimität. (189ff) Statt der öffentlich-rechtlichen Anerkennung (grosse Anerkennung) empfiehlt sie den Religionsgemeinschaften, ihre Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen im Rahmen von **flexiblen Formen der Anerkennung** zu regeln. Als Beispiele für solche Kooperationen nennt sie die Seelsorge in staatlichen Institutionen sowie den konfessionellen Religionsunterricht in der Volksschule.

### **Religionssoziologische Wahrnehmungen und ihre religionspolitischen Konsequenzen**

Im Rahmen ihrer lösungsorientierten pragmatischen Begründung nimmt Dätwyler das Phänomen **Religion** vor allem aus einer **ethischen bzw. gesellschaftspolitischen Perspektive** wahr. Sie misst die Religionsgemeinschaften vor allem an ihren sozialen Leistungen, an ihrem Beitrag zur Lösung aktueller gesellschaftlicher Probleme. Diesem Anspruch werden Kirchen und Religionsgemeinschaften vor allem dann gerecht, wenn sie ihre Ressourcen zur Orientierung, Motivierung und Solidarisierung gesellschaftlichen Handelns anschlussfähig einbringen können. (223ff)

In einer multikulturell geprägten Gesellschaft kann die christliche Lebensform allerdings nicht mehr als allgemein anerkannt vorausgesetzt werden. Dätwyler verweist auf den **Bedeutungsverlust der Kirchen** auch im Thurgau. Sie hält den gesellschaftlichen Trend der Individualisierung für unumkehrbar, zusätzlich sieht sie die Vertrauenskrise vor allem in der katholischen Kirche durch selbstverschuldetes Versagen – wie sexuellen und spirituellen Missbrauch – verursacht. (198 ff) Sie bedauert diese Entwicklung, weil sie den Kirchen und Religionsgemeinschaften immer noch ein kritisches und inspirierendes Potential zutraut. Eine **säkularisierte Gesellschaft**, welche die Religion völlig privatisiert und öffentlich nur noch jene religiösen Versatzstücke zulässt, die nicht stören und im Privaten gepflegt werden können, diagnostiziert sie als anonym. Den einen wird das Minarett verboten, die anderen dürfen Weihnachten nur noch im Privaten feiern. Eine solche Religion

mag woke sein, sie ist jedoch blutleer. Sie verliert als gesellschaftliche Ressource ihre inspirierende Kraft und stirbt ab. (397ff)

Barbara Dätwyler weiss um das Dilemma der SP: Einerseits vertritt ihre Partei das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, andererseits schätzt sie gerade als Vorsteherin des Sozialamtes der Stadt Frauenfeld die Solidarität und die sozialen Beiträge der Kirchen. (128ff) Als vertretbar erachtet sie eine transparente Regelung der **Kirchensteuer**, die der Staat für die Kirchen gegen eine entsprechende Entschädigung bei ihren Mitgliedern einzieht. Als heikler stuft sie die Besteuerung juristischer Personen ein. Dabei will sie nicht vom Prinzip abrücken, wonach auch juristische Personen einen Beitrag an die Gesellschaft leisten sollen. Längerfristig will sie die Bindung dieser Steuer an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen lockern, «etwa indem juristische Personen selbst bestimmen können, an welche solidarischen Institutionen sie diesen Beitrag leisten wollen. So könnte etwa der Betreiber einer Kebab-Bude das soziale Engagement seiner Moscheegemeinde unterstützen.» (232ff)

### **Pragmatische Wahrnehmung des Islam sowie der Migration**

Gegenüber dem **Islam und muslimischen Menschen** nimmt Dätwyler eine respektvolle und offene Haltung ein. Sie erinnert sich an ihre Ausbildung zur Pflegefachfrau, bei der sie bereits in jungen Jahren mit Musliminnen und Muslimen und deren anderen Kulturen in Kontakt gekommen ist. Dort habe sie gelernt, dass der respektvolle Umgang mit Patienten, unabhängig von deren Religion, zum Standard medizinischer und pflegerischer Berufe gehört. «Im Moment, wo jemand krank ist, sollte die Religion keine Rolle spielen.» (52ff) «Ich hatte keine Berührungängste, aber viel Respekt. Ich wollte nichts falsch machen, also habe ich viel gefragt und habe so auch viel zurückbekommen.» (49f)

Für Barbara Dätwyler gehören die Muslime als Bürgerinnen und Bürger zum Kanton Thurgau. (118ff) **Migrationspolitisch** nimmt sie die Moscheegemeinden in die Pflicht. Sie sieht in ihnen nicht primär eine Gefahr, sondern misst sie an ihrem Potenzial, einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Fragen zu leisten. (162ff) Als Vorsteherin des Sozialamtes in der Stadt Frauenfeld stützt sie sich dabei auf konkrete Formen der Zusammenarbeit mit der Moscheegemeinde in Frauenfeld, die sie vor allem in Bezug auf die Integration konstruktiv bewertet. (76ff)

Barbara Dätwyler's Spitzensätze lauten: «Am meisten lernen wir, wenn es gelingt, im Alltag konkrete Probleme zu lösen.» (531) «Fast noch wichtiger als die inhaltliche Lösung ist die Art, wie die Beteiligten zu einer Lösung kommen. Gelungen ist eine Lösung vor allem dann, wenn die Beteiligten am Schluss den Eindruck haben: Ich bin als Person in meiner Würde geachtet worden.» (533ff)

### **Verortung der religiösen Bildung in Familie, Religionsgemeinschaft oder Schule**

Wie der Rechtsanspruch muslimischer Kinder auf religiöse Bildung strukturell gelöst werden soll, ist für Dätwyler eine offene Frage. Für die SP umstritten ist etwa der Ort, wo reli-

giöse Bildung stattfinden soll: im Elternhaus, in den Religionsgemeinschaften oder in der Volksschule. Für Dätwyler hat die öffentliche Schule gegenüber allen Religionen neutral zu sein. Entsprechend sollte die Zielformulierung, die den Bildungsauftrag an einer Religion, nämlich der christlichen, festmacht, aus dem Thurgauer Schulgesetz gestrichen werden. Sie mache zwar Sinn als eine historische Referenz, welche die kulturelle Entwicklung der aktuellen Gesellschaft im Thurgau mit ihrer spezifisch christlichen Imprägnierung geschichtlich würdigt. Als normative Zielformulierung kann sie exklusiv verstanden werden und birgt ein diskriminierendes Potential. (179ff und 189ff)

### **Konfessioneller Religionsunterricht an der Volksschule**

Grundsätzlich vertritt Dätwyler die These, wonach das Prinzip der Trennung von Religion und Staat den **konfessionellen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule nicht vorsieht**. Ein Teil der Schweizer Kantone (z.B. der Kanton Bern, aus dem Barbara Dätwyler stammt, oder weite Teile in der französischsprachigen Schweiz) kennt keinen konfessionellen Religionsunterricht in der schulischen Umgebung. In diesen Kantonen erteilen die Kirchen den Religionsunterricht in ihren eigenen Räumen. (17ff)

In jenen Kantonen (wie im Kanton Thurgau), in denen **konfessioneller Religionsunterricht** an der Schule für christliche Kirchen rechtlich möglich ist, sollte er grundsätzlich auch für andere Religionsgemeinschaften erlaubt sein. Dätwyler nimmt die Politik und im Besonderen das zuständige Departement für Erziehung und Kultur in die Pflicht, Verfahren und Kriterien für die Zulassung der Religionsgemeinschaften zum konfessionellen Religionsunterricht an der Volksschule festzulegen. (339ff) Keinen Widerstand gegen eine solche Klärung erwartet sie von den Verantwortlichen der beiden Landeskirchen, da diese eine ungerechtfertigte Privilegierung vermeiden wollen. (342f)

### **Rechtlicher Regulierungsbedarf**

Die **konkreten Projekte mit IRU** in Schulgemeinden, in denen die muslimischen Schülerinnen und Schüler einen beachtlichen Anteil ausmachen, beurteilt Barbara Dätwyler vor allem ihrer potenziellen inklusiven Wirkung wegen positiv. Ob konfessioneller Religionsunterricht allerdings generell an die Schule gehöre, ist sie sich aus Sicht der SP nicht sicher. Solange das Privileg, an der Schule Religionsunterricht zu erteilen, für Christen gilt, soll auch anderen Religionsgemeinschaften diese Möglichkeit grundsätzlich eingeräumt werden. Entsprechend begrüsst sie, «dass die Religionsgemeinschaften im Dialog miteinander Impulse setzen und auf die Politik zukommen und vorschlagen, was politisch zu gestalten und rechtlich zu regeln wäre. Wenn die Religionsgemeinschaften untereinander einig sind, dann sind die Chancen gross, dass die politischen Parteien sachlich und nicht ideologisch aufgeladen» (363ff) sich auf das Thema einlassen.

### 3.3 Analyse der Begründungsstrategien

Im Kapitel 3.2 ging es darum, die Interviewten mit ihren Aussagen zum IRU in ihrer jeweils subjektiven Begründungslogik zu verstehen. Durch Vergleich und Diskussion sollen nun in Kapitel 3.3 die Stellungnahmen der Interviewten aufeinander bezogen werden. In einem ersten Schritt werden die Sichtweisen der politischen Akteure auf den IRU sowie ihre Stellungnahmen zu seiner rechtlichen Ausgestaltung (Policy) miteinander verglichen (3.3.1). Um die Dynamik der politischen Auseinandersetzungen um den IRU besser zu verstehen, wird in einem zweiten Schritt untersucht, wie die Interviewten sich auf die (vermutete) soziale Akzeptanz des IRU respektive des Islam beziehen und so das Aushandeln von politischer Legitimität zu beeinflussen versuchen (3.3.2). Es folgt ein kurzer Ausblick zur Frage, wie die Parteien in der polarisierten öffentlichen Meinungsbildung zum IRU adressiert werden könnten (3.3.3).

#### **Biografische Prägungen der Einstellungen zur religiösen Bildung sowie zum Islam**

Für die Einstellung zum IRU, zur religiösen Bildung sowie zum Islam insgesamt spielen biografische Erfahrungen eine wichtige Rolle. Diese Untersuchung berücksichtigt diese allerdings nur am Rande, weil sie ihren Fokus auf die Regulierung des IRU richtet. Dennoch soll die biografische Prägung der Interviewten an dieser Stelle kurz gestreift werden.

Alle Interviewpartner sind christlich sozialisiert, zwei sind Mitglieder von Freikirchen, die anderen gehören einer der beiden Landeskirchen an. Keine der interviewten Personen bezeichnet sich als konfessionslos. Im gegebenen Sample ist die wachsende Gruppe jener, die sich weder einer christlichen Konfession noch einer Religionsgemeinschaft zugehörig fühlen, unterrepräsentiert.

Für die religiöse Sozialisation spielen bei allen Beteiligten die Eltern sowie die Familie eine entscheidende Rolle. Später werden sie abgelöst durch Peer-Gruppen, in denen die Jugendlichen Orientierung suchen und die als Bezugsgruppen dienen. Die Erinnerungen der Interviewten an den Religionsunterricht sind eher schwach, seine Bedeutung für die eigene religiöse Sozialisation wird nicht als prägend geschildert. Für die Frage, ob der konfessionelle Religionsunterricht an der Volksschule sinnvoll sei, spielen jedenfalls die Erinnerungen an den eigenen Religionsunterricht kaum eine Rolle. Aus einer religionspädagogischen Perspektive werten etwa Marcel Wittwer, Christian Stricker und Sandra Stadler die Qualität ihres Unterrichts durchaus kritisch, politisch jedoch stellt keine der interviewten Personen den christlichen Religionsunterricht an den Thurgauer Schulen in Frage.

Auf die offene Frage nach Beziehungen zu Musliminnen und Muslimen erzählen die Interviewten von Kontakten während der Schulzeit, beim Sport, am Arbeitsplatz oder bei ihrer politischen Arbeit. Ausser bei den Mitgliedern der beiden Parteien, die den Freikirchen nahestehen (EDU und EVP), verweisen die anderen Gesprächspartner fast schon stolz auf ihre Mitglieder mit muslimischem Hintergrund. Sandra Stadler bringt Dilara Avsar mit zum Gespräch, eine junge Muslima, die beim zeitgleichen Wahlkampf für das Kantonsparlament ihre religiöse Identität mit dem Kopftuch signalisierte.

An Besuche in Moscheen können sich fast alle Interviewten während den Ferien im Ausland erinnern, drei von acht waren schon mindestens einmal in einer Thurgauer Moschee. Die beiden islamskeptischsten Interviewten pflegen Kontakte zu Musliminnen und Muslimen, die in ihren Herkunftsländern religiös und kulturell motivierte Repression erfahren haben. Keine der interviewten Personen erzählt davon, dass sich ihre Kontakte zu Muslimen zu Freundschaften entwickelt hätten. An einen vertieften Austausch über spirituelle oder religiöse Erfahrungen mit Muslimen können sie sich nicht erinnern. Es gab aber auch berührende Schilderungen von Begegnungen mit Musliminnen und Muslimen. Zum Beispiel erinnert sich Barbara Dätwyler, wie sie als Pflegefachfrau während ihrer Ausbildung nicht wusste, wie mit einem älteren muslimischen Patienten umzugehen wäre und wie sie durch respektvolles Fragen sein Vertrauen fand (Dätwyler 39ff).

Nur Anders Stokholm hat als Sohn eines dänischen Pastors die Immigration in die Schweiz selbst erlebt und nimmt in seiner Argumentation zum IRU darauf Bezug.

### 3.3.1 Der IRU und die politischen Gestaltungsspielräume (Policy)

Die **Stellungnahmen der Interviewten zum IRU** fallen **kontrovers** aus, und zwar sowohl im Hinblick auf seine Akzeptanz als auch in Bezug auf die politischen Gestaltungsspielräume. Während die einen die Projekte als integrativ und vertrauensbildend beurteilen, lehnen die anderen den IRU aus kulturellen oder politischen Gründen grundsätzlich ab.

#### **Ablehnende Haltung gegenüber dem IRU**

**Hermann Lei (SVP) und Marcel Wittwer (EDU)** lehnen den IRU als konfessionellen Unterricht an der öffentlichen Schule grundsätzlich ab. Unter dieses Verdikt fallen auch die lokalen IRU-Projekte im Thurgau. Ausschlaggebend für ihre ablehnenden Stellungnahmen sind ihre Einstellung gegenüber dem Islam. Lei und Wittwer erkennen im IRU ein Instrument der Moscheegemeinden zur Erweiterung ihres Einflusses sowie das Risiko von kultureller Ghettobildung. Sie nehmen im IRU eine Gefährdung der christlich bzw. säkular geprägten Leitkultur wahr und lehnen deshalb die Kooperation der Volksschule als staatlicher Institution mit islamischen Gemeinschaften ab. Wittwer argumentiert mit Verweis auf die christliche Leitkultur identitär, während Lei mit der Zuschreibung, der Islam könne nicht hinreichend zwischen Staat und Religion unterscheiden, ein «staatspolitisches»<sup>84</sup> Kriterium ins Feld führt. Beide betonen, nicht die Muslime als Menschen, sondern den Islam als System abzulehnen. Entsprechend lehnen sie die Sichtbarkeit islamischer Symbole im öffentlichen Raum sowie Formen der Kooperation staatlicher Institutionen mit muslimischen Organisationen ab. Lei und Wittwer begreifen ihre Parteien als politische Kräfte, welche die Gefährdungen der christlichen bzw. der säkularen Leitkultur erkennen

---

<sup>84</sup> In der Korrespondenz zur Approbation der Transkription der Interviews charakterisiert Hermann Lei seine Begründungsstrategie als «staatspolitisch» und grenzt sich so von der identitären Argumentation der EDU ab.

und wirksame Massnahmen gegen die Erweiterung der Einflussosphäre muslimischer Akteure in der Gesellschaft vorschlagen.

**Christian Stricker** vertritt als Repräsentant der Evangelischen Volkspartei (**EVP**) eine christliche Wertorientierung. Sie macht für ihn einen wichtigen Bestandteil der gesellschaftlichen Leitkultur aus. Er äussert starke Vorbehalte gegenüber der gesellschaftlichen Rolle des Islam in der hiesigen Migrationsgesellschaft und bewertet Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und islamischen Religionsgemeinschaften eher kritisch. Entsprechend äussert er sich skeptisch zum IRU als konfessionellem Unterricht an der Volksschule. Stricker vertritt andererseits ein starkes Konzept von Religion. Er weiss um die theologischen Unterschiede zwischen Islam und Christentum. Trotzdem fasziniert ihn das Ringen um einen authentischen Glauben. Er nimmt die Gläubigen und die Religionsgemeinschaften in die Pflicht, einander in ihrer Verschiedenheit zu akzeptieren. Dem interreligiösen Dialog traut Stricker eine bedeutende Aufgabe zu. Eine fast noch grössere Gefahr für die christlich imprägnierte Leitkultur erkennt er in der konsequenten Säkularisierung als religiöser Beliebigkeit. An den Formaten, Religion im schulischen Unterricht zu thematisieren, vermisst er den Anspruch, die Schülerinnen und Schüler bei der Findung einer für sie authentischen Spiritualität zu unterstützen. Er staunt über die IRU-Projekte, die dieses Ziel anstrebten. – Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist für Stricker keine notwendige Voraussetzung für die Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die strukturelle Gemeinsamkeit, dass sowohl Freikirchen als auch muslimische Gemeinschaften privatrechtlich organisiert sind, bietet – neben dem interreligiösen Dialog – eine weitere Basis für mögliche Kooperationen.

### **Sympathie und Offenheit gegenüber dem IRU**

**Anders Stokholm (FDP), Sandra Stadler (Mitte), Barbara Dätwyler (SP), Stefan Leuthold (GLP) sowie Kurt Egger (Grüne)** äussern mehrheitlich Sympathie und Offenheit gegenüber dem IRU. Sie erkennen die Potenziale der Identitätsbildung muslimischer Schülerinnen und Schüler. Um die Diskriminierung von muslimischen Kindern sowie der islamischen Religionsgemeinschaften zu vermeiden, sind sie offen für Lösungen, die den konfessionellen Religionsunterricht nicht auf die christlichen Kirchen beschränken. Sie trauen dem IRU eine positive Integrationswirkung zu, indem er muslimischen Schülern hilft, sich in der Gesellschaft besser zurechtzufinden. Sie erkennen auch Chancen für den interreligiösen Dialog sowie den innerislamischen Austausch. Sie begründen ihre wohlwollende Offenheit gegenüber dem IRU mit Argumenten der Inklusion sowie der Rechtsstaatlichkeit (Religionsfreiheit, Rechtsgleichheit sowie Neutralität des Staates gegenüber den Religionen und Weltanschauungen). Formen der Kooperation staatlicher Institutionen mit den islamischen Religionsgemeinschaften stehen sie positiv gegenüber. Ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung erachten sie dabei nicht als notwendig. Sie ist zu aufwändig und kaum mehrheitsfähig.

Allerdings vertreten die Befürworter des IRU ihre Haltung vorsichtiger als die Politiker, welche den IRU ablehnen. Der Islam als Feindbild spielt bei den Befürwortern keine explizite und auch keine einigende Rolle. In ihren Begründungen lassen sich disperse Motive und Argumentationsstrategien ausmachen.

- Für **Barbara Dätwyler (SP), Stefan Leuthold (GLP) und Kurt Egger (Grüne)** zählen religiöse Issues nicht zu Schlüsselkompetenzen ihrer Parteien. Die Bedeutung der Religionsgemeinschaften wird nach ethischen Kriterien an ihren sozialen und ökologischen Leistungen gemessen, die sie für die Gesellschaft erbringen. Dem IRU trauen sie eine inklusive Wirkung zu. Sie äussern Vorbehalte zum privilegierten Status der Landeskirchen, stellen aber deren öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht in Frage. Sie befürworten Modelle der Zusammenarbeit staatlicher Institutionen mit islamischen Gemeinschaften. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist für sie keine notwendige Voraussetzung, um konfessionellen Religionsunterricht an der Volksschule erteilen zu können. Sie befürworten niederrangige rechtliche Regelungen, mit denen die IRU-Projekte als ergebnisoffene Experimente weiterentwickelt werden können.
- **Sandra Stadler (Mitte) und Anders Stokholm (FDP)** lassen sich auf eine intensive Diskussion über die Formate religiöser Bildung in der Volksschule ein. Beiden ist das Format des konfessionellen Religionsunterrichts vertraut. Die im Thurgau übliche Kombination, wonach am Lernort Schule sowohl konfessionsneutraler religionskundlicher Unterricht nach dem Lehrplan 21 als auch konfessioneller Unterricht im Auftrag der christlichen Kirchen angeboten wird, würdigen sie als sinnvolle Ergänzung. Auf dem Monopol des Privilegs, konfessionellen Unterricht in der Schule zu erteilen, beharren die Kirchen nicht. Mit Verweis auf die (auch kollektive) Religionsfreiheit sowie auf das Prinzip der Rechtsgleichheit wird die Zulassung anderer Religionsgemeinschaften gerechtfertigt. Eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der islamischen Religionsgemeinschaft ist dazu nicht notwendig. Sie befürworten die IRU-Projekte als Experimente, um im lokalen Bereich Erfahrungen zu sammeln, die im Hinblick auf eine niederrangige rechtliche Regulierung der Zusammenarbeit zwischen Staat und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften weiterentwickelt werden können.

Das Ergebnis der Befragung machte den partizipativen Forscher verlegen. Wider besseres methodisches Wissen<sup>85</sup> rechnete er immer wieder nach, wie die Parteien sich mittelfristig

---

<sup>85</sup> Die Methode der Studie und entsprechend das Sampling der Interviewten erlauben keine verlässlichen Prognosen, wie sich die politischen Parteien bei Beratungen im Parlament in Zukunft verhalten werden. Zum einen ist die Auswahl der Interviewten nicht repräsentativ, da jeweils pro Partei nur ein Interview durchgeführt wurde, zum anderen kann die einmalige Befragung im Februar 2024 nur eine momentane, also vorläufige Einschätzung wiedergeben. Zudem fallen inhaltlich die Stellungnahmen der interviewten Parteienvertreter kontrovers und wenig eindeutig aus, so dass sich auch in dieser Hinsicht eine Prognose zur Weiterentwicklung des IRU verbietet.

bei den Beratungen im Parlament zum IRU stellen könnten. Doch diese Milch-Büchlein-Rechnung macht keinen Sinn. Zum einen sind die Resultate wenig eindeutig und bilden die Patt-Situation der Kontroverse ab. Zum andern verfolgen die Kontrahenten ihre strategischen Ziele mit unterschiedlicher **Performanz oder Überzeugungskraft**:

- Die **Gegner** des IRU verfolgen ihr Ziel, den IRU zu verhindern, mit einer eingängigen Rhetorik und mit rechtlich hochrangigen Regulierungsvorschlägen. Sie deuten den IRU als Instrument der Moscheegemeinden, ihren Einfluss in der Öffentlichkeit zu erweitern, und bewerten diese Strategie als Gefährdung der Leitkultur. Indem sie den Zugang zur Volksschule über den konfessionellen Religionsunterricht auf die öffentlich-rechtlich organisierten Träger beschränken wollen, schlagen sie dazu eine einfache und probate Regulierung vor, welche die Weiterentwicklung des IRU als konfessionellen Religionsunterricht in der Volksschule auf Jahrzehnte blockieren würde.
- Die Performanz der Zustimmung ist bei den **Befürwortern** deutlich schwächer als bei den Gegnern. Auch inhaltlich sind ihre Begründungen disparater. Ihre Sympathie gilt vor allem den lokalen Projekten, die sich als ergebnisoffene Experimente zu ethischen und pädagogischen Standards verpflichten, wie sie für den konfessionellen christlichen Unterricht der Landeskirchen gelten. Die Zustimmung zum IRU wird noch vorsichtiger, wenn es um verbindliche Formen der Regulierung bzw. der Kooperation mit staatlichen Einrichtungen geht. Auch wenn die Befürworter diese in der Regel nicht ablehnen, so bezeichnen sie mit dem Verweis auf die politische Akzeptanz diese als unrealistisch oder schieben sie auf die lange Bank. Aus den Gesprächen mit jenen Interviewten, die den IRU-Projekten gegenüber wohlgesinnt sind, ergeben sich kaum neue Einsichten zur Lösung der strukturellen Probleme wie zum Beispiel im Hinblick auf:
  - die rechtlich prekäre Legitimierung der IRU-Projekte durch die Weisung des Amtes für Volksschule
  - die Aus- und Weiterbildung der IRU-Lehrpersonen
  - die nachhaltige Regelung des IRU im Hinblick auf Schulgemeindeübergreifende Lösungen, welche längerfristig ein freiwilliges IRU-Angebot für alle muslimischen Schülerinnen und Schüler garantiert.

Gegen Ende des Interviews bringt die Mitte-Politikerin Sandra Stadler die Verlegenheit auf den Punkt: «Okay, da habt ihr ja einiges angedacht. Aber was erwarten nun die Initianten der IRU-Projekte von der Politik?» (479-480) Auf diese Gegenfrage war der Interviewer nicht vorbereitet. Er erwartete Antworten von seinen Gesprächspartnern. Doch Stadlers Frage könnte auch als eine Einladung verstanden werden, mit den Politikerinnen und Politikern das Gespräch über das spezielle und komplexe Thema des IRU fortzusetzen.

### 3.3.2 Begründungsstrategien im Hinblick auf die Mobilisierung von sozialer Akzeptanz und politischer Legitimation (Politics)

Nach der ersten Ernüchterung in Bezug auf den Beitrag der interviewten Kantonsräte zu fachpolitischen Aspekten des IRU erinnert sich der Verfasser der Masterarbeit daran, dass zur Politik und zur parlamentarischen Beratung beides gehört: der politische Diskurs (Politics) und die konkrete Ausgestaltung staatlicher Massnahmen (Policy).<sup>86</sup>

Im **Policy-Bereich** geht es um die Darstellung von Problembereichen, das Aufzeigen möglicher Lösungen sowie um die Diskussion konkreter Massnahmen. Die Argumentation ist sachbezogen und basiert auf Fakten, Daten und inhaltlichen Analysen. Ziel ist es, realistische, umsetzbare politische Programme zu entwerfen, die in Entscheidungsprozesse und Gesetzgebungsverfahren einfließen können.

Im **Bereich der Politics** wird Kommunikation primär strategisch eingesetzt. Dabei geht es nicht nur um Inhalte, sondern vor allem um die Art der Vermittlung. Mit Narrativen und Bildern wird versucht, die Wahrnehmung und Meinungsbildung in der Öffentlichkeit zu steuern. Themen werden so gerahmt (Framing), dass sie in einem positiven Licht erscheinen, während Alternativen oder kritische Punkte abstrakt gehalten oder delegitimiert werden.

Das parlamentarische Mandat ermöglicht es den Abgeordneten, sowohl ideologische Grundsatzentscheidungen zu beraten als auch (zusammen mit der Exekutive und den Fachbehörden) einen detaillierten Handlungsrahmen zu entwickeln. Die politischen Auseinandersetzungen um den IRU berühren dabei mindestens die drei Aspekte: religiöse Identität, Integration sowie schulische Bildung. In dieser komplexen Gemengelage sind also Politics und Policy eng miteinander verbunden. Um die Dynamik des politischen Konfliktes besser zu verstehen, sollen im Folgenden die Interviews auf **Muster der strategischen Kommunikation** untersucht werden. Die Parteien beziehen sich dabei nicht nur auf ihre Mitglieder und ihre Kernwählerschaft, sondern versuchen, ihre Anliegen in einem Rahmen darzustellen, der über parteipolitische Eigeninteressen hinausgeht. Entsprechen beziehen sie sich auf allgemein anerkannte Werte oder auf dringende gesellschaftliche Probleme.<sup>87</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. Heinelt, Hubert: Policy und Politics. Überlegungen zum Verhältnis von Politikinhalt und Politikprozessen, in: VS Verlag für Sozialwissenschaften eBooks, 01.01.1993, [online] doi:10.1007/978-3-663-01473-7\_14, S. 307–327.

<sup>87</sup> In Anlehnung an Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse bzw. der Grounded Theory werden aus dem Material induktiv Themen und Muster der Begründungen als Narrative herausgearbeitet und in einem strukturellen Kontext erklärt. Bei der thematischen Entschlüsselung des Materials werden eher grössere Textsegmente berücksichtigt. Diese Methode hilft, die oft unausgesprochenen, impliziten Annahmen und Spannungen in solchen Kontexten sichtbar zu machen.

## Normative Erwartungen an die Integration von Musliminnen und Muslimen

Allen Interviewten wurde die offene Frage gestellt, ob der Islam zum Thurgau gehöre. Sie antworteten darauf unterschiedlich und nutzten die Gelegenheit für griffige Deklarationen. Die Haltungen der Interviewten variieren stark, spiegeln aber im Wesentlichen die ideologischen Grundsätze der Schweizer Parteien wider. FDP, SP, Grüne, GLP und Mitte plädieren für Vielfalt und Integration. Die SVP und die EDU nehmen eine besonders konfliktorientierte Haltung ein.

- Anders Stokholm (FDP) betont, dass der Islam zur Welt gehört und die globalen Entwicklungen nicht vor den Kantonsgrenzen haltmachen. Im demokratischen und rechtsstaatlichen Rahmen hat sich das Zusammenleben gut entwickeln können. (109ff)
- Barbara Dätwyler (SP) arbeitet als Vorsteherin des Amtes für Soziale Dienste in Frauenfeld regelmässig mit den Verantwortlichen der dortigen Moschee zusammen. Für sie ist selbstverständlich, dass Muslime als Bürgerinnen und Bürger zum Thurgau gehören. (118)
- Für Kurt Egger (Grüne) ist der Islam im Thurgau und in der Schweiz eine Realität. Er sieht die Integration der Muslime als wichtige Aufgabe und glaubt, dass der Islam, wie jede andere Religion, seinen Platz in der Gesellschaft finden kann, solange er sich an die geltenden Gesetze und Normen hält. (49ff)
- Stephan Leuthold (GLP) äussert sich vorsichtig optimistisch. Er sieht die Herausforderungen, die mit der Integration des Islam verbunden sind, erkennt aber auch die Chancen. Leuthold betont, dass der Dialog und das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften gefördert werden müssen, um ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten. (50)
- Sandra Stadler (Mitte) stellt nüchtern fest, dass der Islam seine historischen Wurzeln nicht in der Kultur des Thurgaus hat. (184) Sie betont jedoch, dass Muslime ihren Glauben im Rahmen der rechtsstaatlichen Normen frei entfalten können und ein friedliches Zusammenleben möglich ist.
- Christian Stricker (EVP) vertritt die Meinung, dass der Islam nicht per se zum Thurgau gehöre, aber die Muslime, die hier leben, seien Teil der Gesellschaft und sollten die gleichen Rechte und Pflichten haben wie alle anderen. Er betont die Wichtigkeit der Integration und des Respekts vor schweizerischen Werten und Normen. (318ff)
- Hermann Lei (SVP) lehnt die Vorstellung ab, dass der Islam zum Thurgau gehört (58ff). Er argumentiert, dass der Islam keine klare Trennung zwischen Religion und säkularem Staat kennt und sich deshalb nicht mit dem modernen Rechtsstaat verträgt. (76ff) Lei sieht den Islam als Bedrohung für die christliche Leitkultur und die rechtsstaatlichen Normen
- Marcel Wittwer (EDU) teilt die Ansicht von Hermann Lei und lehnt den Islam als Teil des Thurgaus ab. Er sieht den Islam als Religion einer minoritären Migrantengruppe, die sich an die herrschende Leitkultur anzupassen hat (85ff).

## **Unterschiedliche Herausforderungen für die strategische Kommunikation: das Framing des Islam bei befürwortenden und ablehnenden Parteien**

Die **Befürworter** der IRU-Projekte erkennen das Potenzial religiöser Vielfalt und wollen es im Rahmen rechtsstaatlicher Werte und Kriterien wie Religionsfreiheit und Gleichheit bzw. Diskriminierungsverbot gestalten. Die Legitimität der bestehenden IRU-Projekte machen sie juristisch an den niederrangigen geltenden Rechtsgrundlagen fest. Sie ermöglichen den lokalen Schulgemeinden, je nach Anteil und Interesse der muslimischen Schülerinnen und Schüler mit dem IRU zu experimentieren und flexible Lösungen zu entwickeln. Differenzierte Regelungen, die auf Dialog und Aushandlung beruhen, können zwar zu nachhaltigen und inklusiven Lösungen führen, doch sie benötigen Zeit, Kompromissbereitschaft und ein gewisses Mass an Vertrauen in die religiöse Pluralität. Die Herausforderung besteht darin, wie diese differenzierte Problemlösungsstrategie in die polarisierte öffentliche Meinungsbildung eingebracht werden kann.

Die **Gegner** hingegen begründen ihre Einwände gegen den IRU politisch und intervenieren mit rechtlich hochrangigen Regulierungsvorschlägen. Mit unterschiedlichen Narrativen und Argumentationen beziehen sie sich auf den (vermuteten) Volkswillen zum Islam. Als Anwälte der Mehrheitsgesellschaft stigmatisieren sie den Islam als etwas Fremdes, als Religion von Migranten, als etwas Rückständiges und Voraufgeklärtes, das den kulturellen Werten und den staatspolitischen Prinzipien der Schweiz widerspricht. Sie argumentieren, dass der Islam die christliche (Stricker und Widmer) oder säkulare Leitkultur (Lei) bedroht. Sie bringen sicherheitspolitische Bedenken zur Gewalt radikalierter Muslime in Anschlag in die Diskussion ein, beziehen sich selektiv auf die Menschenrechte (Gleichberechtigung der Frauen) und dramatisieren die Islamisierung der Gesellschaft als Risiko, das von sieben Prozent der Bevölkerung ausgeht. In dieser ideologischen Rahmung werden die IRU-Projekte zu Keimzellen der Islamisierung der Gesellschaft, die unterbunden werden sollen: Wehret den Anfängen!

Wie ein **Damoklesschwert** schwebt das **Narrativ vom geframten Volkswillen** über jenen, die eine differenzierte und offene Haltung gegenüber dem IRU und dem Islam einnehmen. Sie vertrauen grundsätzlich auf die Loyalität der Initianten und Verantwortlichen der IRU-Projekte sowie auf deren redliche Absichten. Sie gleichen diese ab mit ihren eigenen Kriterien in Bezug auf religiöse Identität, die Integration sowie die schulische Bildung.<sup>88</sup> Sie diskutieren Verfahren der Evaluation, wie die Entwicklung des IRU kontrolliert und verbessert werden kann. Die wirksame Rhetorik der Kontrahenten haben sie so weit internalisiert, als sie in Bezug auf die öffentliche Meinungsbildung eher defensiv reagieren. Sie fürchten, dass nur schon geringfügige Veränderungen wie gemeindeübergreifende Lösungen, unterstützende Massnahmen der Aus- und Weiterbildung muslimischer Religionspädagogen usw. die gesellschaftliche Akzeptanz des IRU gefährden könnten. Bei den befürwortenden Politikern ist wenig Bereitschaft auszumachen, die strukturellen Probleme

---

<sup>88</sup> Eigentümlich berührt, wie auch die Befürworter schon fast mantraartig die geframten Einwände der Gegenseite übernehmen, um dem Vorwurf zu entgehen, sie würden naiv vertrauen.

me der lokalen IRU-Projekte aufzunehmen und Lösungsvorschläge in die parlamentarischen Entscheidungsprozesse einzubringen. Sie äussern sich vorsichtig, wenn es gilt, die Kooperation staatlicher Institutionen mit den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zusammenhängend und nachhaltig zu regeln. Ihre politische Ängstlichkeit mutet den IRU-Verantwortlichen eine hohe Ambiguitätstoleranz zu.

Demgegenüber gehen jene, die den IRU ablehnen, offensiv vor. Sie argumentieren entweder identitär, indem sie sich auf die Gefährdung der **christlichen Leitkultur** beziehen und den IRU als Bedrohung für den sozialen Zusammenhalt ablehnen, oder sie argumentieren säkular, indem sie die Religionsfreiheit als Abwehrrecht auslegen, welches die Bürger vor religiösen Beeinflussungen schützen soll. Vor allem die SVP scheint das Framing der strategischen Kommunikation virtuos zu beherrschen. Mit dem Begriff der Leitkultur bezieht sich Hermann Lei auf anerkannte (christliche) Werte, und mit der Behauptung, der Islam gefährde diese Leitkultur, konstruiert er eine Diagnose, auf die er eine einschlägige Therapie zu empfehlen weiss: die **Reduktion des Islam auf den privaten Raum**.<sup>89</sup> Die Möglichkeit, dass ein politischer Vorstoss aus dieser Richtung den IRU im Kanton Thurgau auf Dauer verhindern könnte, schwebt wie ein Damoklesschwert über allen lokalen IRU-Projekten.

Mit dem Frame «Religion ist Privatsache» unterscheidet sich Lei von Christian Stricker, der wie Marcel Wittwer im freikirchlichen Milieu verwurzelt ist. Zwar lehnt auch Stricker den IRU ab und beurteilt den Einfluss des Islam auf die Gesellschaft skeptisch. Alle drei, Marcel Wittwer<sup>90</sup>, Christian Stricker und Hermann Lei, postulieren zwar eine christliche Leitkultur. Während Stricker **identitär** argumentiert, indem er das Christliche als entscheidendes Kriterium für die Leitkultur einfordert<sup>91</sup>, bezieht sich Lei eher nüchtern **säku-**

---

<sup>89</sup> Hermann Lei sieht die Leistung der Religionen darin, die Autonomie und Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger in den kontingenten Wechselfällen des Lebens zu fördern. Lei betont, dass Religionen die Individuen darin unterstützen sollen, eine persönliche Identität auszubilden, mit der sie sich existenziell und moralisch orientieren können. Die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit legt er primär als individuelles Recht aus. Die kollektive Dimension der Religionsfreiheit beschränkt sich auf die Ausübung des Kultes in den dafür vorgesehenen Räumen sowie auf die Gemeinschaftspflege. Die Akzeptanz für kollektive Ausdrucksformen schwindet, je wahrnehmbarer sie in der Öffentlichkeit sind bzw. je verbindlicher Muslime ihre Rechte öffentlich einfordern.

<sup>90</sup> Marcel Wittwer (EDU) nimmt zwischen Lei und Stricker eine mittlere Position ein. Er argumentiert an vielen Stellen identitär. An anderen Stellen teilt er Leis Ansicht und schränkt das Recht auf Religionsfreiheit weitgehend auf die individuelle Religionsfreiheit ein. Er argumentiert, dass religiöse Erziehung in den Räumen der Religionsgemeinschaften stattfinden solle und nicht an staatlichen Schulen. Wittwer sieht keine Notwendigkeit, dem Islam denselben Zutritt zur öffentlichen Schule zu gewähren wie den christlichen Kirchen.

<sup>91</sup> Obwohl Lei und Stricker die Diagnose teilen, dass der Islam eine Gefahr für die Leitkultur darstelle, lehnt Stricker die konsequente Privatisierung des Religiösen als Schatten der Individualisierung ab. Für ihn führt sie zu einem Verlust religiöser Bildung und Sprachfähigkeit. Er rät der Politik, die Religionen nicht primär als Bedrohung für ein friedliches Zusammenleben in der pluralistischen Gesellschaft wahrzunehmen, sondern sie als orientierende und motivierende Ressource anzuerkennen. Stricker kritisiert die konsequente Privatisierung des Religiösen als eine Einschränkung des Potenzials der Religionsgemeinschaften, Individuen bei ihrer Identitätsbildung zu unterstützen und miteinander zu vernetzen. Säkularität, die selbst zur Weltan-

lar auf die Leitkultur. Identitär argumentiert er allerdings mit den Zuschreibungen, mit denen er den Islam als «voraufgeklärte» Religion stigmatisiert und ihr vorwirft, sie trenne nicht hinreichend zwischen Staat und Religion.

Leis Argumentation mag auf den ersten Blick juristisch technokratisch erscheinen, doch für die strategische Kommunikation der SVP hat sie den Vorteil, dass sie sich nicht auf ein bestimmtes religiöses Milieu festlegt. In seinem Frame konstruiert Lei die Religion als Privatsache und legt die grundrechtlich garantierte Religionsfreiheit als individuelles Recht aus. Er knüpft damit an den sozialen Trend der Individualisierung an. Zugleich verstärkt er diesen Trend, indem er das Format privater Religionsausübung normativ einfordert und auf das Unbehagen gegenüber religiösen Institutionen anspielt. Damit kann er das spezifisch Christliche bei der Bestimmung der Leitkultur vermeiden oder mindestens vage halten. Diese Rahmung macht die SVP attraktiv für das säkulare und individualistische Milieu der **Konfessions- bzw. Religionslosen**. Sie machen die am stärksten wachsende Bevölkerungsgruppe der Schweiz aus, mittlerweile 36% der Wohnbevölkerung. Sie sind in der SVP trotz ihres konservativen Images prominent vertreten.<sup>92</sup>

### 3.3.3 Empfehlungen für eine konstruktive Konfliktbearbeitung

Kapitel 3.2 hat gezeigt, dass die Interviewten – d.h. die politischen Akteure – ihre Positionen mit einer spezifischen Begründungslogik vertreten. Eine konstruktive Konfliktbearbeitung setzt voraus, dass diese Perspektiven nicht kategorisch abgelehnt, sondern zunächst als legitime, wenn auch widersprüchliche Standpunkte anerkannt werden. Durch **Empathie und Verständnis gegenüber den subjektiven Begründungslogiken** kann ein Klima des gegenseitigen Respekts geschaffen werden.<sup>93</sup>

---

schauung wird und die Religionsfreiheit der anderen beschränkt, lehnt er ab. (Stricker 81ff) Im Unterschied zu Lei würdigt er die kollektive Dimension der grundrechtlich garantierten Religionsfreiheit.

<sup>92</sup> Tanner, Pascal: Religionslose Personen in der Schweiz: Soziologisches Porträt einer wachsenden Bevölkerungsgruppe, in: Jörg Stolz u. a. (Hrsg.), Religionstrends in der Schweiz: Religion, Spiritualität und Säkularität im gesellschaftlichen Wandel, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2021, [online] doi:10.1007/978-3-658-36568-4, S. 65–82.

<sup>93</sup> Am 17. Juni 2024 reichte Hermann Lei seine Motion «Islamschulen an der Volksschule?» (vgl. S. 48) im Grossen Rat ein. Die Motion zielt darauf ab, die IRU-Projekte zu verhindern. Die Initianten der IRU-Projekte nahmen diese Intervention persönlich. Der Verfasser dieser Studie hinterfragte sich, ob allenfalls das Interview mit Lei der Anlass für die Motion gewesen sein könnte. Am 24. September kam es zu einem vertraulichen Treffen unter acht Augen in der Moschee von Frauenfeld. Es war Leis erster Besuch in einer Thurgauer Moschee. Die IRU-Vertreter gingen auf die sicherheitspolitischen Bedenken von Lei ein und versuchten zu zeigen, wie sie selbst Opfer islamistischer Gewalt sind und was sie dagegen unternehmen. Im Folgenden wird ein längerer Abschnitt aus dem Einladungsbrief zitiert.

«Müssen sich eine staatsrechtliche und identitäre Argumentation widersprechen? Bei Ihrer Argumentation stellt die Trennung von Staat und Religion ein wichtiges Prinzip dar. Diesem Kriterium entspricht in Ihrer Wahrnehmung *der Islam* nicht. *Der Islam* wird in Ihrer Argumentation zu einer identitären Kategorie. Gegen diese verallgemeinernde Zuschreibung können die Träger der IRU-Projekte machen, was sie wollen, sie sind stigmatisiert. Doch woher wissen Sie, dass die IRU-Verantwortlichen die Trennung von Staat und Religion nicht wollen? Ich nehme das Gegenteil wahr. Sehr wohl akzeptieren sie die Grundsätze von Demokratie und

Der strukturierte Vergleich der Positionen zur rechtlichen Ausgestaltung des IRU (3.3.1) sowie der Strategien zu ihrer Legitimierung (3.3.2) zielte darauf ab, Schnittmengen und Differenzen im Hinblick auf eine konstruktive Konfliktbearbeitung auszumachen. Auch wenn sich Parteien im öffentlichen Diskurs oft gegenseitig blockieren, existieren häufig Überschneidungen etwa bezüglich Werten wie Bildungsgerechtigkeit und sozialer Integration. Um das Aushandeln von politischer Legitimität zu fördern, sollten die IRU-Verantwortlichen vermehrt diese **gemeinsamen Werte betonen**. Statt den Fokus ausschliesslich auf den Konflikt um den IRU zu richten, sollten übergeordnete Bildungs- und Integrationsziele einbezogen werden. Durch dieses Reframing wird das Thema in einen Kontext gestellt, der zum einen die Interessen der kritisch eingestellten Parteien berücksichtigt, zum anderen die befürwortenden Parteien ihre Interessen proaktiv vertreten lässt. Mit diesem Reframing des Diskurses sowie der emphatischen Gesprächsführung können die IRU-Verantwortlichen dazu beitragen, den sozialen Konflikt zu deeskalieren, und darauf hinwirken, dass die öffentliche Debatte um den IRU weniger polarisiert und faktenbasiert geführt wird.

---

Rechtsstaatlichkeit und damit auch das Prinzip der Trennung von Religion und Staat.

Im Gegensatz zu Ihnen nimmt Regierungsrätin Monika Knill eine prozessorientierte und damit ergebnisoffene Position ein. Sie teilt zwar Ihre staatspolitischen Maximen, aber sie gibt den IRU-Projekten eine Chance, weil sie deren Projektbeschreibungen und Selbstdeklarationen Glauben schenkt. Dieses Vertrauen ist keineswegs blind, sondern die Projekte stehen unter Beobachtung und müssen sich an ihren Ansprüchen messen lassen. Im Falle von Kreuzlingen wurde dieses Vertrauen seit 14 Jahren nicht enttäuscht.

Es besteht in der Tat die Gefahr, dass sich Jugendliche radikalieren lassen. Es sind meist wohlstandsverwahrloste Jugendliche aus gutem Haus sowie junge Männer und Frauen mit Migrationshintergrund, die sich als Modernitätsverlierer verstehen. Die in ihrer Individualisierung überforderten Jugendlichen sind gefährdet, Opfer radikaler Ideologien zu werden. Über die sozialen Medien und Computerspiele suchen z.B. IS-Strategen gezielt Kontakt zu den meist sozial isolierten Jugendlichen. Mit Schwarz-weiss-Denken und Gewaltfantasien versuchen sie deren Minderwertigkeitsgefühle zu kompensieren. Die Jugendlichen erkennen einen vermeintlich sinnhaften Auftrag und geniessen die Angst der verhassten «Ungläubigen».

«Den Islam» gibt es im Thurgau nicht. Wir haben es im Thurgau in der Regel mit Moscheegemeinden zu tun, die intern viel an Aufklärung und Unterscheidung leisten. Sie verfügen über Erfahrung in der Abgrenzung gegenüber jihadistischen und salafistischen Einflussnahmen. Als Gemeinschaften verfügen sie über Kompetenzen der Bildung und der Unterscheidung, an welchen sich pubertierende Jugendliche im direkten sozialen Kontakt abarbeiten können. Bei der Begleitung der IRU-Lehrpersonen bin ich verschiedentlich Situationen begegnet, in denen die Kinder Deutungen von Ereignissen vortrugen, welche sie aus einschlägigen Plattformen der IS-Propaganda aufgeschnappt hatten. Diese konnten im Unterricht ausgiebig diskutiert und korrigiert werden.

Analog zu den Kirchen verfügen die Moscheegemeinden im Thurgau über Verfahren interner Meinungsbildung, die wegen des sozialen Austauschs zu differenzierteren Ergebnissen kommen als es spontanen Äusserungen einzelner (pubertierender) Muslime möglich ist. Entsprechend verfügen die Moscheegemeinden im Thurgau über ein integrierendes Potential. Dieses zu nutzen, scheint mir ein Gebot der Stunde. Wenn Sie es wünschen, kann ich gerne eine Begegnung arrangieren, in der wir uns zum Beispiel mit Rehan Neziri, dem Imam von Kreuzlingen, und Ilham Mustafi, dem Präsidenten der Moschee in Frauenfeld, in einem vertraulichen Rahmen austauschen können.»

Und schliesslich noch ein Vorschlag zu **einem konstruktiven Reframing des Issues Islam**. Statt den Islam ausschließlich als Auslöser gesellschaftlicher Spannungen zu präsentieren, sollte das Narrativ betonen, dass er ebenso eine Quelle von Werten und kulturellen Ressourcen darstellt. Der IRU soll nicht nur religiöses Wissen vermitteln, sondern auch ethische und humanitäre Werte wie Mitgefühl, Gerechtigkeit und Toleranz betonen, die in der Gesellschaft geschätzt werden. Dieser Perspektivenwechsel ermöglicht es, den Islam als Bereicherung und als Basis für integrative Bildungsprozesse zu sehen. Muslimische Bürgerinnen und Bürger sowie die mit ihnen sympathisierenden Personen müssen in diesem Framing ihre Anliegen nicht defensiv verteidigen, sondern können sie authentisch ins Spiel bringen.

Konstruktive Konfliktbearbeitung erfordert, den Islam in seiner Vielfalt abzubilden und **stereotypisierende Darstellungen** zu vermeiden. Das Narrativ sollte unterstreichen, dass es innerhalb des Islams ein breites Spektrum unterschiedlicher Sichtweisen und Interpretationen gibt. Dies schafft Raum für differenzierte Diskussionen und verhindert, dass der Diskurs auf vereinfachende Schwarz-Weiß-Malerei reduziert wird. Die Befürworter des IRU sind herausgefordert, Narrative zu finden, die das Verbindende betonen und in deren Rahmen der IRU mehr ist als nur ein Schulfach oder ein politisches Streitfeld:

- **IRU als Brücke zwischen Kulturen und Generationen**  
„IRU – Bildung, die verbindet, und Kulturen, die sich gegenseitig bereichern.“
- **Demokratie, Teilhabe und Empowerment**  
„Mit IRU lernen wir, gemeinsam zu denken, zu handeln und die Gesellschaft aktiv mitzugestalten.“
- **Bildung als Grundlage für gesellschaftlichen Fortschritt**  
„IRU: Ein Modell, das auf Erfahrungen aufbaut, Herausforderungen meistert und gemeinsam unsere Zukunft gestaltet.“
- **Eine integrative Vision der gesellschaftlichen Identität**  
„Durch den IRU entdecken wir, dass Vielfalt unser größter Schatz ist – für uns, für unsere Kinder und für die Zukunft unserer Gesellschaft.“

Ein knackiger Slogan stärkt das Narrativ. Beispielsweise:

- „IRU – Bildung verbindet, Vielfalt inspiriert.“
- „Gemeinsam durch Bildung – Gemeinsam für eine starke Zukunft.“
- „IRU: Brücke zur demokratischen und pluralistischen Gesellschaft.“

## 4 Zusammenfassung der Ergebnisse

### Ziele der Masterarbeit und Vorgehen

Der Verfasser der vorliegenden Masterarbeit beabsichtigte, aus einer Beteiligtenperspektive einen praktischen Beitrag zur konstruktiven Bearbeitung der sozialen Konflikte um den Islamischen Religionsunterricht im Kanton Thurgau (IRU) zu leisten. Zur Erforschung seines Gegenstandes verwendete er qualitative Methoden der Sozialforschung wie die evaluative Fallstudie sowie Experteninterviews.

1. **Einleitung (Kapitel 1):** Dazu stellte der Verfasser theoretische Grundlagen, zentrale Begrifflichkeiten und die für die religiöse Bildung relevanten rechtlichen Grundlagen zusammen.
2. **Rekonstruktion der pfadabhängigen Entwicklung (Kapitel 2):** Im zweiten Kapitel rekonstruierte der Verfasser die pfadabhängige Entwicklung der IRU-Projekte im Thurgau. Er evaluierte die Qualität der Problembearbeitung anhand der Entwicklung eines auf die Thurgauer Verhältnisse zugeschnittenen Lehrplans sowie anhand der Kontroverse, ob muslimische Lehrpersonen in der Schule ein Kopftuch tragen dürfen. Die soziale Akzeptanz des IRU bzw. seine politische Legitimität erwiesen sich seit den Anfängen als Herausforderung, auf welche die Projektverantwortlichen praktische Antworten finden mussten. Sie entschieden sich, ihre Anliegen selbst in den öffentlichen Diskurs und den politischen Entscheidungsprozess einzubringen. Sie verfolgten ihre Ziele mit einer rechtlich niederrangigen Strategie, welche mit lokalen Projekten ergebnisoffene Experimente schafft, die im Hinblick auf pragmatische Lösungen mit grösserer Reichweite weiterentwickelt werden können.
3. **Empirische Analyse und Diskursvergleich (Kapitel 3):** Der Verfasser dieser Studie führte mit je einer prominenten Person aus den im Kantonsparlament vertretenen Parteien Interviews durch. Sie wurden befragt zu ihren Wahrnehmungen und Stellungnahmen zum IRU. Dabei wurden die Dynamik des politischen Konflikts analysiert und Spielräume für politisch akzeptierte Konfliktbearbeitungen evaluiert. Dazu wurden die subjektiven Begründungslogiken der Befragten untersucht und deren Stellungnahmen im Vergleich zueinander diskutiert. Die Studie schließt mit einem Ausblick auf Handlungsoptionen für die am Konflikt beteiligten Akteure.

### Darstellung der Ergebnisse

Dieser methodische Ablauf – von der Kontextualisierung über die empirische Datenerhebung bis hin zur vergleichenden Analyse – liefert einen Einblick in die Diskursdynamiken und die Mechanismen der politischen Legitimation. Mit einer **analytisch hermeneutischen Methode** wurden die Transkriptionen der **Leitfaden-gestützten Interviews** interpretiert. In einem ersten Schritt wurden die Stellungnahmen der Parteienvertreter im Hinblick auf ihre je spezifischen Begründungsstrategien vorgestellt. Sie zu kennen, kann

für die Verständigung mit der jeweiligen Partei von Bedeutung sein. In einem zweiten Schritt wurden die Diskursstrategien der Parteien miteinander verglichen und narrative Muster der strategischen Kommunikation herausgearbeitet.

- **Historisch-institutionelle Prägung:** Die Rekonstruktion der pfadabhängigen Entwicklung (Kapitel 2) zeigt, dass der IRU historisch in einem spezifischen institutionellen und gesellschaftlichen Rahmen eingebettet ist. Dieser prägt sowohl die institutionellen Strukturen als auch die Dynamik der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung.
- **Dominanz negativer Framing-Strategien:** Die empirische Analyse zeigt auf, dass der öffentliche Diskurs durch eine negative Rahmung geprägt ist. In ihren Stellungnahmen modulieren die Kritiker des IRU den Islam mit Narrativen des Fremden, das die Leitkultur bedroht, während die befürwortenden Interviewten häufig in strategischer Passivität verharren.
- **Potenzial eines konstruktiven Reframings:** Die Ergebnisse legen nahe, dass ein neues, wertebasiertes Narrativ den bestehenden Konflikt deeskalieren und die Handlungsfähigkeit der befürwortenden Gruppen stärken kann.

Ich verfasste diese Masterarbeit als Mitinitiant und Koordinator des Islamischen Religionsunterrichts im Kanton Thurgau. Mit **partizipativer Forschung** verfolgte ich das praktische Anliegen, den Bestand der IRU-Projekte zu sichern sowie ihre Weiterentwicklung zu fördern. Ich hoffe, es ist mir gelungen, einen authentischen und plastischen Einblick in die pfadabhängige Entwicklung der IRU-Projekte zu geben. Die Nähe zum untersuchten Thema erwies sich als Segen und Fluch zugleich. Als Insider hatte ich Zugang zu Quellen und Personen, die einem externen Forscher verborgen blieben. Am eigenen Leib erlebte ich Aufbrüche und Blockierungen.<sup>94</sup>

Eine Gefahr partizipativer Forschung kann sein, die **Rolle einzelner Akteure überzubewerten**. Wenn man als aktiver Teil des Forschungsfeldes zu stark an die eigene subjektive Erfahrung gekoppelt ist, besteht die Gefahr, dass man Interventionseffekte oder positive Ergebnisse der eigenen Tätigkeit überschätzt. Aber auch das **Überbewerten der Rolle anderer Akteure** kann zu Verzerrungen führen, bei denen das komplexe Zusammenspiel institutioneller, struktureller und historischer Faktoren vernachlässigt wird. Durch mein methodisches Vorgehen versuchte ich, dieser Gefahr entgegenzuwirken und die kontextuellen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen.

---

<sup>94</sup> Die Motion, mit der Hermann Lei die IRU-Projekte mit einem klugen Zug schachmatt legen wollte, nahm ich persönlich. Später quälte mich der Gedanke, ob allenfalls mein Interview ihn auf die Idee gebracht haben könnte, seine Motion zu lancieren (siehe S. 48). Schliesslich lud ich Hermann Lei zu einem Besuch in die Frauenfelder Moschee ein (vgl. Fussnote 93), wo wir uns im vertraulichen Gespräch zu acht über seine Motion, den IRU-Lehrplan sowie seine sicherheitspolitischen Bedenken austauschten.

## 4.1 Fazit - Handlungsperspektiven für die wichtigsten Akteure im Kanton Thurgau

Die politischen Interventionen gegen den islamischen Unterricht im Kanton Thurgau (IRU) hatten immer wieder eine traumatisierende Wirkung auf die IRU-Verantwortlichen. Diese Arbeit kann dazu beitragen, die politische Schockstarre zu lösen und eine realistische Sicht auf die nicht nur günstigen Rahmenbedingungen zu gewinnen. Dadurch werden die Optionen für die Weiterentwicklung der Projekte vielfältiger. Der IRU an der öffentlichen Schule ist zu einer Option geworden, für die es gute Gründe gibt, deren rechtliche Rahmenbedingungen aber deutlich zweckmässiger und entgegenkommender sein könnten. Die Aussicht auf strategische Alternativen der religiösen Bildung muslimischer Kinder kann die Fantasie für Problemlösungen anregen. Im Sinne eines Brainstormings sollen Handlungsoptionen gesammelt und nach Akteuren geordnet werden.

### 4.1.1 Klärung der rechtlichen Grundlagen durch Exekutive und Legislative

Im Zusammenspiel von Exekutive und Legislative soll geklärt werden, **wie hoch- oder niederrangig der IRU rechtlich geregelt werden soll.**

Die IRU-Initianten, die sich stark am Modell des konfessionellen Religionsunterrichts der Kirchen orientierten, gingen in den Anfängen davon aus, dass der Zugang zur Volksschule langfristig über die **öffentlich-rechtliche Anerkennung** geregelt werden müsse. Entsprechend verstanden sie die Pilotphase als Etappe, während der die Kriterien und Formen der Anerkennung geklärt werden. Die Vorstellung bzw. der Wunsch einer raschen Anerkennung erwiesen sich politisch allerdings als naiv.

Heute favorisieren vor allem jene Parteien eine Regulierung des IRU über die öffentlich-rechtliche Anerkennung, welche den IRU und seine Projekte ablehnen. Mit hochrangigen Regulierungen auf der Ebene der Kantonsverfassung (siehe S. 48) oder des Schulgesetzes (Motion Hermann Lei, siehe S. 48) streben sie Plebiszite an, die einen hohen Legitimitätsdruck schaffen und zeitnah negative demokratische Entscheidungen herbeiführen wollen.

Die aktuell **geltende rechtliche Regelung des IRU im Kanton Thurgau** stützt sich auf eine schwache Legitimation, schafft Rechtsunsicherheit und verlangt von den IRU-Trägern eine hohe Unsicherheitstoleranz. **Gesetzgeberische Verfahren** könnten Klarheit schaffen durch Änderungen entweder der kantonalen **Verfassung** (öffentlich-rechtliche Anerkennung der islamischen Religionsgemeinschaften), durch Änderungen des **Schulgesetzes** (Regeln für den Zugang von Religionsgemeinschaften zum konfessionellen Religionsunterricht) oder durch kantonale Behördenverordnungen oder Erlasse.

Die IRU-Träger plädieren mittlerweile für eine **niederrangige rechtliche Regelung** nach dem Modell der **pragmatischen Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften**. In ihrer Stellungnahme zur Motion Lei zuhanden des Regierungsrates verweisen sie auf das wegweisende Modell «Staat und Religion», welches am 8. Dezember 2024 der Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigte. Die Solothurner Exekutive wählt ein

religionspolitisches Vorgehen, das von der bestehenden religiösen Landschaft ausgeht und die Religionsgemeinschaften in die gesellschaftliche Verantwortung nimmt. Dabei werden deren gesellschaftliche Leistungen in einen übergeordneten rechtlichen Rahmen gestellt und die Schnittstellen zu staatlichen Leistungen bestimmt.

Auch für den Kanton Thurgau schlagen die IRU-Träger eine rechtlich niederrangige Regulierung durch die Exekutive (Regierungsrat) vor. Diese stützt sich auf die Grundrechtskonformität der Bundesverfassung. Mit Blick auf die verschiedenen gemeinsamen Querschnittsaufgaben von Staat, Regelstrukturen und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften bestimmt der Regierungsrat die Felder, auf denen eine Kooperation zielführend erscheint. Er verankert diese normativ, indem er die Voraussetzungen für die **Kooperation mit den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften** festlegt und die Kriterien für die Erbringung von öffentlichen Leistungen definiert.

Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen, öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften umfasst heute bereits in verschiedenen Kantonen bewährte Bereiche wie (1) den konfessionellen Religionsunterricht in der Schule, (2) die Seelsorge in öffentlichen Institutionen des Gesundheitswesens, des Justizvollzugs, des Asylbereichs oder (3) das Bestattungswesen. Im Rahmen des Kooperationsmodells können sie nachhaltig und zusammenhängend gelöst werden.

Jene Interviewten, die den IRU-Projekten wohlgesinnt sind, räumen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der islamischen Religionsgemeinschaften politisch mindestens mittelfristig keine Chance ein. Sie erachten diese allerdings auch nicht als notwendig und setzen auf pragmatische niederrangige Regelungen. So ermöglicht die heute geltende Rechtslage flexible Lösungen in der Autonomie der Schulgemeinden.

Die Auslegung der geltenden Rechtslage durch das zuständige **Departement für Erziehung und Kultur** stützt sich auf eine prekäre Legitimierung (siehe S. 46) und schafft einen Kontext, der für die Ausbildung von tragfähigen organisatorischen Strukturen der IRU-Projekte und ihre Weiterentwicklung in Richtung Schulgemeinde-übergreifende Lösungen wenig förderlich ist (siehe S. 90). Die IRU-Träger wünschten sich eine entgegenkommende rechtliche Regulierung auf kantonaler Ebene. Diese sollte für alle Religionsgemeinschaften klären, nach welchen formalen Kriterien bzw. Bedingungen die Religionsgemeinschaften zum konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zugelassen werden können. Die lokalen Schulgemeinden mit einem gewissen Anteil an muslimischen Schülerinnen und Schülern bekämen damit formalrechtliche Richtlinien und Richtwerte, nach denen sie IRU-Projekte zulassen können.

Für eine pragmatische, aber grundrechtverträgliche Regulierung des IRU im Kanton Thurgau wären folgende Massnahmen zielführend:

- Der Regierungsrat erlässt verbindliche Kriterien, nach denen er mit den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten will. Er definiert die Felder, auf denen ihm eine Kooperation mit den muslimischen Trägern zielführend erscheint (z.B. konfessioneller Religionsunterricht in der Volksschule, muslimische Seelsorge in staatlichen Einrichtungen wie z.B. bei der Seelsorge im Gesundheitswesen, Justizvollzug, Asylwesen usw.).

- Der Regierungsrat erlässt verbindliche Richtlinien für die Zulassung von Religionsgemeinschaften zum konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Diese Richtlinien gewährleisten klare Rahmenbedingungen und können bei Verstößen mit Sanktionen belegt werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Fehlverhalten einzelner Akteure nicht die gesamte IRU-Initiative infrage stellt. Als Grundlage für diese Richtlinien können die bisher freiwillig erlassenen Selbstverpflichtungen der IRU-Trägerorganisationen dienen.
- Das Departement für Erziehung und Kultur empfiehlt den lokalen Schulbehörden in Gemeinden mit einem hohen Anteil an muslimischen Schülerinnen und Schülern die Umsetzung von IRU-Projekten.
- Das Departement für Erziehung und Kultur benennt eine zuständige Behörde oder legt ein Verfahren zur Evaluation und Kontrolle der aufgeführten Kriterien fest.
- Das Departement für Erziehung und Kultur fördert insbesondere regionale, schulgemeindeübergreifende Lösungen für den konfessionsorientierten islamischen Religionsunterricht. Nur solche übergreifenden Konzepte gewährleisten, dass Kinder kleinerer Religionsgemeinschaften flächendeckend die Möglichkeit haben, ihren Glauben am Lernort Schule kennenzulernen und weiterzuentwickeln.
- Das Erziehungsdepartement prüft, in welcher Form die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für den islamischen Religionsunterricht gezielt unterstützt werden kann.

#### 4.1.2 Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen

- Sie spielen eine entscheidende Rolle, ob und in welchem **Klima** islamischer Religionsunterricht in der Schulgemeinde möglich ist. Von der Kultur der jeweiligen Schulgemeinde hängt es ab, ob die beteiligten Lehrpersonen ihre unterschiedliche Verantwortung entweder im Rahmen des bekenntnisorientierten Religionsunterrichtes oder des religionskundlichen Unterrichts als (feindselige) Konkurrenz oder als wertvolle Ergänzung wahrnehmen.
- Sie nutzen das Angebot von **kompetenten Lehrpersonen** mit muslimischem Hintergrund, um Themen und Konflikte im schulischen Alltag zu klären, z.B. Dispensen wegen religiösen Festen und Bräuchen, Kleidervorschriften, Gestaltung von (interreligiösen) Ritualen bei Festtagen oder Katastrophen usw.
- Insbesondere von der Bereitschaft der lokalen Schulbehörde hängt ab, ob **Schulgemeinde-übergreifende Lösungen** möglich werden und wie Leistungen der involvierten Schulgemeinden untereinander abgeglichen werden.

#### 4.1.3 Muslimische Akteure: Moscheegemeinden und ihre Dachverbände (z.B. DIGO)

Den Moscheen bieten sich **verschiedene Möglichkeiten, die Bildung muslimische Kinder zu fördern**. Die einzelnen Formate erfordern unterschiedliche Organisationsformen, sie sind aber auch kombinierbar.

##### a. IRU als konfessioneller Unterricht am Lernort Schule

Damit das Potenzial an Bildung, Integration und Inklusion des IRU genutzt werden kann, sind entgegenkommende Massnahmen der Volksschule notwendig (vgl. 4.1.1). Die organisatorischen Aufwendungen der Moscheegemeinden stehen sonst in einem prekären Verhältnis zum Erfolg.

##### b. Kooperation mit Verantwortlichen des religionskundlichen Unterrichts

Die Moscheegemeinden verzichten auf den eigenständigen Auftritt am Lernort Schule und setzen auf lose Formen der **Kooperation mit den Verantwortlichen des religionskundlichen Unterrichts** im Auftrag der zur Neutralität verpflichteten Schule: Sie tun dies durch die Zulieferung von Ideen und Materialien sowie die Beauftragung einer Ansprechperson, welche die Kontakte zur öffentlichen Schule koordiniert und eine Triage der Anfragen vornimmt.

- **Dieses Modell ist vor allem für kleinere Religionsgemeinschaften attraktiv, die längerfristig nicht über hinreichende Ressourcen verfügen, in eigener Verantwortung einen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule zu organisieren.**
- **Mit der loserer Kooperation nach dem zweiten Modell werden die Kontakte zum Lernort Schule weitmaschiger und brechen im ungünstigeren Fall ganz ab.** Wenn die religiösen Akteure über keine von ihnen verantworteten Gefässe an der öffentliche Schule mehr verfügen, werden dadurch Ressourcen frei, um Moschee-interne Angebote zu aktivieren, die mit anderen Aktivitäten der Moscheen (Kinder- und Jugendarbeit) kombiniert werden können (vgl. unten die Projekte der Lernplattform mupid.ch).

##### c. Unterricht in den Moscheen

Die Moscheegemeinden konzentrieren sich auf den konfessionsorientierten Unterricht in den Moscheen oder auf Moschee-übergreifenden Lernplattformen ausserhalb der öffentlichen Schule.

Die strukturellen Schwächen des IRU könnten dazu führen, dass muslimische Religionsgemeinschaften sich vom Lernort Schule zurückziehen und den Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler in ihren Einrichtungen selbst organisieren (zum Beispiel die türkisch-islamische Lernplattform <https://mufid.ch> in Basel und später auch in Rümlang, ZH). Auf dieser Plattform sind mehrere Imame und Lehrpersonen aus dem Thurgau vertreten.

Die Selbstorganisation des islamischen Unterrichts ausserhalb der öffentlichen Schule ermöglicht flexible Lösungen wie:

- **Alle Klassen** (1-6) können berücksichtigt und je nach Bedarf die Angebote flexibel ausgebaut oder reduziert werden.
- Mufid.ch ist Schulgemeinden-übergreifend organisiert und kann auch für muslimische Schülerinnen und Schüler aus **Gemeinden mit einem kleinen Anteil muslimischer Bevölkerung** islamischen Unterricht anbieten.
- Die Schulgemeinden-übergreifende Organisation ist **flexibel in der zeitlichen Ansetzung** des Islam-Unterrichts (z.B. Mittwochnachmittag, Samstag oder Sonntag).
- Die **Ressourcen der Lehrpersonen** können multifunktional und effizient eingesetzt werden. Der Religionsunterricht kann mit anderen Angeboten **kombiniert** und ausgebaut werden (Erwachsene und Kinder, Nachhilfeunterricht in anderen Fächern, Religionsunterricht und Kinder- bzw. Jugendanimation).

Wenn die Moscheegemeinschaften und ihre Verbände den islamischen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule weiterentwickeln wollen, dann sind **Reformen des IRU notwendig**:

- Die Moscheegemeinschaften und ihre Verbände müssen ihre politische Zurückhaltung aufgeben und sich durch **Lobbyarbeit** für günstigere rechtliche Rahmenbedingungen einsetzen.
- Die **Rekrutierung der Lehrpersonen** aus der Berufsgruppe der Imame sollte überdacht werden. Auf die Imame kommen immer weitere Aufgaben zu wie z.B. die Seelsorge in öffentlichen Institutionen oder Rituale beim Abschied von Verstorbenen, die ihre Ressourcen stark beanspruchen. Die Rekrutierung der Lehrpersonen müsste auf andere Personengruppen ausgeweitet werden, die fachlich und methodisch auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Frauen könnten so professionelle Aufgaben im Auftrag der Moscheegemeinschaften übernehmen. Mit der Ausweitung der Personengruppe könnte auch den Anforderungen an die Deutschkenntnisse der Lehrpersonen besser entsprochen werden.
- Im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung der muslimischen Schülerinnen und Schüler mit religionspädagogischen Angeboten, müssten die Moscheegemeinschaften untereinander ihre **räumlichen Zuständigkeiten** klären. Die Allokation bzw. Zuordnung des islamischen Unterrichts auf die Schulgemeinden, an denen Standorte von Moscheen auszumachen sind, ergibt einen Flickenteppich mit weiten nicht versorgten Gebieten.

#### 4.1.4 Christliche Landeskirchen und ihre Institutionen

Die gegen den IRU gerichteten politischen Motionen von Daniel Wittwer und Hermann Lei (siehe S. 48) forderten, den Zutritt zum konfessionellen Unterricht an der Volksschule auf die christlichen Kirchen oder die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zu beschränken. Sie setzten sich damit dem Vorwurf aus, die **christlichen Landeskirchen zu**

**privilegieren.** Doch diese scheinen diese religionspolitische Privilegierung aus sozialetischen und rechtsstaatlichen Überlegungen nicht zu wollen. Denn die Kirchen bekennen sich zum Grundrecht der Religionsfreiheit (z.B. in der Erklärung des 2. Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit), das für alle Menschen ohne Ansehen der Person (Röm 2,11) gilt. Sie erwarten von der Politik eine faire, nicht-diskriminierende Regelung, welche dem in der Verfassung garantierten Grundsatz der Rechtsgleichheit der Person und der Religionsfreiheit jedes Menschen entspricht.

Ob die islamischen Religionsgemeinschaften eine öffentlich-rechtliche Anerkennung anstreben sollen oder wollen, ist eine offene Frage. Diese hochrangige Form der öffentlich-rechtlichen Anerkennung regelt das Verhältnis zwischen dem säkularen Staat und den christlichen Glaubensgemeinschaften. Mit diesem Rechtsstatut setzte der Staat den konfessionellen Frieden zwischen den rivalisierenden christlichen Konfessionen durch. Ob und in welcher Form diese religionspolitische Lösung Bestand haben wird, ist heute zumindest aus zwei Gründen umstritten. In unserer Gesellschaft nahm die kulturelle und religiöse Vielfalt in den letzten 30 Jahren markant zu. Gleichzeitig verloren die christlichen Kirchen an gesellschaftlicher Bedeutung. Entsprechend sind heute flexiblere und pragmatischere Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zu prüfen.

Die Moscheegemeinden und ihre Dachverbände sollten sich darüber verständigen, welche **Formen der Kooperation mit den staatlichen und parastaatlichen Institutionen** sie anstreben und welche Form der Anerkennung dazu am besten passt. (vgl. S. 20) Das Ziel der öffentlich-rechtlichen Anerkennung dürfte auf entschiedenen politischen Widerstand stossen und mögliche Formen der Kooperation mit staatlichen Institutionen auf Jahrzehnte blockieren. Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften sind deshalb darauf angewiesen, dass bei anstehenden Problemen rechtlich niederrangige und kreative Lösungen mit der Exekutive gefunden werden. Diese haben auch ohne formelle Anerkennung eine indirekte Anerkennungswirkung (z.B. die IRU-Schulprojekte oder die Seelsorge in öffentlichen Institutionen wie Spitälern, Asylzentren, Gefängnissen usw.). Solche rechtlich niederrangigen Problemlösungen dürfen allerdings nicht willkürlich sein. Das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot schreibt vor, dass die staatlichen Akteure ihre gesetzgeberischen und einzelfallweisen Handlungen sachlich begründen müssen.

Die christlichen Landeskirchen und ihre Fachstellen sind verlässliche Kooperationspartner der Moscheegemeinden. Es gibt vielfältige episodische Kontakte auf lokaler und kantonaler Ebene, wie etwa gegenseitige Einladungen und interreligiöse Gespräche. Formen der Zusammenarbeit haben sich vor allem im Bereich des IRU ergeben.

- Die **religionspädagogischen Fachstellen** der Landeskirchen leisten bereits heute wertvolle Dienste bei der Aus- und Weiterbildung der muslimischen Lehrpersonen sowie bei der Qualitätssicherung des muslimischen Unterrichts (Evaluation, Lehrplanentwicklung). (Siehe S. 38)
- Sowohl in Kreuzlingen als auch in Romanshorn leisteten Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen wertvolle Hebammen-Dienste bei der Initiierung des islamischen Unterrichts in der Primarschule.

- Im konkreten Schulalltag sind es vor allem die **Katechetinnen**, die den interreligiösen Austausch pflegen und das gegenseitige Vertrauen stärken.

#### 4.1.5 Interreligiöser Arbeitskreis im Kanton Thurgau, Runder Tisch der Religionen

Diese beiden interreligiösen Plattformen spielten eine wichtige Rolle bei der Lancierung und Vernetzung der IRU-Projekte in Kreuzlingen, Romanshorn und Bürglen. Seit Sommer 2023 koordiniert der Präsident des Interreligiösen Arbeitskreises im Kanton Thurgau (IATG), gleichzeitig Verfasser dieser Studie, die Projekte des Islamischen Religionsunterrichts auf kantonaler Ebene im Auftrag und in Absprache mit den Trägervereinen der IRU-Projekte sowie mit dem Dachverband Islamischer Organisationen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO). In einer heiklen Entwicklungsphase des IRU ist dieses ehrenamtliche Mandat auf drei Jahre befristet und dauert vom Juni 2023 bis zum Sommer 2026. Zusammen mit dem Vorstand IATG setzt er dieses Mandat um, indem er

- Möglichkeiten für weitere IRU-Projekte im Thurgau prüft und initiiert (in Schulgemeinden mit einem Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler von ca. 15% und mehr) und die IRU-Projekte miteinander vernetzt
- die politische Klärung der rechtlichen Grundlagen des islamischen Unterrichts im Kanton Thurgau anstösst und inhaltliche Beiträge dazu einbringt
- konkrete vertrauensbildende Massnahmen entwickelt und fördert: Evaluation und Begleitung des Unterrichts, didaktische und theologische Weiterbildung der Lehrpersonen, Entwicklung einer kompetenzorientierten Lehrplanung (religionspädagogisches Profil).

Mit dieser **Masterarbeit** versuchte der Autor, die Entwicklung der IRU-Projekte in einer heiklen Phase zu reflektieren. Dazu dokumentiert er ihre Geschichte und kann von Erfahrungen und Problemlösungen berichten, die als Handlungsvorschläge oder Best Practices für künftige Projekte von Nutzen sein können. Um eine Aussensicht zu erhalten, interviewt er prominente Vertreterinnen und Vertreter der Kantonalparteien, und fragt sie, wie die strukturellen Probleme des IRU durch regulatorische Massnahmen gelöst werden könnten. Dabei muss er feststellen, wie kontrovers seine Gesprächspartner die soziale Akzeptanz und die politische Legitimität des IRU beurteilen. In ihren Begründungen und Narrativen lernt er unterschiedliche Weltanschauungen und Interessen kennen. Im Verlaufe der Transkription übt er sich in Respekt vor ihren Lebensauffassungen und politischen Programmen. Er kann sie gelten lassen und sucht nach Wegen konstruktiver Konfliktbearbeitung. Er wird nur einen Teil dessen bekommen, was er möchte. Aber um Lösungen für den IRU zu ringen, macht zunehmend Freude.

Ab Sommer 2026 wird der Interreligiöse Arbeitskreis nur noch beratende Aufgaben übernehmen. Die Verantwortung, die Entwicklung des IRU zu planen, wird an die Träger der IRU-Projekte zurückgehen. Am Strategie-Workshop vom 15. Februar 2025 berieten die IRU-Verantwortlichen gemeinsam, wie diese Übergabe organisiert werden kann.<sup>95</sup>

---

<sup>95</sup> Vgl. dazu im Anhang: 7. Strategie-Workshop für IRU-Verantwortlich

## Literaturverzeichnis

- Aeschbach, Mirjam: Kontext: Die Schweiz und ihre ›Anderen‹, in: transcript Verlag eBooks, 19.12.2023, [online] doi:10.1515/9783839470015-004, S. 45–74.
- Aeschlimann, Lisa: Schweizer Demokrat erneut wegen Rassismus verurteilt, in: Tages Anzeiger, 02.03.2018.
- Aubry, Carla: Religion in der Schule, in: André Salathé/Reto Friedmann (Hrsg.), Zwei Himmel über dem Thurgau. Zum Verhältnis von Kirche und Staat vom 18. bis 21. Jahrhundert, ISBN 978-3-9524186-7-3, 2019.
- Badawia, Tarek/Said Topalovic/Aida Tuhčic: Von einer »Phantom-Lehrkraft« zum »Mister Islam«, in: Forum, Bd. 1, Nr. 1, 01.01.2022, [online] doi:10.5771/2748-923x-2022-1-27, S. 27–48.
- Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport: Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung, in: Bildungsplan der Grundschule 2016, 2015, [online] <https://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/RISL> (abgerufen am 01.02.2025).
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Fachlehrplan für den Schulversuch Islamunterricht an der Bayerischen Grundschule, 12.07.2004, [online] [https://www.viuk.ch/new/files/Lehrplan\\_Bayern\\_-\\_Grundschule.pdf](https://www.viuk.ch/new/files/Lehrplan_Bayern_-_Grundschule.pdf) (abgerufen am 01.02.2025).
- Behloul, Samuel-Martin: Islam-Diskurs nach 9/11. Die Mutter aller Diskurse? Zur Interdependenz von Religionsdiskurs und Religionsverständnis, in: Wolfgang W. Müller (Hrsg.), Christentum und Islam, Schweiz: Edition NZN, o. D., S. 229–268.
- Bleisch, Petra: „Fall Therwil“ – (Nicht-)Händeschütteln in der Schule als Frage berufsethisches Handelns, in: Zeitschrift für Religionskunde, Nr. 3/2016, 03.11.2016, [online] doi:10.26034/fr.zfrk.2016.035, S. 102–107.
- Bleisch, Petra: „Religion(en)“ im Lehrplan 21 – religionswissenschaftliche Betrachtungen und religionskundendidaktische Folgerungen, in: Zeitschrift für Religionskunde, Nr. 1/2015, 13.10.2015, [online] doi:10.26034/fr.zfrk.2015.004, S. 63–71.
- Bleisch, Petra/Séverine Desponds/Nicole Durisch Gauthier/Katharina Frank: Zeitschrift für Religionskunde: Begriffe, Konzepte, Programmatik / Revue de Didactique des Sciences des Religions: Notions, Concepts, Intentions, in: Zeitschrift für Religionskunde / Revue de Didactique des Sciences des Religions, Bd. 1/2015, 2015, [online] <https://www.zfrk-rdsr.ch/article/view/3841/3471>.
- Boehme, Katja: Interreligiöses Begegnungslernen – ein Weg in die Zukunft, in: Feinschwarz. Theologisches Feuilleton, 17.05.2024, [online] <https://www.feinschwarz.net/interreligioeses-begegnungslernen-ein-weg-in-die-zukunft/>.
- Bundesamt für Justiz: Föderalismus, o. D., [online] <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/foederalismus.html#context-sidebar> (abgerufen am 02.04.2025).

- Cattacin, Sandro/Cla Reto Famos/Michael Duttweiler/Hans Mahnig: Staat und Religion in der Schweiz: Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen, in: Chrome-  
extensi-  
on://Efaidnbmnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.ekr.admin.ch/pdf/staat\_religion\_g  
esamt\_def-d3fa2.pdf, Eine Studie im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Ras-  
sismus, 2003.
- Cortesi, Antonio: Islam-Unterricht in der Staatsschule, in: Tages-Anzeiger, 16.12.2009, S.  
4.
- Deutscheschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz: Lehrplan 21: Fachbereich Natur,  
Mensch, Gesellschaft, 2015, [online] [https://v-  
fe.lehrplan.ch/container/V\\_FE\\_DE\\_Fachbereich\\_NMG.pdf](https://vfe.lehrplan.ch/container/V_FE_DE_Fachbereich_NMG.pdf) (abgerufen am 30.03.2025).
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR): Staat und Religion in der Schweiz –  
Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen, in: [www.ekr.admin.ch](http://www.ekr.admin.ch), 2003, [online]  
<https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d108/1034.html> (abgerufen am 02.04.2025).
- Eine Schweiz - viele Religionen: in: transcript Verlag eBooks, 31.12.2007, [online]  
doi:10.1515/9783839405246.
- Engi, Lorenz: Die politische Neutralität der Schule, in: Sui Generis, 24.07.2019, [online]  
doi:10.21257/sg.102.
- Engi, Lorenz: Die religiöse und ethische Neutralität des Staates: Gehalt und praktische  
Bedeutung eines Grundsatzes des schweizerischen Staatsrechts, Zürich, Basel, Genf,  
Schweiz: Schulthess, 2017.
- Engi, Lorenz: Lehrplan 21 und schulischer Religionsunterricht, in: Schweizerisches Zentral-  
blatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 121, 2020, S. 583–598.
- Engi, Lorenz: Religion in der Schule: Ein rechtlicher Überblick, in: IR-Paper 7, 2022.
- Franken, Leni/Patrick Loobuyck: Neutrality and impartiality in RE: an impossible aim? in:  
British Journal Of Religious Education, Bd. 39, Nr. 1, 10.08.2016, [online]  
doi:10.1080/01416200.2016.1218219, S. 1–6.
- Gärtner, Christel: Ulrich Oevermann: Ein Modell der Struktur von Religiosität. Zugleich ein  
Strukturmodell von Lebenspraxis und sozialer Zeit (1995), in: Wiesbaden, Springer  
eBooks, 01.01.2019, [online] doi:10.1007/978-3-658-15250-5\_52, S. 469–479.
- Germann, Michael/Cornelius Wiesner: Schule und Religion in der Entwicklung des Schul-  
wesens in Deutschland, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Nr. 61/2013, o. D.,  
[online] doi:10.5771/0034-1312-2013-4-396, S. 396–424.
- Gürgün, Yakup: Potentiale des islamischen Religionsunterrichts (IRU) für die Integration  
von muslimischen Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, Freiburg (Schweiz), Schweiz:  
Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), 2023, [Masterarbeit].
- Haußmann, Werner: Boehme, Katja (2023). Interreligiöses Begegnungslernen. Grundle-  
gung einer fächerkooperierenden Didaktik von Weltansichten. Freiburg: Herder. ISBN: 978-  
3-451-38769-2. in: Religionspädagogische Beiträge, Bd. 47, Nr. 1, 26.03.2024, [online]  
doi:10.20377/rpb-290, S. 151–152.
- Heimbach-Steins, Marianne: Religionspolitik und Religionsfreiheit in sozialetischer Per-  
spektive, in: Antonius Liedhegener/Jens Köhrsen (Hrsg.), Religion - Wirtschaft - Politik.

- Wege zur transdisziplinären Forschung, 1. Aufl., Pano / Nomos, 2024, [online] <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748916154-161/religionspolitik-und-religionsfreiheit-in-sozialethischer-perspektive?page=0>, S. 161–187.
- Heinelt, Hubert: Policy und Politics. Überlegungen zum Verhältnis von Politikinhalt und Politikprozessen, in: VS Verlag für Sozialwissenschaften eBooks, 01.01.1993, [online] doi:10.1007/978-3-663-01473-7\_14, S. 307–327.
- Hochuli, Brigitta: Vom Hinterhof ins Klassenzimmer, in: St. Galler Tagblatt, Ausgabe Thurgau, 07.09.2009, S. 25.
- Hofmeister, Christian: Erkenntnisse zur Fallstudienmethode aus der Sicht der Lehr-Lernforschung, in: Business Cases in der Hochschullehre. Eine Analyse des didaktischen Designs betriebswirtschaftlicher Fallstudien, Wiesbaden, Springer Fachmedien, 2021.
- Humanrights.ch: Nationale Rechtsquellen zu Religion und Religionsgemeinschaften, in: humanrights.ch, 2023, [online] <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/religion/dossier-religionsrecht/rechtsgrundlagen-religionsrecht/nationale-rechtsquellen-religion-religionsgemeinschaften> (abgerufen am 02.04.2025).
- Institut für Religionsrecht: Themen | Institut für Religionsrecht | Universität Freiburg: in: <https://www.unifr.ch/ius/religionsrecht/de/faq/> (abgerufen am 29.03.2025).
- Interreligiöser Arbeitskreis im Kanton Thurgau: o. D., [online] <https://www.thurgau-interreligioes.ch> (abgerufen am 02.04.2025).
- Kappus, Elke-Nicole: Islamischer Religionsunterricht im Schulhaus. Ein Projekt in Kriens und Ebikon: Ein Evaluationsbericht, in: [https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/050202\\_evaluation\\_religionsunterricht.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/050202_evaluation_religionsunterricht.pdf), Biel, Schweiz: Swiss Academy für Development (SAD), 2004, [online] [https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/050202\\_evaluation\\_religionsunterricht.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/050202_evaluation_religionsunterricht.pdf) (abgerufen am 30.12.2024).
- Khalfaoui, Mouez: Islamunterricht im europäischen Kontext. Gibt es einen »Euro-Islam« in der Schule? in: VS Verlag für Sozialwissenschaften eBooks, 01.01.2010, [online] doi:10.1007/978-3-531-92237-9\_13, S. 235–253.
- Kiefer, Michael: Islamische Quellen in staatlichen Lehrplänen für den Islamunterricht: Auswahlkriterien, Präsentation und Kontext, in: transcript Verlag eBooks, 31.12.2009a, [online] doi:10.1515/9783839412220-003, S. 37–58.
- Kiefer, Michael: Islamische Quellen in staatlichen Lehrplänen für den Islamunterricht: Auswahlkriterien, Präsentation und Kontext, in: transcript Verlag eBooks, 31.12.2009b, [online] doi:10.1515/9783839412220-003, S. 37–58.
- Koenig, Matthias: Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht, Bd. 62, Nr. 4, 01.01.2017, [online] doi:10.1628/004426917x15121185098835, S. 389.
- Kramer, Michael: Ein österreichischer Islam für Schulen? Rechtssoziologische Erkenntnisse zum Islam und islamischen Religionsunterricht in Wiener Mittelschulen, Wiesbaden, Springer VS, 2023.

Kress, Hartmut: Religionsunterricht oder Ethikunterricht? Entstehung des Religionsunterrichts - Rechtsentwicklung und heutige Rechtslage - politischer Entscheidungsbedarf, 01.01.2022.

Langenfeld, Christine/Volker Lipp/Irene Schneider: Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven, 01.06.2005, [online] doi:10.17875/gup2005-112.

Lehrplan 21: Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz, 2024, [online] <https://www.lehrplan21.ch/> (abgerufen am 16.09.2024).

Liedhegener, Antonius: Bund - Kanton - Gemeinde: Religionspolitik in der Schweiz seit 1990, in: Julia Hänni/Sebastian Heselhaus/Adrian Loretan (Hrsg.), Religionsfreiheit im säkularen Staat. Aktuelle Auslegungsfragen in der Schweiz, in Deutschland und weltweit, 1. Aufl., Zürich / St. Gallen, Schweiz: Dike, 2019, S. 151–166.

Liedhegener, Antonius: Politik und Religion in der empirischen Politikwissenschaft, in: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG eBooks, 01.01.2024a, [online] doi:10.5771/9783748916154-119, S. 119–156.

Liedhegener, Antonius: Religionen und religiöse Identität in pluraler Gesellschaft. Umfragedaten zu Deutschland und der Schweiz im Vergleich, in: Bernhard Anuth/Droege/Stephan Dusil (Hrsg.), Normativität – Religion – Mobilität, Tübingen, Deutschland, 2023a, [Untersuchungen zu Recht und Religion (URR)], S. 147–162.

Liedhegener, Antonius: Religionspolitik für die Religionsfreiheit? Zur staatlichen Regulierung von Religion in liberalen Demokratien in der Gegenwart, in: Gunter Geiger/Sven Bernhard Gareis (Hrsg.), 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Ansätze und Perspektiven für deren Schutz in herausfordernden Zeiten, Opladen/Berlin/Toronto: Budrich, 2024b, S. 157–176.

Liedhegener, Antonius: Religionspolitik und Religionsfreiheit in liberalen Demokratien, in: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG eBooks, 01.01.2024c, [online] doi:10.5771/9783748916154-189, S. 189–216.

Liedhegener, Antonius: Religionspolitik und Religionsfreiheit in liberalen Demokratien, in: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG eBooks, 01.01.2024d, [online] doi:10.5771/9783748916154-189, S. 189–216.

Liedhegener, Antonius: Vom Fördern und Fordern. Leitvorstellungen und systemische Effekte von religionspolitischen Konzepten für liberale Demokratien, in: Politik und Religion, 01.01.2023b, [online] doi:10.1007/978-3-658-42193-9\_6, S. 123–147.

Liedhegener, Antonius/Anastas Odermatt: Soziale Identitäten, Religion und politische Kultur in liberalen Demokratien. Empirische Befunde, in: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG eBooks, 01.01.2024, [online] doi:10.5771/9783748916154-503, S. 503–532.

Loretan, Adrian: Grundrechte innerhalb der Religionsgemeinschaften – oder: Individuum contra Kollektiv, in: Julia Hänni/Sebastian Heselhaus/Adrian Loretan (Hrsg.), Religionsfreiheit im säkularen Staat. Aktuelle Auslegungsfragen in der Schweiz, in Deutschland und weltweit, Zürich/St. Gallen: Dike Verlag, 2019, S. 167–192.

Millius, Stefan: Die „Schweizer Demokraten“ im Thurgau: Die Partei des Sekretärs, in: Die Ostschweiz, 25.05.2022, [online] <https://www.dieostschweiz.ch/artikel/die-schweizer-demokraten-im-thurgau-die-partei-des-sekretaers-3OR74zv>.

Mohr, Irka-Christin: Islamischer Religionsunterricht in Europa: Lehrtexte als Instrumente muslimischer Selbstverortung im Vergleich, de, 2006, [online] <https://doi.org/10.1515/9783839404539-002>.

Mohr, Irka-Christin: Islamunterricht - islamischer Religionsunterricht - Islamkunde: viele Titel - ein Fach? transcript Verlag, Bielefeld, 2009.

Motion Hermann Lei: in: Kanton Thurgau. Elektronische Geschäftsdatenbank - Pendente Geschäfte, 2024, [online] <https://grgeko.tg.ch/web/grgeko/pendente-geschaefte> (abgerufen am 20.04.2025).

Ney, Nando: Die Bedürfnisse muslimischer Familien in Kreuzlingen und in Frauenfeld bezüglich der religiösen Ausbildung ihrer Kinder: Wie zufrieden sind die muslimischen Familien in Kreuzlingen bezüglich der religiösen Ausbildung ihrer Kinder im Vergleich zu den muslimischen Familien in Frauenfeld?, Masterarbeit, Pädagogische Hochschule Thurgau, 2022.

Oevermann, Ulrich: Objektive Hermeneutik als Methodologie der Erfahrungswissenschaften von der sinnstrukturierten Welt, in: Wiesbaden, Springer eBooks, 01.01.2013, [online] doi:10.1007/978-3-658-03112-1\_5, S. 69–98.

Pahud De Mortanges, René/Lara Aharchaou/Joëlle Lenherr: Religiöse Diversität, interreligiöse Perspektiven und islamischer Religionsunterricht in der Schweiz: Rechtliche Grundlagen und Spielräume, in: Schweizerischer Dokumentenserver Bildung. edudoc.ch, 2023, [online] <https://edudoc.ch/record/230700?ln=de> (abgerufen am 31.03.2025).

Pfeiffer, Franziska: Eine Fallstudie in 5 Schritten durchführen, in: Scribbr, 24.11.2023, [online] <https://www.scribbr.ch/methodik-ch/fallstudie/>.

Reber, Christian/Lara Aharchaou/Institut für Religionsrecht: Die Kantone und ihre Beziehungen zu Religionsgemeinschaften: Unterschiedliche Strategien im Umgang mit religiöser Vielfalt, Freiburg (Schweiz): Universitätsverlag Freiburg (Schweiz), 2020.

Rechtsbuch Kanton Thurgau: Rechtssammlung auf der Webseite des Kantons Thurgau, o. D., [online] [https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/systematic/texts\\_of\\_law](https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/systematic/texts_of_law) (abgerufen am 29.03.2025).

Ritter, Daniel: Die unerwartete Nähe des Anderen: Aspekte einer Didaktik des transreligiösen Lernens für die SEK I/SEK II, Hamburg: tredition, 2020, [online] [https://www.kath-tg.ch/sites/default/files/2020-10/Religionsdidaktik\\_PDF\\_cmyk\\_def.pdf](https://www.kath-tg.ch/sites/default/files/2020-10/Religionsdidaktik_PDF_cmyk_def.pdf).

Rota, Andrea/Petra Bleisch Bouzar: Islamic Religious Education and inter-religious dialogue - a case study in Kreuzlingen (Thurgau), in: Petra Bleisch/Andrea Rota (Hrsg.), Frieden als Beruf. Beiträge aus der Religions- und Friedensforschung, Zürich, Schweiz, 30.01.2014, [Festschrift für Richard Friedli zu seinem 75. Geburtstag] <https://hdl.handle.net/10900/138047>, S. 169–182.

Salathé, André/Reto Friedmann: Zwei Himmel über dem Thurgau: Zum Verhältnis von Kirche und Staat vom 18. bis 21. Jahrhundert, Frauenfeld: Historischer Verein des Kantons Thurgau, 2019.

- Schmid, Hansjörg/René Pahud De Mortanges/Andreas Tunger-Zanetti/Tatiana Roveri: Religiöse Diversität, interreligiöse Perspektiven und islamischer Religionsunterricht in der Schweiz, in: SZIG/CSIS-Studies, Freiburg (Schweiz), Schweiz: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), 2023a, [online] doi:10.51363/unifr.szigs.2023.010d.
- Schmid, Hansjörg/Noemi Trucco/Isabella Senghor/Ana Gjerci: Soziale Konflikte: Potenziale aus sozialwissenschaftlicher, islamischer und christlicher Perspektive, in: Theologischer Verlag Zürich eBooks, 1. Aufl., Zürich, Schweiz: Beiträge zu einer Theologie der Religionen, 2023b, [online] doi:10.34313/978-3-290-18609-8.
- Sejdini, Zekirija/Jonas Kolb: Forschen und wissenschaftliches Arbeiten in der islamischen Theologie: Eine Einführung, UTB, 01.01.2023.
- Spenlen, Klaus: 1. Förderung der Integration durch Islamischen Religionsunterricht? in: De Gruyter eBooks, 05.02.2021, [online] doi:10.1515/9783110720112-022, S. 307–334.
- Stolz, Jörg/Arnd Bünker/Antonius Liedhegener: Religionstrends in der Schweiz: Religion, Spiritualität und Säkularität im gesellschaftlichen Wandel, Wiesbaden, Springer Fachmedien, 2022, [online] doi:10.1007/978-3-658-36568-4.
- Suiçmez, Muhammed: Zwischen Modellprojekt und Schulfach - Islamunterricht in Deutschland: Islamischer Religionsunterricht, in: www.islamiq.de, 01.01.2023, [online] doi:10.1007/978-3-658-39143-0.
- Sypko, Bohdana: Muslim community in the educational space of Swiss Confederation at the turn of the 20th - 21st centuries, in: Східноєвропейський Історичний Вісник, Bd. 0, Nr. 14, 13.03.2020, [online] doi:10.24919/2519-058x.14.197188, S. 165–174.
- Tanner, Pascal: Religionslose Personen in der Schweiz: Soziologisches Porträt einer wachsenden Bevölkerungsgruppe, in: Jörg Stolz u. a. (Hrsg.), Religionstrends in der Schweiz: Religion, Spiritualität und Säkularität im gesellschaftlichen Wandel, Wiesbaden, Springer Fachmedien, 2021, [online] doi:10.1007/978-3-658-36568-4, S. 65–82.
- Thomi, Saskia: Die rechtliche Situation des Islams in der Schweiz, in: Islam & Society, 2020, [online] <https://islamandsociety.ch/de/author/saskia-thomi/> (abgerufen am 31.03.2025).
- Tunger-Zanetti, Andreas/Jürgen Endres/Silvia Martens/Nicole Wagner: Ramadan kommt immer so plötzlich. Islam, Schule und Gesellschaft. Ein Leitfaden mit Hinweisen und Ideen für die berufliche Praxis, [online] doi:10.5281/zenodo.2633779, 05.05.2019.
- Ucar, Bülent: Islamische Religionspädagogik zwischen authentischer Selbstverortung und dialogischer Öffnung: Perspektiven aus der Wissenschaft und dem Schulalltag der Lehrkräfte, in: Peter Lang eBooks, 11.07.2016, [online] doi:10.3726/978-3-653-01142-5/3.
- Willems, Ulrich: Reformbedarf und Reformfähigkeit der Religionspolitik in Deutschland, in: Zeitschrift für Politik, Bd. 55, Nr. 1, 01.01.2008, [online] doi:10.5771/0044-3360-2008-1-64, S. 64–83.
- Wodiunig, Tina/Büro für Kulturprojekte und Evaluationen (kultureval): Evaluation des islamischen Religionsunterrichts an der Primarschule Kreuzlingen, 2014, [online] <https://www.viuk.ch/new/der-verein/evaluation-des-iru> (abgerufen am 01.02.2025).
- Zehnpfennig, Barbara: Die analytisch-hermeneutische Methode, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Bd. 69, Nr. 2, 04.2021, [online] doi:10.1515/dzph-2021-0015, S. 171–196.



## Anhang

Für die Masterarbeit führte ich qualitative Interviews durch. Im Anhang dokumentiere ich den Leitfaden für die Interviews sowie die von den Interviewten approbierten Transkriptionen.

1. Leitfaden für die Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien im Kanton Thurgau
2. Approbierte Transkriptionen der Interviews mit Exponenten der acht im Kantonsrat vertretenen Parteien
  - 2.1. Dätwyler Barbara, Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften (SP), Mitglied Geschäftsleitung
  - 2.2. Egger Kurt, Grüne Partei (Grüne), Präsident
  - 2.3. Lei Hermann, Schweizerische Volkspartei (SVP), Fraktionspräsident
  - 2.4. Leuthold Stefan, Grünliberale Partei (GLP), Präsident
  - 2.5. Stadler Sandra, Die Mitte (vormals CVP), Präsidentin
  - 2.6. Stokholm Anders, FDP. Die Liberalen, Fraktionspräsident
  - 2.7. Stricker Christian, Evangelische Volkspartei (EVP), Co-Präsident
  - 2.8. Wittwer Marcel, Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Vizepräsident

In meiner Masterarbeit beziehe ich mich auf Materialien, die nicht über traditionelle Verlage veröffentlicht wurden und deshalb nicht oder schwer zugänglich sind.

3. IRU-Projektbeschreibung Kreuzlingen
4. IRU-Projektbeschreibung Romanshorn
5. IRU-Projektbeschreibung Bürglen
  
6. Islamischer Religionsunterricht (IRU) im Kanton Thurgau: Rechtliche Rahmenbedingungen. Stellungnahme des Interreligiösen Arbeitskreises zur Motion von Hermann Lei
  
7. Strategie-Workshop für IRU-Verantwortliche. Ansätze einer nachhaltigen Religionspolitik